

PROSPEKT

September 2025

**TWEEDY,
BROWNE
VALUE FUNDS**

In Luxemburg ansässige Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital

(Société d'Investissement à Capital Variable)

TEILFONDS:

Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)
Tweedy, Browne International Value Fund (CHF)
Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund

Seite absichtlich freigelassen.

Tweedy, Browne Value Funds („Fonds“) bietet auf der Grundlage der im vorliegenden Prospekt („Prospekt“) und in den darin erwähnten Dokumenten enthaltenen Angaben Anlegeranteile („Anlegeranteile“) an einzelnen Teilfonds mit jeweils getrennter Haftung („Teilfonds“) an. Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot des Verkaufs der Anlegeranteile Auskünfte zu erteilen bzw. Erklärungen abzugeben, die von den im vorliegenden Prospekt und in den darin angesprochenen Dokumenten enthaltenen abweichen, sodass entsprechende Erklärungen und Auskünfte bei Erteilung bzw. Abgabe nicht als vom Fonds ausgehend angesehen werden dürfen. Weder die Zustellung des vorliegenden Prospekts noch die Ausgabe von Anlegeranteilen darf unter irgendwelchen Umständen den Eindruck erwecken, die Fondsverhältnisse seien seit dem Erscheinen des vorliegenden Prospekts unverändert geblieben. Bei Bedarf, d. h. beim Eintreten wesentlicher Änderungen der im Prospekt enthaltenen Angaben, wird ein überarbeiteter bzw. aktualisierter Prospekt herausgegeben.

Sofern Anlegern Informationen nicht über ein alternatives Informationsmedium, wie im vorliegenden Prospekt angegeben, zur Verfügung gestellt werden oder in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich unter anderem dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung) bereitgestellt werden müssen, oder von der CSSF gemäß ihrer Verwaltungspraxis, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann, bereitgestellt werden müssen, werden die Anteilsinhaber über wesentliche, ihre Anteile betreffende Änderungen sowie über andere von der CSSF geforderte Änderungen durch Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung auf folgender Website der Verwaltungsgesellschaft informiert: fondsfinder.universal-investment.com.

Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber werden daher gebeten, regelmäßig und insbesondere unmittelbar vor jeder Zeichnung auf <https://fondsfinder.universal-investment.com> nachzusehen, um sich über die letzten Änderungen dieses Prospekts zu informieren, über die sie von der CSSF in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger („PRIIPs KID“) und/oder das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen zu OGAW („OGAW-KIID“) werden den Anlegern vor ihrer Zeichnung der Anlegeranteile gratis zugesandt. In den PRIIPs KID/OGAW-KIID sind wesentliche Auskünfte über die jeweiligen Anteilklassen und den jeweiligen Teilfonds zusammengefasst, darunter über die frühere Wertentwicklung und über die Risiken des entsprechenden Teilfonds, einschließlich eines Risikoindikators.

Die Verteilung des vorliegenden Prospekts und das Angebot von Anlegeranteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Prospekt enthält kein Angebot bzw. keine Aufforderung zum Kauf in Rechtsordnungen, in denen entsprechende Angebote bzw. Aufforderungen rechtswidrig sind oder in denen die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung abgibt, dazu nicht berechtigt ist, oder in denen die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung entgegennimmt, dazu rechtmäßig nicht befugt ist. Es fällt in den Verantwortungsbereich der Empfänger dieses Prospekts sowie der Personen, die aufgrund dieses Prospekts Anlegeranteile beantragen möchten, sich über die einschlägigen Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten.

Seit dem 1. Januar 2023 wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission in ihrer jeweils gültigen Fassung (gemeinsam als die „PRIIPs-Verordnung“ bezeichnet) für jede Anteilkategorie ein

Basisinformationsblatt („PRIIPs KID“) veröffentlicht, wenn diese Anteilsklasse für Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (der „EWR“) verfügbar ist.

Ein Kleinanleger im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Person, die ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4(1), Punkt (11), der MiFID-Richtlinie ist (hierin als „Kleinanleger“ bezeichnet).

Ein PRIIPS-KID wird Kleinanlegern und professionellen Anlegern, denen Anteilsklassen im EWR zur Verfügung gestellt, angeboten oder verkauft werden, rechtzeitig vor ihrer Zeichnung in dem Fonds bereitgestellt. Gemäß der PRIIPs-Verordnung wird das Basisinformationsblatt Kleinanlegern und professionellen Anlegern unter www.universal-investment.com zur Verfügung gestellt und ist auch auf Anfrage kostenlos in Papierform bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Verwaltungsrat des Fonds („Verwaltungsrat“) ist mit gebotener Vorsicht vorgegangen, um zu gewährleisten, dass die hierin angegebenen Sachverhalte in jeglicher wesentlichen Hinsicht wahr und sachlich richtig sind und dass keine sonstigen wesentlichen Sachverhalte bestehen, aufgrund von deren Auslassung Tatbestände oder Ansichten ausdrückende Aussagen im vorliegenden Prospekt irreführend wirken können. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

Der Prospekt enthält eine Übersicht über wichtige Bestimmungen von Verträgen, die der Fonds abgeschlossen hat, aber es darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese Zusammenfassungen vollständig sind, und die Zusammenfassungen gelten nur vorbehaltlich des Volltextes der jeweils gültigen Dokumente. Die Dokumente stehen, wie in „*Dokumente zur Einsichtnahme*“ angegeben, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Luxemburg: Der Fonds ist gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 registriert und gilt als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat. Diese Registrierung bedeutet jedoch nicht, dass die Luxemburger Finanzaufsicht oder eine andere Luxemburger Behörde ein positives oder negatives Urteil über die Zweckdienlichkeit und sachliche Richtigkeit des Prospekts bzw. über den Bestand der Teifonds-Portfolios fällen muss. Allfällige anderslautende Darstellungen sind unzulässig und widerrechtlich.

Die EU: Der Fonds ist ein OGAW gemäß Artikel 1, Abs. 2, Buchst. a) und b) der OGAW-Richtlinie und der Verwaltungsrat plant, die Anlegeranteile gemäß der OGAW-Richtlinie in bestimmten EU-Mitgliedsländern (wie nachstehend definiert) zu vermarkten. In der EU sind die Teifonds zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland und Italien und an dort ansässige Personen zugelassen (nur professionelle Anleger). Daneben wurden die Teifonds auch zum öffentlichen Vertrieb in bzw. an ansässige Personen im Vereinigten Königreich und zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen.

USA: Die Anlegeranteile sind und werden nicht gemäß dem *US-Securities Act* von 1933 registriert, und der Fonds ist und wird nicht gemäß dem *US-Investment Company Act* von 1940 registriert. Die Anlegeranteile werden grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar in den USA, ihren Territorien und Besitzungen angeboten und verkauft bzw. nach dem Verkauf dorthin geliefert, und sie werden keinen US-Staatsangehörigen und in den USA Ansässigen angeboten, verkauft oder nach dem Verkauf geliefert.

Die Satzung des Fonds („Satzung“) enthält Bestimmungen, welche die Zwangsrücknahme von Anlegeranteilen von US-Personen (wie dort definiert) und jeglichen sonstigen Personen („unzulässige(n) Person(en)“) gestatten, die Anlegeranteile unter Umständen halten, die nach Ansicht

des Verwaltungsrats und des unabhängigen Rechtsbeistandes des Fonds dazu führen können, dass der Fonds bzw. der Anlageverwalter des Fonds gegen Gesetze und Vorschriften von Ländern und staatlichen Stellen bzw. gegen die Satzung des Fonds verstößt.

Der Wert der Anlegeranteile kann sowohl fallen als auch steigen, und die Anteilsinhaber erhalten möglicherweise den von ihnen ursprünglich investierten Betrag bei der Übertragung bzw. der Rücknahme von Anlegeranteilen nicht zurück. Wechselkursänderungen können dazu führen, dass der Wert der Anlegeranteile im Verhältnis zur Anlegerwährung steigt oder fällt. **Das Erreichen des Anlageziels eines Teilfonds kann nicht garantiert werden.**

Die Anlage im Fonds ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Anlegeranteile sind nur für Anleger geeignet, welche die mit dem Anlageprogramm des Fonds verbundenen Risiken vollumfänglich verstehen und akzeptieren können (siehe „**BESTIMMTE RISIKOFAKTOREN**“).

Anlegern wird empfohlen, sich über mögliche steuerrechtliche Folgen sowie die rechtlichen Vorschriften zu Devisenbeschränkungen bzw. Devisenkontrollen zu informieren, die für sie nach den Gesetzen der Länder gelten, deren Staatsangehörige sie sind oder in denen sie ihren Wohn-/Geschäftssitz bzw. Steuersitz haben, und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme und die Veräußerung von Anlegeranteilen von Bedeutung sein können, und sich entsprechend beraten zu lassen.

ANLAGEINTERESSENTEN DÜRFEN DEN INHALT DIESES PROSPEKTS NICHT ALS RECHTS-, STEUER- ODER FINANZBERATUNG VERSTEHEN. DEN ANLAGEINTERESSENTEN WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN RECHTS-, WIRTSCHAFTS- ODER FINANZBERATER ZUR BEURTEILUNG DER RECHTLICHEN, STEUERRECHTLICHEN UND ENTSPRECHENDEN FRAGEN BEZÜGLICH EINER ANLAGE IM FONDS ZU RATE ZU ZIEHEN.

Alle Hinweise in diesem Prospekt auf „Dollars“, „USD“ und „\$“, auf „CHF“ und auf „Euro“ oder „€“ betreffen jeweils die gesetzliche Währung der USA, der Schweiz und der Europäischen Währungsunion.

Bestimmte im englischen Original des Prospekts großgeschriebene Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden und nicht anders definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im „Glossar bestimmter definierter Begriffe“ am Ende des Prospekts zugeschrieben wird.

Dieser Prospekt ersetzt alle vorherigen Versionen desselben.

Weitere Exemplare des Prospekts können an folgenden Anschriften bezogen werden:

**BROWN BROTHERS
HARRIMAN (LUXEMBURG)**
S.CA. 80, route d'Esch
L - 1470 Luxemburg
Telefon: (352) 47 40 66 7148
Telefax: (352) 47 40 66 6401

**FIRST INDEPENDENT FUND
SERVICES AG**
Feldeggstrasse 12
CH-8008 Zürich
Telefon: (41) 44 206 16 40
Telefax: (41) 44 206 16 41

**UNIVERSAL-INVESTMENT-
GESELLSCHAFT mbH,**
Europa-Allee 92-96
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: (49) 69 71 04 30
Telefax: (49) 69 71 04 37 00

**ZEIDLER LEGAL SERVICES
(UK) LIMITED**
154-160 Fleet Street
London EC4A 2DQ
Vereinigtes Königreich
+44 (0) 20 3314 8200

**UNIVERSAL-INVESTMENT-
LUXEMBOURG S.A.**
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: (+352) 2 61502-1
Telefax: (+352) 2 61502-70

ERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ

Durch das Zeichnen von Anlegeranteilen liefert ein Zeichner dem Fonds und der Luxemburger Register- und Transferstelle (wie nachstehend definiert) „nichtöffentliche personenbezogene Daten“ über sich selbst. Der Fonds und die Luxemburger Register- und Transferstelle können weitere nichtöffentliche personenbezogene Daten über den betreffenden Anleger einholen (z. B. im Zusammenhang mit Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche erlangte Daten, Fragen zum Wert des Wertpapierbestands des Zeichners, Daten über Anlagen und Rücknahmen) und erschließen. Im Allgemeinen legen weder der Fonds noch die Register- und Transferstelle in Luxemburg diese Daten Dritten gegenüber offen; ausgenommen sind davon Dienstleister, die Zugriff auf diese Daten benötigen, damit der Fonds seine Geschäfte führen kann (z. B. die Verwaltungsgesellschaft (einschließlich der Funktionen der Hauptverwaltungs- und Domizilstelle, des Corporate Agent, der Verwahrstelle), der Anlageverwalter, Wirtschaftsprüfer, Zahlstellen, gesetzliche Vertreter, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Rechtsanwälte). Der Fonds erhält zum Schutz der nichtöffentlichen personenbezogenen Daten der Anleger vertragliche Geheimhaltungszusicherungen von diesen unabhängigen Dienstleistern, sofern er diese Zusicherungen für angemessen erachtet. Der Fonds und die Luxemburger Register- und Transferstelle beschränken zudem den internen Zugriff auf die nichtöffentlichen personenbezogenen Daten der Anleger auf die Mitarbeiter, die dieses Wissen zur Führung der Fondsgeschäfte benötigen. Falls gesetzlich bzw. gerichtlich dazu gezwungen oder wenn anderweitig gemäß Datenschutzgesetzen gestattet, dürfen der Fonds, der Anlageverwalter und die Luxemburger Register- und Transferstelle nichtöffentliche personenbezogene Informationen offenlegen. Die Anteilsinhaber sollten ebenfalls das Kapitel zum „Datenschutz“ sorgfältig durchlesen.

INHALT	Seite
Zusammenfassung der grundlegenden Bedingungen	8
Einleitung.....	10
Anlagegrundsätze.....	14
Anlageanalyse	16
Anlagenausschuss des Anlageverwalters	20
Anlageverwaltungsvertrag	21
Angebot.....	22
Börsennotierung.....	30
Ausschüttungen.....	30
Rücknahme von Anlegeranteilen	30
Umtausch von Anlegeranteilen	32
Late-Trading und Market-Timing	33
Nettoinventarwert	33
Zeitweilige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts	37
offenlegung von Portfoliopositionen und anderer information in Bezug auf die teilfonds	38
Anlagebeschränkungen	38
Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente	48
Steuerrechtliche Überlegungen.....	54
Bestimmte Risikofaktoren	64
Verwaltungsratsmitglieder	74
Verwaltungsgesellschaft und Hauptverwaltungs- und Domizilstelle	75
Allgemeine Angaben.....	81
Rechts- und Steuerberater	88
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	88

Dokumente zur Einsichtnahme	88
Glossar bestimmter definierter Begriffe	91
Anhang 1 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz, in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich	96

ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDLEGENDEN BEDINGUNGEN

Es folgt eine Zusammenfassung der Anlageziele von Tweedy, Browne Value Funds („Fonds“) und der grundlegenden Bedingungen der Anlegeranteile („Anlegeranteile“) des Fonds, die bezüglich mehrerer getrennt voneinander tätiger Teifonds des Fonds (einzelne als „Teifonds“ bezeichnet) angeboten werden. Diese Zusammenfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sie insgesamt durch genauere Angaben an anderer Stelle in diesem Prospekt bzw. in anderen in diesem Prospekt erwähnten Dokumenten ergänzt wird.

Der Fonds:	Tweedy, Browne Value Funds, eine Luxemburger Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital (<i>Société d'Investissement à Capital Variable</i>), die als OGAW zugelassen ist.
Teifonds:	<ul style="list-style-type: none">• Tweedy, Browne International Value Fund (Euro)• Tweedy, Browne International Value Fund (CHF): <ul style="list-style-type: none">• Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund• Jeder Teifonds wird aktiv und ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.
Verwaltungsgesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010.
Anlageverwalter:	Tweedy, Browne Company LLC, eine bei der US- <i>Securities and Exchange Commission</i> eingetragene Anlageberatungsgesellschaft mit Sitz im US-Bundesstaat Connecticut (Stamford), amtiert als Anlageverwalter des Fonds und ist dort für die Auswahl der Anlagen verantwortlich.
Anlageziel:	Jeder Teifonds bemüht sich um langfristigen Kapitalzuwachs.
Anlagestrategien:	Fundamentalanalyse der Emittenten zur Schätzung des „inneren Werts“ von Anteilen. (Der „innere Wert“ ist der Wert, den Aktionäre nach Schätzung des Anlageberaters erhalten würden, wenn ein Unternehmen fusioniert, übernommen oder liquidiert wird.). Käufe für den Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und den Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) werden in der Regel dann getätig, wenn die betreffenden Aktien mit einem Abschlag auf die Schätzung des inneren Wertes durch den Anlageverwalter zum Verkauf stehen.: der Erwerb von Aktien für Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund erfolgen grundsätzlich in Form von Dividendenpapieren, bei denen der Anlageverwalter von überdurchschnittlichen Dividendenrenditen und angemessenen Wertansätzen ausgeht. Die Analyse des

Anlageverwalters umfasst das gesamte Spektrum der Marktkapitalisierung.

Ausgabe und Rücknahme von Anlegeranteilen:

Anlegeranteile können an jedem Werktag (jeweils ein „Bewertungsstichtag“) ausgegeben oder zurückgenommen werden. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge müssen einen Werktag vor dem geltenden Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen. Die Anlegeranteile werden zu einem Kurs ausgegeben oder zurückgenommen, der am Bewertungstag, an dem sie ausgegeben oder zurückgenommen werden, dem Nettoinventarwert pro Anlegeranteil entspricht, welcher zum Geschäftsschluss dieses Berwertungstags berechnet wird. (Siehe „Angebot“, „Zeichnungen von Anlegeranteilen“ und „Rücknahme von Anlegeranteilen“). Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen stets zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Besondere Überlegungen:

Die Anlage im Fonds beinhaltet verschiedene Arten von Risiken; einige von ihnen werden in diesem Prospekt unter „*Bestimmte Risikofaktoren*“ beschrieben. Die Anleger sollten diese Risiken sorgfältig berücksichtigen, ehe sie eine Anlage vornehmen.

Ausschüttungspolitik:

Der Fonds beabsichtigt, den Erlös aus dem mit seinen Anlagen erzielten Nettogewinn neu zu investieren. Dementsprechend geht der Fonds nicht davon aus, dass Ausschüttungen erfolgen.

Kosten:

Jeder Teifonds zahlt auch den ihm zuzuschreibenden Anteil an den betrieblichen Aufwendungen, wie in diesem Prospekt näher beschrieben, einschließlich der mit der Verwaltungs-, der Registrierungs- und der Übertragungsstelle sowie den Rechts-, Wirtschaftsprüfungs- und Brokerdiensten und den Dienstleistungen als *Fiscal Agent* zusammenhängenden Kosten. Dienstleistungsgebühren werden vom Anlageverwalter gezahlt.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr jedes Teifonds endet jeweils zum 30. September.

EINLEITUNG

Der Fonds ist eine nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründete Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital [*Société d' Investissement à Capital Variable*], die ihr Nettovermögen in mehrere getrennte Teilsondervermögen unterteilen und im Rahmen dieser getrennten Teilsondervermögen Anteile unterschiedlicher Anteilklassen ausgegeben kann (einzelne als „Klasse“ bezeichnet). Innerhalb jedes Teilfonds wurden zwei Arten von Klassen aufgelegt: eine Art, die in der Regel an Anleger im betreffenden Teilfonds („Anlegeranteile“) ausgegeben wird und für die die in Anhang II beschriebenen Zugangsbedingungen gelten, wobei diese Klassenart in verschiedene Klassenkategorien unterteilt wird, und eine andere Art, die ausschließlich zugunsten der Eigentümer des Anlageverwalters (und ihren unmittelbaren Familienangehörigen und Erben) des entsprechenden Teilfonds („Anlageverwalteranteile“) ausgegeben wird, wie weiter unten erläutert (siehe „*Allgemeine Informationen*“). Das Vermögen jedes Teilfonds wird separat geführt und gemäß dem für den Teilfonds geltenden Anlageziel und der entsprechend teilfonds-gerechten Anlagestrategie investiert. Anlegeranteile jedes Teilfonds werden ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, und zwar zu auf der Basis des Nettoinventarwerts („Nettoinventarwert“) pro Anlegeranteil der jeweiligen Klasse des jeweiligen Teilfonds ermittelten Kursen.

Der Fonds bietet derzeit Anlegeranteile in den drei nachfolgend beschriebenen Teilfonds an.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) (der „International-Teilfonds (Euro)“)

Das Anlageziel des International-Teilfonds (Euro) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die vorwiegende Anlage

in Dividendenpapieren und aktienbezogenen Wertpapieren, einschließlich Stammaktien und Depository Receipts (wie ADRs, GDRs und European Depository Receipts, die keine Derivate enthalten) von Emittenten mit Sitz weltweit, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass sie unterbewertet sind, wie weiter nachfolgend erläutert (siehe die „*Anlagegrundsätze*“). Der Teilfonds wird nicht auf einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine bestimmte Unternehmensgröße oder eine bestimmte geografische Lage ausgerichtet sein. Dies kann eine geografische oder sektorbezogene Konzentration zur Folge haben. Während sich die Anlagen im Allgemeinen auf Industrieländer konzentrieren, wird der Teilfonds Engagements in Schwellenländern haben. Allgemein wird nicht erwartet, dass die Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren in Schwellenländern mehr als rund 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmacht. Der International-Teilfonds (Euro) kann über Stock Connect bis zu 10 % seines Nettovermögens in China A-Aktien investieren. Darüber hinaus, soweit solche Anlagen in die Anlagestrategie des International-Teilfonds (Euro) fallen, kann er weiter in andere Wertpapiere wie zum Beispiel festverzinsliche Wertpapiere, liquide Mittel und andere Anlagen investieren, soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist (für Treasury-Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen). Ferner kann er im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, wie nachstehend näher beschrieben, Techniken und Instrumente einsetzen (siehe „*Anlagebeschränkungen*“).

Der International Sub-Funds (Euro) beabsichtigt, als "Aktienfonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 zu qualifizieren, indem stets mindestens 51% seines Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Die Verwendung von „Euro“ im Namen dieses Teifonds zeigt an, dass der Euro die Basiswährung des Teifonds ist. Dieser Teifonds darf unbegrenzt in auf andere Währungen als den Euro lautende Wertpapiere investieren.

In der Regel versucht der International Sub-Fund (Euro) nicht, sein Währungsrisiko durch die Absicherung seines wahrgenommenen Fremdwährungsrisikos in Euro zu verringern. Der Anlageverwalter kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, das wahrgenommene Risiko des Teifonds in Bezug auf eine oder mehrere Währungen jederzeit ganz oder teilweise abzusichern, wenn er der Ansicht ist, dass eine abgesicherte oder teilweise abgesicherte Position in Bezug auf diese Währungen im besten Interesse des Teifonds und seiner Anteilsinhaber ist. (Das wahrgenommene Fremdwährungsrisiko des Teifonds basiert auf der Einschätzung des Anlageverwalters unter Berücksichtigung diverser Faktoren, darunter die Ertragsquellen der Portfoliounternehmen und die Währungen, in denen ihre Wertpapiere gehandelt werden). Der Teifonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen. Der Teifonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Die Anlagen, die diesem Teifonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) (der „International-Teifonds (CHF)“)

Das Anlageziel des International-Teifonds (CHF) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die vorwiegende Anlage in Dividendenpapieren und aktienbezogenen Wertpapieren, einschließlich Stammaktien und Depository Receipts (wie ADRs, GDRs und European Depository Receipts, die keine Derivate enthalten) von Emittenten mit Sitz weltweit, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden, von denen der

Anlageverwalter annimmt, dass sie unterbewertet sind, wie weiter nachfolgend erläutert (siehe die „*Anlagegrundsätze*“). Der Teifonds wird nicht auf einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine bestimmte Unternehmensgröße oder eine bestimmte geografische Lage ausgerichtet sein. Dies kann eine geografische oder sektorbezogene Konzentration zur Folge haben. Während sich die Anlagen im Allgemeinen auf Industrieländer konzentrieren, wird der Teifonds Engagements in Schwellenländern haben. Allgemein wird nicht erwartet, dass die Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren in Schwellenländern mehr als rund 20 % des Nettovermögens des Teifonds ausmacht. Der International-Teifonds (CHF) kann über Stock Connect bis zu 10 % seines Nettovermögens in China A-Aktien investieren. Darüber hinaus, soweit solche Anlagen in die Anlagestrategie des International-Teifonds (CHF) fallen, kann er weiter in andere Wertpapiere wie zum Beispiel festverzinsliche Wertpapiere, liquide Mittel und andere Anlagen investieren, soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist (für Treasury-Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen), und ferner kann er im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, wie nachstehend näher beschrieben, Techniken und Instrumente einsetzen (siehe „*Anlagebeschränkungen*“).

Der Teifonds beabsichtigt, als "Aktienfonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 zu qualifizieren, indem stets mindestens 51% seines Nettoinventarwerts in Aktien investiert werden, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Verwendung der Abkürzung „CHF“ im Namen des Teifonds zeigt an, dass die Basiswährung des Teifonds der Schweizer Franken ist. Der Teifonds darf unbegrenzt in auf andere Währungen als den Schweizer Franken lautende Wertpapiere investieren.

Soweit dies unter Berücksichtigung operativer und aufsichtsrechtlicher Erwägungen praktikabel

ist, wird der Teilfonds im Allgemeinen versuchen, sein Währungsrisiko zu mindern, indem er sein wahrgenommenes Fremdwährungsrisiko in Schweizer Franken absichert (in der Regel durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten). Dabei stützt er sich auf die Einschätzung dieses Risikos durch den Anlageverwalter, nachdem diverse Faktoren wie die Ertragsquellen der Portfoliounternehmen und die Währungen, in denen ihre Wertpapiere gehandelt werden, geprüft wurden. Allerdings kann der Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen jederzeit beschließen, das wahrgenommene Risiko des Teilfonds in einer oder mehreren Währungen ganz oder teilweise nicht abzusichern, wenn er der Ansicht ist, dass eine nicht oder nur teilweise abgesicherte Position in Bezug auf diese Währungen im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber ist. Der Teilfonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen. Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für umweltverträgliches Wirtschaften gemäß der Taxonomie-Verordnung.

Tweedy, Browne Value Funds: der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund (der „High Dividend-Teilfonds“)

Das Anlageziel des High Dividend-Teilfonds ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die vorwiegende Anlage in Dividendenpapieren und aktienbezogenen Wertpapieren, einschließlich Stammaktien und Depository Receipts (wie ADRs, GDRs und European Depository Receipts, die keine Derivate enthalten), von Emittenten mit Sitz weltweit, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden, von denen der Anlageverwalter annimmt, dass ihre Dividendenrenditen überdurchschnittlich hoch

und ihre Bewertungen angemessen sind. Der Teilfonds wird nicht auf einen bestimmten Wirtschaftssektor, eine bestimmte Unternehmensgröße oder eine bestimmte geografische Lage ausgerichtet sein. Dies kann eine geografische oder sektorbezogene Konzentration zur Folge haben. Während sich die Anlagen im Allgemeinen auf Industrieländer konzentrieren, wird der Teilfonds Engagements in Schwellenländern haben. Allgemein wird nicht erwartet, dass die Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren in Schwellenländern mehr als rund 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmacht. Der High Dividend-Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 10 % seines Nettovermögens in China A-Aktien investieren. Darüber hinaus, soweit solche Anlagen in die Anlagestrategie des High Dividend-Teilfonds fallen, kann er weiter in andere Wertpapiere wie zum Beispiel festverzinsliche Wertpapiere, liquide Mittel und andere Anlagen investieren, soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist (für Treasury-Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen), und ferner kann er im Rahmen der Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, wie nachstehend näher beschrieben, Techniken und Instrumente einsetzen (siehe „*Anlagebeschränkungen*“).

Der Teilfonds beabsichtigt, als "Aktienfonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 zu qualifizieren, indem stets mindestens 51% seines Nettoinventarwerts jederzeit in börsennotierte oder an einem organisierten Markt gehandelte Aktien investiert werden. Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines gesamten Anlagevermögens (ohne den Zahlungsmittelbestand) in Aktien.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro. Der High Dividend Sub-Fund [Teilfonds mit hoher Dividende] kann ohne Einschränkung in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der High Dividend Sub-Fund versucht im Allgemeinen nicht, sein Währungsrisiko zu mindern, indem er sein wahrgenommenes Fremdwährungsrisiko in Euro absichert. Der Anlageverwalter kann jedoch nach eigenem Ermessen beschließen, das wahrgenommene Risiko des Teifonds in Bezug auf eine oder mehrere Währungen jederzeit ganz oder teilweise abzusichern, wenn er der Ansicht ist, dass eine abgesicherte oder teilweise abgesicherte Position in Bezug auf diese Währungen im besten Interesse des Teifonds und seiner Anteilsinhaber ist. (Das wahrgenommene Fremdwährungsrisiko des Teifonds basiert auf der Einschätzung des Anlageverwalters unter Berücksichtigung diverser Faktoren, darunter die Ertragsquellen der Portfoliounternehmen und die Währungen, in denen ihre Wertpapiere gehandelt werden). Der Teifonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen. Der Teifonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Die Anlagen, die diesem Teifonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der Taxonomie-Verordnung.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teifonds auflegen, deren Anlageziele von denen der bereits bestehenden Teifonds abweichen. Nach der Einführung eines neuen Teifonds wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger bestimmt, die über ein gewisses Maß an Erfahrung mit Finanzmärkten verfügen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Kursschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Dieser Fonds eignet sich für Anleger, die ihre Anlage in den Fonds über folgenden Anlagehorizont halten möchten:

Langfristiger Anlagehorizont:

Der Fonds eignet sich für Anleger, die Kapitalzuwachs mit einem Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren anstreben und bereit sind, eine geringe bis mittlere Volatilität in Kauf zu nehmen.

Der Anlageverwalter

Die Anlagen jedes Teifonds werden von der Tweedy, Browne Company LLC („Anlageverwalter“), einer bei der US-Securities and Exchange Commission registrierten Anlageberatungsgesellschaft, verwaltet. Der Anlageverwalter wird von seinem Geschäftsleitungsausschuss (das "Management Committee") geleitet, dem Jay Hill, John D. Spears, Thomas H. Shrager und Robert Q. Wyckoff, Jr. angehören, die seit 2003, 1974, 1989 bzw. 1991 beim Anlageverwalter und seinem Vorgängerunternehmen angestellt sind. Das Management Committee ist für die Gesamtleitung und Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich. Der Anlageausschuss des Anlageverwalters ("Investment Committee") trifft die Anlageentscheidungen in Bezug auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds. Der Anlageausschuss setzt sich zusammen aus Roger R. de Bree, Andrew Ewert, Frank H. Hawrylak, Jay Hill, John D. Spears, Thomas H. Shrager und Robert Q. Wyckoff, Jr., die jeweils auch Managing Director des Anlageverwalters sind und jeweils eine Eigentumsbeteiligung am Unternehmen halten.

Der Anlageverwalter ist Rechtsnachfolger der Tweedy & Co, die 1920 als Handelsgesellschaft für in Privatbesitz befindliche und inaktiv gehandelte Wertpapiere gegründet wurde. Nachdem Tweedy, Browne in den frühen Jahren zuerst als einer der Primärmakler für Benjamin Graham tätig war, begann die Firma 1959 Geld für die eigenen Partner zu verwalten und nahm 1968 die ersten außenstehenden Kunden auf. Seit 1983 investiert die Firma in internationale Wertpapiere.

Heute beschäftigt sich der Anlageverwalter mit der Verwaltung von US- sowie internationalen und globalen Aktienportfolios für institutionelle und private Kunden. Der Anlageverwalter hat seinen Sitz in Stamford, Connecticut.

Der Anlageverwalter ist Eigentum seiner *Managing Directors* und bestimmter Mitarbeitender und einer 100%igen Tochtergesellschaft der Affiliated Managers Group, Inc. (Affiliated Managers Group, Inc., wird zusammen mit seinen 100%igen Tochtergesellschaften als „AMG“ bezeichnet). Der Besitzer der Mehrheitsbeteiligung am Anlageverwalter, AMG, ist eine an der Börse gehandelte Holding-Gesellschaft mit Sitz in den USA, die Kapitalanlagen in Kapitalanlagegesellschaften vornimmt. AMG beteiligt sich generell nicht an der täglichen Verwaltung der Firmen, in die sie investiert, und greift nicht in deren Anlageprozess ein. Ein selbstverwalteter Geschäftsleitungsausschuss erfüllt die Routineaufgaben des Anlageverwalters.

ANLAGEGRUNDsätze

Die Grundsätze der Anlageverwaltung, die vom Anlageverwalter des Fonds praktiziert werden, entstammen dem Werk von Benjamin Graham, „dem Vater der Wertpapieranalyse“ in den USA. John Train beschreibt Benjamin Graham in seinem Buch „**The Money Masters**“ (Harper & Row, 1980) wie folgt:

Zum Thema angewandte Portfolio-Strategie ist Graham der bedeutendste Denker dieses Jahrhunderts (wenn nicht sogar überhaupt): von einer von Eindrücken, Insiderinformationen und Intuition ausgehenden „Kunst“ führt er sie zu einer Protowissenschaft, einer geordneten Disziplin. An die Stelle von Aberglauben, Tipps und Ratespielen in einem Bereich, in dem die meisten Menschen, die etwas sagen, auch einen Grund haben, warum sie ihre Zuhörer täuschen möchten, setzte er erheblichen Scharfsinn,

praktische Erfahrungen und unendliche Kleinarbeit. Mit Hilfe der Analyse veröffentlichter Daten überführte Graham ein Gedankengebäude nach dem anderen als Trugschluss – häufig so beiläufig, wie man einen Brief öffnet.

*Grahams Hauptwerk, nach 70 Jahren noch immer das Standardwerk unseres Berufsstands, ist „**Security Analysis**“ von 1940 [Deutsch: *Die Wertpapieranalyse*. Das Standardwerk des modernen Investierens. Überlegenes Wissen für Ihre Anlageentscheidung. München: FinanzBuchverlag, 2008]. Sein für die meisten Leser nützlichstes Buch – tatsächlich das beste, das je für Aktionäre geschrieben wurde – ist „**The Intelligent Investor**“ [Deutsch: *Intelligent Investieren: Der Bestseller über die richtige Anlagestrategie*, 2. Aufl., München: FinanzBuchverlag, 2005]. Man wäre schlecht beraten, eine Anleihe bzw. eine Aktie zu kaufen, ohne diese 300 Seiten gelesen zu haben. Viele Menschen, darunter auch erfahrene Unternehmer und Freiberuflinge, sind finanziell auf Grund gelaufen, weil sie sich einem leckten Schiff unter Führung eines inkompetenten Kapitäns anvertraut haben. Jemand, der sich einige Stunden Zeit nimmt, um „**Intelligent Investieren**“ zu lesen und zu verstehen, wird dieses Schicksal höchstwahrscheinlich nicht erleiden. Doch leider haben sich bisher nur wenige Aktionäre, von Anlegern gar nicht zu reden, diese Mühe gemacht.*

Der Anlageverwalter legt das Hauptgewicht auf den Kapitalerhalt, strebt jedoch gleichzeitig eine gute Rendite an. Um es mit Graham zu sagen: „Jegliche Anlagetätigkeit besteht darin, dass man nach sorgfältiger Analyse die Sicherheit des Kapitals und eine angemessene Rendite gewährleistet. Alles, was diese Grundvoraussetzung nicht erfüllt, ist spekulativ.“ (Obgleich der Anlageverwalter versucht, diese Anlagegrundsätze für jeden Teilfonds umzusetzen, kann er die vollständige

Kapitalrückzahlung oder eine angemessene Rendite nicht garantieren.)

Der Anlageverwalter geht in seiner Anlagephilosophie davon aus, dass die Aktien von börslich gehandelten Aktiengesellschaften eine zweistufige Kursstruktur besitzen. Erstens besteht ihr Wert aus dem Kurs an der Wertpapierbörsen: dem jeweils zuletzt ermittelten Kurs, zu dem Bruchteileaktien und Aktien an einer Wertpapierbörsen gehandelt werden. Zweitens besitzen sie einen geschätzten inneren Wert, der den Aktionären im Falle einer Fusion, Übernahme oder Liquidation der Aktiengesellschaft zufallen würde.

Der Kauf einer Aktie ist im Grunde der Kauf von Bruchteilseigentum an einem Unternehmen, weswegen sich der Schwerpunkt der Analyse des Anlageverwalters darauf konzentriert, wie es um den geschätzten „inneren Wert“ der Aktie bestellt ist. Grundlegende Prinzipien der Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnungsanalyse, die Kenntnis und Bewertung der einzelnen Gesellschaft und der Eckdaten der Branche, Analysen und Verständnis von tatsächlich stattgefundenen Fusionen von Unternehmen, Übernahmen und Ausgliederungen bilden den Kern davon. Zusätzlich umfasst die Analyse grenzüberschreitende Vergleiche von Gesellschaften in vergleichbaren Branchen sowie Anpassungen, um sowohl die unterschiedlichen Rechnungslegungsmethoden und Usancen als auch die Wettbewerbsbedingungen innerhalb bestimmter Länder widerzuspiegeln.

Der Anlageverwalter verwendet Finanzdatenbanken, um die gegenwärtigen Finanzdaten von mehr als 20 000 weltweit öffentlich gehandelten Gesellschaften zu durchleuchten. Aus diesen Daten wählt der Anlageverwalter nach gründlicher Analyse für seine traditionellen Portfolios in der Regel diejenigen Emissionen zur Anlage aus, die mit einem erheblichen Abschlag gegenüber der Schätzung des Anlageverwalters über ihren

inneren Wert zum Verkauf stehen. Die Analyse des Anlageverwalters umfasst dabei das gesamte Spektrum der Marktkapitalisierung. Die Mehrheit der weltweit öffentlich gehandelten Gesellschaften bietet Wertpapiere geringerer Marktkapitalisierung an, und der Ausschluss dieser Gesellschaften aus der Analyse würde in der Praxis dazu führen, dass die Mehrheit der potenziellen Anlagentmöglichkeiten den Teilfonds verschlossen blieben.

Benjamin Graham definiert die Höhe des Abschlags vom inneren Wert, ab der Anlagen getätigt werden dürfen, als „Sicherheitsmarge“. Wenn beispielsweise ein Wertpapier zu bis zu zwei Dritteln seines inneren Werts gemäß Schätzung des Anlageverwalters erworben würde, würde es nach Ansicht des Anlageverwalters durch das Nettovermögen des Unternehmens bzw. die „Sicherheit“ gedeckt werden, die rund das Anderthalbfache der Anlagekosten ausmacht. Nach Ansicht des Anlageverwalters schützt diese „Sicherheit“ (laut Ben Graham die „Sicherheitsmarge“) vor einem dauerhaften erheblichen Kapitalverlust, auch wenn es gelegentlich zu Kurseinbrüchen kommen kann und kommt. Im Widerspruch zur Anlagetheorie des „effizienten Markts“, derzu folge die Aktienkurse jederzeit alle maßgeblichen Informationen widerspiegeln, d. h. den jeweiligen wirklichen Wert der Aktie, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass Wertpapierbörsen mit ihrem Hang zum Exzess Wertpapiere im Verhältnis zu ihrem inneren Wert immer unter- und überbewertet haben und sich daran auch nichts ändern wird.

Es ist die Aufgabe des Anlageverwalters, Schwankungen der Aktienkurse dahingehend zu nutzen, dass er Wertpapiere zu Kursen kauft, die unter seiner Schätzung ihres inneren Wertes liegen, und sie in dem Ausmaß, in dem die Marktbedingungen es rechtfertigen, in der Regel wieder verkauft, sobald sich ihr Börsenkurs dem inneren Wert annähert. Damit sich etwaige Fehler bei einzelnen Analysen oder Vorgängen

möglichst wenig auf den inneren Wert auswirken, verfolgt der Anlageverwalter eine Strategie der breiten Streuung innerhalb jedes Teifonds, so dass in der Regel die Anschaffungskosten keiner Emission mehr als 3 bis 4 % und der Wert keiner Branche mehr als 15 bis 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teifonds (5 % im Falle des Teifonds Tweedy, Browne High Dividend Fund) ausmachen. (Diversifikation garantiert keinen Gewinn und schützt nicht vor Verlusten in einem rückläufigen Markt.)

Der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund:

Bei der Verwaltung der Anlagen des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund konzentriert sich der Anlageverwalter auf Unternehmen innerhalb und außerhalb der USA, die bei angemessenen Bewertungen überdurchschnittliche Dividendenrenditen aufweisen, d. h. mit einem gewissen Abschlag auf den durch den Anlageverwalter geschätzten inneren Wert. In der Regel investiert der Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund vornehmlich in zwei Arten von Unternehmen:

- Unternehmen mit steigender Dividende: Dabei handelt es sich um Gesellschaften mit sich offenbar verbesserten Eckdaten, die – wenn überhaupt – auf relativ wenige Einschritte bei ihren Dividendensteigerungen und auf stabile Auszahlungsquoten zurückblicken können.
- Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Dividenden, an die Anleger keine großen Erwartungen gehabt haben, deren Chancen nun aber steigen dürften: Es handelt sich in der Regel um Unternehmen, die zwar schwierige Zeiten durchgemacht haben, sich aber

inzwischen auf dem Wege der Besserung zu befinden scheinen.

Der Teifonds investiert in begrenztem Umfang auch in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters zum Zeitpunkt des Kaufs attraktive Aktionsrenditen bei gleichzeitig angemessenen Bewertungen bieten.

Der Anlageverwalter vermeidet in der Regel Unternehmen mit hohen Dividenden, die hochzyklisch sind oder langfristige Probleme haben und deren Eckdaten sich voraussichtlich nicht verbessern. Obwohl diese Unternehmen häufig die höchsten Dividendenrenditen an den Aktienmärkten erzielen, sind sie unter Umständen in Bezug auf Dividendeneinschüsse besonders gefährdet.

ANLAGEANALYSE

Die Aktienauswahl des Anlageverwalters erfolgt mit Hilfe von Finanzdatenbanken, die mehr als 10.000 US-amerikanische und 10.000 nicht-US-amerikanische börsennotierte Gesellschaften filtern, um einen kleineren Kreis von Anlagekandidaten zu identifizieren, der die absoluten Wertkriterien des Anlageverwalters erfüllt; diese Kandidaten werden dann von dem Anlagenausschuss des Anlageverwalters und anderen Analysten auf Herz und Nieren geprüft. In der Regel sind gründliche Analysen der Jahresabschlüsse, Bewertungsmodellierungen, direkte Kommunikation mit Unternehmen und ihren Wettbewerbern, grenzübergreifende Vergleiche von Unternehmen und Branchen sowie Anpassungen, um die unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Finanzberichtserstattungs- und Wettbewerbsbedingungen zu berücksichtigen, Teil dieser Prüfung. Kauf- und Verkaufsentscheidungen werden in einer konsensbestimmten Atmosphäre von den verfügbaren Mitgliedern des Anlagenausschusses getroffen. Die Mitglieder des Anlagenausschusses und Research-Spezialisten verfügen insgesamt über Fähigkeiten in zehn Sprachen.

Die meisten Anlagen in den Portfolios der Teilfonds zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs weisen eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- niedriger Aktienkurs im Vergleich zum jeweiligen Buchwert;
- niedriges Kurs-Gewinn-Verhältnis;
- niedriges Kurs-Cashflow-Verhältnis;
- überdurchschnittliche Dividendenrendite;
- niedriges Kurs-Umsatz-Verhältnis im Vergleich zu anderen Unternehmen in der gleichen Branche;
- niedrige Verschuldungsgrad auf Unternehmensebene;
- niedriger Aktienkurs;
- Eigenbeteiligung aufgrund von Aktienkaufen an Unternehmen durch dessen Geschäftsführung und leitende Angestellte;
- Rückkäufe von eigenen Anteilen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Signifikanter Rückgang eines Aktienkurses; und/oder
- geringe Marktkapitalisierung.

Anschaffungen konzentrieren sich nicht auf bestimmte Marktkapitalisierungen, und die Teilfonds können in der Regel in kleinen und mittleren Unternehmen engagiert sein. Anlagen sind generell auf Länder begrenzt, in denen nach Meinung des Anlageverwalters politische Stabilität herrscht und in denen es eingeführte Verfahren und Methoden zur angemessenen Veröffentlichung von Daten innerhalb des Unternehmenssektors im Besonderen und an den Kapitalmärkten im Allgemeinen gibt.

Bei der Beurteilung von einzelnen Gesellschaften, deren Aktien an der Wertpapierbörsen mit Abschlägen auf den von dem Anlageverwalter geschätztem inneren Wert gehandelt werden, konzentriert sich der Anlageverwalter auf bestimmte quantitative und qualitative Faktoren, darunter auf folgende:

- die Finanzlage der einzelnen Gesellschaft;
- die Wettbewerbseigenschaften der einzelnen Gesellschaft und der Branche, in der sie im Wettbewerb steht;
- die Aussichten auf zukünftige Steigerungen des inneren Werts;
- die besonderen rechtlichen, gesellschaftlichen und Wettbewerbsfaktoren innerhalb der Branche und Rechtsordnung, in der die Gesellschaft ihre Hauptgeschäftstätigkeit ausübt;
- die besonderen Vorschriften und die besondere Praxis hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht im Bereich Rechnungslegung, Steuern- und Finanzen in dem Land, in dem die Gesellschaft ansässig ist;
- die Analyse und das Verständnis tatsächlich stattgefunder Fusionen und Übernahmen in der Branche und im Land, in dem die Gesellschaft ansässig ist;
- die Kosten und die Verfügbarkeit von Kapital sowie die maßgeblichen Finanzierungsmethoden;
- die Rechte der Anteilsinhaber bzw. Aktionäre, die Unternehmensführung sowie die Theorie und Praxis zum Ausschreibungsangebot betreffend bestimmte Gesellschaften;
- gegebenenfalls Aktien- bzw. Anteilsbesitz seitens der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats und der Unternehmensanleger sowie, gegebenenfalls;
- Führungsleistung und guter Ruf.

Es wird nicht versucht, die Entwicklung der Börsen bzw. der Währungen in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen. Nach Ansicht des Anlageverwalters liegt dies außerhalb seiner Kompetenz, außerdem hat ein solches Ansinnen in der Regel ohnehin nur sehr wenig Aussicht auf Erfolg.

Die Aktienauswahl für den Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund ist dieselbe wie oben beschrieben mit der Ausnahme, dass aufgrund des Fokus des Teifonds auf Aktienwerte mit überdurchschnittlichen Dividendenrenditen der Prozess oft unter Nutzung von Finanzdatenbanken beginnt, um Unternehmen in aller Welt herauszufiltern, die über eine höhere Dividendenrendite verfügen als die Rendite eines jeweils maßgeblichen Index. Festverzinsliche Wertpapiere und Versorgungsaktien sind in der Regel aus diesem Selektionsprozess ausgeschlossen. Der Anlageverwalter überprüft dann die verbleibenden Wertpapiere dahingehend, ob die Gewinne der ihnen zugrunde liegenden Gesellschaften pro Aktie und Dividenden bisher stetig angestiegen sind bzw. ob sie stabile oder sich verbessernden Eckdaten ausweisen können, während er überbewertete Wertpapiere und Unternehmen mit schlechten Bilanzen eliminiert.

Die in die engere Auswahl gezogenen Emissionen werden dann einer intensiveren grundlegenden Überprüfung unterzogen, wie oben beschrieben.

Währungssicherungsgeschäfte

Wechselkurse können innerhalb relativ kurzer Zeit erheblich schwanken. Die Kurse werden von einer Vielzahl unwägbarer Faktoren beeinflusst, darunter Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, die Wahrnehmung über angeblich günstigere Anlagen in einem Land verglichen mit einem anderen Land, staatliche Eingriffe in Devisenmärkte und tatsächliche oder voraussichtliche Änderungen der Leitzinsen eines Landes.

Vorbehaltlich der unter "Anlagebeschränkungen" weiter unten genannten und im Abschnitt "Einleitung" näher beschriebenen Anlagebeschränkungen versucht der internationale Teifonds (CHF) im Allgemeinen, sein Währungsrisiko zu mindern, indem er, soweit dies praktikabel ist,

Währungsabsicherungsgeschäfte tätigt, um das wahrgenommene Fremdwährungsrisiko seines Portfolios zu verringern. Der International Sub-Fund (Euro) und der High Dividend Sub-Fund versuchen in der Regel nicht, ihr Währungsrisiko zu mindern. In Übereinstimmung mit den Anlagestrategien und -beschränkungen der einzelnen Teifonds liegen alle Absicherungsgeschäfte, die von einem Teifonds abgeschlossen werden, im Ermessen des Anlageverwalters

Obwohl die Kursabsicherungsgeschäfte die mit Währungen von Ländern, in denen ein Teifonds sich in Aktien engagiert bzw. in denen das Risiko eines Kursanstiegs der Basiswährung des betreffenden Teifonds gegenüber anderen Währungen besteht, verbundenen Risiken verringern können, führen die Änderungen der Devisenkurse unter Umständen zu einer insgesamt niedrigeren Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds, als wenn er diese Kursabsicherungsgeschäfte nicht vorgenommen hätte.

Allgemeine Informationen über die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen des Anlageprozesses wird den relevanten finanziellen Risiken bei der Anlageentscheidung Rechnung getragen und sie werden fortlaufend bewertet. Auf diese Weise werden relevante Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“), die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage haben, ebenfalls berücksichtigt.

Das Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, das bzw. die bei Eintritt des Ereignisses sich

potenziell oder tatsächlich wesentlich nachteilig auf den Wert der Anlage auswirken kann. Nachhaltigkeitsrisiken können daher eine deutliche Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage zur Folge haben. Wenn Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsverfahren der Anlagen berücksichtigt werden, können sie sich wesentlich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können erhebliche Auswirkungen auf alle bekannten Risikoarten haben und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl von Anlagen für den Investmentfonds wird der Einfluss der Risikoindikatoren, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, zusätzlich zu den Anlagezielen und Anlagestrategien bewertet.

Die Bewertung der Risikoquantifizierung berücksichtigt Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt sie mit anderen Faktoren der Anlageentscheidung in Beziehung (insbesondere Preis und erwartete Rendite).

Im Allgemeinen werden Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) bereits im Verfahren der Anlagenbewertung (Kursangabe) berücksichtigt, und zwar auf der Grundlage der potenziellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Anlagevermögens. Je nach Vermögenswert und aufgrund von externen Faktoren kann es jedoch zu negativen Auswirkungen auf die Rendite des Investmentfonds kommen.

Die Teilfonds sind nicht als Produkt eingestuft, mit dem ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungsverordnung (Artikel 8) beworben werden, und auch nicht als Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9).

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAI“) werden auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht im Anlageprozess berücksichtigt, da die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine Strategie für ihre Fonds zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verfolgt.

Wenn ein nachhaltigkeitsbezogenes Risikoereignis bei einem Vermögenswert eintritt, kann sich dies im Allgemeinen negativ auf den Wert des Vermögenswerts auswirken (oder unter bestimmten Umständen zu einem vollständigen Verlust führen). Diese negativen Auswirkungen auf den Wert eines Unternehmens, in das ein Teilfonds investiert, können sich aus einer Schädigung seines Rufs ergeben (was wiederum neben anderen Risiken einen Rückgang der Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, den Verlust von Schlüsselpersonal, den Ausschluss von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, erhöhte Geschäftskosten und/oder erhöhte Kapitalkosten zur Folge haben kann). Ein Unternehmen kann auch die Auswirkungen von Geldbußen und anderen behördlichen Sanktionen zu spüren bekommen. Die Zeit und die Ressourcen der Unternehmensführung können von der Förderung der Geschäftstätigkeit abgezogen werden, um sich mit dem nachhaltigkeitsbezogenen Risikoereignis zu befassen, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und Umgang mit Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten. Nachhaltigkeitsbezogene Risikoereignisse können auch zu Vermögensverlusten und/oder physischen Verlusten führen, einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen der betreffende Teilfonds sich engagiert, können ebenfalls durch ein nachhaltigkeitsbezogenes Risikoereignis beeinträchtigt werden.

Ein nachhaltigkeitsbezogenes Risikoereignis kann eintreten und sich auf eine bestimmte

Anlage auswirken oder einen weitreichenderen Einfluss auf einen Wirtschaftssektor, eine geografische oder politische Region oder ein Land haben. So können beispielsweise sektorspezifische und geografische nachhaltigkeitsbezogene Risikoereignisse den Wert von Wertpapieren beeinflussen, deren Emittenten in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region ansässig sind.

Die Teilfonds können je nach Emittenten, Märkten, Sektoren, Finanzinstrumenten, geografischen Regionen usw., in die sie investieren, unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. Sofern in Bezug auf einen Teilfonds nicht anders angegeben, wird nicht davon ausgegangen, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentlich negative finanzielle Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds haben wird.

ANLAGENAUSSCHUSS DES ANLAGEVERWALTERS

Es folgt eine Kurzbiografie von jedem einzelnen Mitglied des Anlagenausschusses des Anlageverwalters:

Roger R. de Bree gehört seit 2000 mit dem Anlageverwalter an. Er ist Managing Director des Anlageverwalters und Mitglied seines Anlagenausschusses. De Bree ist *Treasurer* von Tweedy, Browne Fund Inc. Vor seinem Wechsel zum Anlageverwalter arbeitete er bei der ABN AMRO Bank und bei MeesPierson Inc. und war von 1986 bis 1988 Offizier der niederländischen Marine. De Bree schloss sein Studium an der niederländischen Wirtschaftsuniversität Nijenrode in Breukelen mit einem B.B.A. ab und besitzt einen M.B.A. vom *Instituto de Estudios Superiores de la Empresa* (IESE) der Universität von Navarra in Barcelona.

Andrew Ewert ist seit 2016 mit dem Anlageverwalter verbunden. Er ist Managing Director des Anlageverwalters und Mitglied des

Anlagenausschusses. Bevor er zum Anlageverwalter wechselte, hatte er Positionen bei Equinox Partners, L.P., Ruane, Cunniff & Goldfarb Inc., MTS Health Partners, L.P. und Bear Stearns inne. Herr Ewert besitzt einen B.B.A. der Emory University und einen M.B.A. der Columbia Business School.

Frank H. Hawrylak, *Chartered Financial Analyst* (CFA), gehört seit 1986 dem Anlageverwalter an. Hawrylak ist Managing Director des Anlageverwalters und Mitglied seines Anlagenausschusses. Vor seinem Wechsel zum Anlageverwalter war er in der Anlageabteilung von Royal Insurance tätig. Hawrylak verfügt über einen B.S. der University of Arizona und einen M.B.A. der University of Edinburgh, Schottland.

Jay Hill (*Chartered Financial Analyst* (CFA)) gehört seit 2003 dem Anlageverwalter an. Er ist Managing Director des Anlageverwalters und Mitglied seines Anlage- und Geschäftsleitungsausschusses. Er ist Inhaber des CFA Institute Certificate in ESG Investing. Bevor er bei Tweedy, Browne eintrat, war er für Bank of America Securities LLC, Credit Lyonnais Securities (USA) Inc. und Providence Capital, Inc. und Providence Capital, Inc. tätig. Hill schloss sein Studium mit einem B.B.A. von der Texas Tech University ab.

Thomas H. Shrager gehört dem Anlageverwalter seit 1989 an und ist ein *Managing Director*. Er ist Mitglied des Anlagenausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses des Anlageverwalters sowie Vorsitzender und Verwaltungsratsmitglied von Tweedy, Browne Fund Inc. und Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats von Tweedy, Browne Value Funds. Zuvor war er in der Abteilung Fusionen und Übernahmen bei Bear Stearns sowie als Berater bei Arthur D. Little tätig. Er hält einen B.A. und einen M.A. in *International Affairs* der Columbia University.

John D. Spears gehört dem Anlageverwalter seit 1974 an. Er ist einer seiner *Managing Directors* sowie Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses. Spears ist Vice President von Tweedy, Browne Fund Inc. Zudem ist Spears Mitglied des Vorstands des Haverford College. Zuvor war er fünf Jahre im Anlagegeschäft bei Berger, Kent Associates, Davic Associates, Hornblower & Weeks-Hemphill und Noyes & Co. tätig. Spears studierte am Babson Institute of Business Administration, Drexel Institute of Technology und an der University of Pennsylvania — The Wharton School.

Robert Q. Wyckoff, Jr. ist Tweedy, Browne seit 1991 verbunden und ist ein *Managing Director*. Er ist Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsleitungsausschusses des Anlageverwalters sowie Verwaltungsratsmitglied, Vorsitzender des Verwaltungsrats und Vice President von Tweedy, Browne Fund Inc. und Verwaltungsratsmitglied der Tweedy, Browne Value Funds. Vor seinem Wechsel zum Anlageverwalter war er bei Bessemer Trust, C.J. Lawrence, J&W Seligman und Stillrock Management tätig. Er hält einen B.A. von der Washington & Lee University und einen J.D. von der University of Florida School of Law.

ANLAGEVERWALTUNGSVERTRAG

Der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen des Fonds zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung zuweist. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds sowie jedes Teifonds und für die Festlegung der Anlageziele und -richtlinien, die jeder Teifonds zu verfolgen bzw. befolgen hat.

Zwecks Umsetzung dieser Anlageziele und -richtlinien haben der Fonds und die

Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -verantwortung des Verwaltungsrats, einen Anlageverwaltungsvertrag (der "Anlageverwaltungsvertrag") mit dem Anlageverwalter abgeschlossen, unter dessen Bedingungen der Anlageverwalter, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -verantwortung des Verwaltungsrats und der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft, die Anlage und Wiederanlage der das jeweilige Teifondsvermögen bildenden Wertpapiere, Zahlungsmittel und sonstigen Werte tätigt. Der Anlageverwalter trägt alle Kosten von für den Fonds und die Teifonds erbrachten Dienstleistungen, darunter die Kosten für Beratungsleistungen und den Betriebsaufwand. Brokerhonorare, Verwahrstellengebühren, Steuern, Prüf- und Rechtsgebühren sowie die sonstigen Betriebskosten des Fonds und der Teifonds werden vom Fonds bzw. dem jeweiligen Teifonds bezahlt.

Jeder Teifonds zahlt dem Anlageverwalter jeweils nachträglich zum Quartalsende eine Anlageverwaltungsgebühr in Höhe des für die jeweilige Klassenkategorie geltenden Prozentsatzes (wie in Anhang II beschrieben) des durchschnittlich aggregierten Nettoinventarwerts der Anlegeranteile des jeweiligen Teifonds, der jeweils am Geschäftsschluss des maßgeblichen Bewertungsstichtags (siehe „Nettoinventarwert“) errechnet wird. Die Anlageverwaltungsgebühr wird von den Inhabern der Anlegeranteile des jeweiligen Teifonds getragen, und aufgelaufene Gebühren werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anlegeranteile abgerechnet. Auf die Anlageverwalteranteile der einzelnen Teifonds wird keine Anlageverwaltungsgebühr erhoben, bzw. diese Anteile sind von dieser Gebühr befreit.

Der Anlageverwaltungsvertrag mit Wirkung zum 24. Januar 2025 hat eine Laufzeit von 30 Jahren, kann jedoch vom Anlageverwalter bzw. dem

Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Zudem erklärt der Anlageverwalter sein Einverständnis damit, dass der Anlageverwaltungsvertrag auf Verlangen des Verwaltungsrats fristlos gekündigt wird, wenn diese fristlose Kündigung nach Ansicht des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft den Interessen der Anteilsinhaber des Fonds dienlich ist.

Wird der Anlageverwaltungsvertrag aus irgendeinem Grund gekündigt, so ändert der Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung auf Verlangen des Anlageverwalters unverzüglich seinen Namen, wobei der neue Name insbesondere weder den Bestandteil „Tweedy, Browne“ noch die Initialen „T. B.“ enthalten darf.

Vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen auf Verhandlungsbasis und basierend auf objektiven Kriterien (z. B. Anleger, die anfangs große Beträge investieren oder dies voraussichtlich später tun werden, wie etwa Plattform-Dienstleister oder Ankerinvestoren bzw. Frühinvestoren in einen bestimmten Teilfonds, über den der Anlageverwalter verwalteter Großanleger, Großkunde) persönliche Vereinbarungen mit Anlegern und potenziellen Anlegern treffen, wonach der Anlageverwalter die vom Fonds an den Anlageverwalter gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zahlen (bzw. "Rabatte" gewähren) kann. Dementsprechend können die tatsächlichen Nettogebühren, die durch einen Anleger, der unter einer solchen Vereinbarung Anspruch auf einen Rabatt hat, zahlbar sind, niedriger sein als die Gebühren, die durch einen Anleger zahlbar sind, der nicht an solchen Vereinbarungen teilnimmt

ANGEBOT

Allgemeines

Die Anteile eines Teifonds werden als Namensanteile, jedoch ohne Inhaberzertifikate ausgegeben. Die Anteile haben keinen Nennwert und müssen bei Ausgabe vollständig einbezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilsbruchteile mit bis zu drei Dezimalstellen auszugeben. Solche Anteilsbruchteile sind mit keinen Stimmrechten verbunden, jedoch mit einem Anspruch auf eine anteilige Beteiligung an dem der betreffenden Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwert. Wenn die auf diese Art von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteilsbruchteile ein und derselben Klasse einen oder mehrere ganze Anteile darstellen, dann kommt dieser Anteilsinhaber in den Genuss der entsprechenden Stimmrechte.

Vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Einschränkungen sind die Anteile jeder Klasse eines Teifonds frei übertragbar und haben jeweils den gleichen Anspruch auf eine Beteiligung an den Gewinnen und Liquidationserlösen, die dieser Klasse zuzuordnen sind.

Die Anteile sind mit keinen Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder Anteil verleiht seinem eingetragenen Inhaber auf allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber und auf allen Versammlungen des Teifonds, in Bezug auf den der Anteil gehalten wird, das Recht auf eine Stimme. Anteile, die von einem Fonds zurückgenommen werden, werden annulliert.

Der Verwaltungsrat kann die rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümerschaft an Anteilen durch Personen, Unternehmen oder Gesellschaften einschränken oder verhindern,

wenn eine solche Eigentümerschaft den Interessen des Fonds oder der Mehrheit seiner Anteilsinhaber oder eines Teilfonds oder einer Teilfondsklasse entgegensteht. Wenn der Verwaltungsrat zu der Auffassung gelangt, dass eine Person, die von der Eigentümerschaft an den Anteilen ausgeschlossen ist, allein oder zusammen mit anderen Personen ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, kann der Fonds die auf diese Weise gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Der Verwaltungsrat kann für jede Klasse Mindestzeichnungsbeträge festsetzen, die, sofern anwendbar, in Anhang II erläutert werden.

Sofern in diesem Prospekt in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds nichts anderes festgesetzt wird, können Zeichnungsanträge jeweils an dem Werktag vor einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingereicht werden, sofern der Antrag ordnungsgemäß erhalten wird.

Zeichnungsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden an dem darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet. Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf einen Teilfonds müssen ordnungsgemäß an dem Werktag vor dem betreffenden Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen. Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden an dem darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.

Weitere Informationen in Bezug auf die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen finden Sie weiter unten.

Beschreibung der Klassen von Anlegeranteilen

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit beschließen, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen aufzulegen, die jeweils

eine Kombination der folgenden Merkmale aufweisen können:

- Jeder Teilfonds der Anlegernteilsklasse kann eine oder mehrere der folgenden Klassen enthalten: R, CL, I oder IX. Diese Klassen können sich hinsichtlich ihres Mindesterstzeichnungsbetrags und ihres Mindesthaltebetrags, ihrer Zugangsbedingungen sowie der jeweils geltenden Gebühren und Kosten unterscheiden, wie in Anhang II näher erläutert.
- Jede Klasse, soweit verfügbar, kann sowohl in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds als auch in anderen verfügbaren Währungen angeboten werden. Die Verfügbarkeit der oben genannten Klassen kann sich von Teilfonds zu Teilfonds unterscheiden. Eine vollständige List der für einen Teilfonds angebotenen Klassen erhalten Sie online auf www.tweedyucits.com sowie auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds oder der Register- und Transferstelle. Die Merkmale der Anlegeranteile können sich von Klasse zu Klasse unterscheiden, wie in Anhang II jeweils dargelegt.

Anlageverwalteranteile

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit beschließen, innerhalb eines Teilfonds verschieden Klassen von Anlageverwalteranteilen aufzulegen.

Anlageverwalteranteile werden zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zugunsten der wirtschaftlich Berechtigten des Anlageverwalters (und ihrer unmittelbaren Familienangehörigen und Erben), einschließlich der Mitglieder des Anlageausschusses, die im Namen des Fonds für die Anlageentscheidungen verantwortlich sind, ausgegeben. Auch bestimmte andere Eigentümer und ehemalige

Eigentümer können Anlageverwalteranteile halten.

Die Merkmale der Anlageverwalteranteile können sich von Klasse zu Klasse unterscheiden, wie in Anhang II jeweils dargelegt.

Anlageverwalteranteile jeder Klasse sind zur Ausgabe an jedem Bewertungsstichtag erhältlich. Zahlungen für die Zeichnung von Anlageverwalteranteilen werden auf dieselbe Art und innerhalb der gleichen Fristen geleistet wie die Zahlungen für Zeichnungen von Anlegeranteilen (siehe „*Angebot – Bezahlung der Anlegeranteile*“). Bei Anlageverwalteranteilen jeglicher Klasse werden keine Mindestzeichnung und kein Mindestbestand vorausgesetzt.

Anlageverwalteranteile jeglicher Klassen können an jedem Bewertungsstichtag (wie unter „*Rücknahme von Anlegeranteilen*“ beschrieben) zurückgenommen werden, sind jedoch nicht in andere Klassen von Anlageverwalteranteilen und nicht in Anlegeranteile umtauschbar. Anträge auf die Rücknahme von Anlageverwalteranteilen, die an dem Werktag vor dem betreffenden Bewertungstag nach 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden zum Nettoinventarwert des darauffolgenden Bewertungstages zurückgenommen.

Die Klassen von Anlageverwalteranteilen bestehen, um die Anlage in den Fonds durch Eigentümer des Anlageverwalters (und seine unmittelbareren Familienangehörigen und Erben) zu erleichtern. Anlageverwalteranteile können an jedem Bewertungsstichtag zum Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Anlage durch die Eigentümer des Anlageverwalters in Anlageverwalteranteile kann im Laufe der Zeit erhöht werden. Diese Anlagen gelten als langfristige Verpflichtungen, wenngleich es den Inhabern der Anlageverwalteranteile gestattet ist, ihre Anteile zurückzugeben.

Zeichnungspreis

Anlegeranteile jeder Klasse werden zu einem ihrem zum Geschäftsschluss am jeweiligen Bewertungsstichtag errechneten Nettoinventarwert entsprechenden Zeichnungspreis ausgegeben. Der Zeichnungspreis der Anlegeranteile steht am Sitz des Fonds und bei jeder Zahlstelle zur Verfügung. Zeichnungen werden zu einem dem Anteilsinhaber vor dem Bewertungsstichtag unbekannten Nettoinventarwert abgewickelt.

Zeichnungen von Anlegeranteilen

Anleger können ein Konto zur Zeichnung von Anlegeranteilen eröffnen, indem sie das Fondsformular für den Zeichnungsvertrag per E-Mail oder Fax an Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die „Luxemburger Register- und Transferstelle“) in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Fax-Nummer (+352 47 40 66 6401) senden.

Zeichnungsanträge können von dem Fonds auf www.tweedyucits.com oder über die beauftragten Stellen des Fonds an jedem Bewertungstag bezogen werden. Anlegern, deren Anträge angenommen werden, werden Anlegeranteile zugeteilt, und zwar auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anlegeranteil der jeweiligen Klasse, der an dem jeweils geltenden Bewertungsstichtag ermittelt wird. Der Eingang von Zeichnungsanträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie an dem Werktag vor dem betreffenden Bewertungsstichtag spätestens um 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) erhalten werden. Zeichnungsanträge, die nach der Eröffnung eines Kontos gestellt werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Identität und Adresse des zeichnungswilligen Anteilsinhabers;
- Identifikation des Teilfonds oder der Teilfonds, für den bzw. die die Zeichnung vorgenommen wird (einschließlich des Namens des Teilfonds oder der ISIN oder des Klassencodes); und
- die Gesamtzahl der gekauften Anlegeranteile (oder der entsprechende Währungsbetrag, im Einklang mit der jeweiligen Klasse, wobei die nächstgelegene Anzahl von ganzen Aktien, die mit diesem Betrag erworben werden können, gekauft wird).

Ein Anleger kann entweder in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse eine Summe angeben, zu der er ganze Anlegeranteile kaufen möchte, oder den Kauf einer bestimmten Anzahl ganzer Anlegeranteile bestimmen.

In Kanada ansässige Personen können für steuerliche Zwecke ihren kanadischen Wohnsitz erklären und den Fonds anweisen, ihnen nicht mehr als 9,9 % der ausstehenden Anlegeranteile eines Teilfonds auszugeben sowie alle überschüssigen Gelder an sie zurückzuzahlen. In Kanada ansässige Personen, die diese Erklärung abgeben, müssen dem Fonds auch jegliches sonstige wirtschaftliche bzw. mittelbare Eigentum an Anlegeranteilen angeben, das sie zurzeit halten oder nachfolgend erwerben.

Bezahlung der Anlegeranteile

Die Bezahlung für die Anlegeranteile erfolgt wie nachstehend beschrieben:

Die Zahlung erfolgt zugunsten des Fonds in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse in Form einer elektronischen Banküberweisung abzgl. aller Bankgebühren (nähtere Angaben siehe Zeichnungsvertrag). Der Anteilsinhaber bzw. seine Beauftragten entrichten den

Zeichnungspreis spätestens drei (3) Werkstage nach dem maßgeblichen Bewertungsstichtag.

Vertriebsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft wurde zu einem globalen Vertriebspartner ernannt, der Marketing-, Vertriebs- und Verkaufsfunktionen für den Fonds wahrnimmt (der „Globale Vertriebspartner“). Aktionäre können über einen Vertriebspartner oder einen anderen Finanzintermediär, der im Namen der Anleger in den Fonds investiert (ein „Nominee“), in einen Teilfonds investieren. Wenn Sie durch einen Finanzintermediär, der in Ihrem Namen handelt, Anlagen tätigen, wird der Name des Nominees des Finanzintermediärs und nicht Ihr eigener Name im Anteilsinhaberverzeichnis des Fonds erscheinen, und der Finanzintermediär wird in Ihrem Auftrag Käufe, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen des bzw. der Teilfonds vornehmen. Der Finanzintermediär führt seine eigenen Aufzeichnungen und stellt Ihnen individualisierte Informationen über Ihre Bestände an Teilfondsanteilen zur Verfügung. Wenn Sie durch einen Finanzintermediär, der in Ihrem Namen handelt, in den Fonds investieren, haben Sie das Recht, das direkte Eigentum an den Anteilen geltend zu machen, die der Nominee des Finanzintermediärs in Ihrem Auftrag erworben hat, sofern das jeweilige nationale Recht nichts anderes bestimmt.

In Fällen, in denen Sie über einen Finanzintermediär in den Fonds investieren, (i) ist es Ihnen möglicherweise nicht immer möglich, Ihre bestimmten Aktionärsrechte direkt gegenüber dem Fonds auszuüben, insbesondere das Recht, an Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen, und/oder (ii) kann Ihr Anlegerrecht auf Entschädigung im Falle erheblicher Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder anderer Fehler auf Fondsebene beeinträchtigt sein. Es wird Ihnen empfohlen, sich über Ihre Rechte beraten zu

lassen, wenn Sie in Ihrem eigenen Namen im Aktionärsregister eingetragen sind. Als Aktionär wird Ihnen empfohlen, sich über die Rechte zu informieren, die Sie in Bezug auf die über den Finanzintermediär gehaltenen Aktien haben, und Ihren Finanzintermediär-Bevollmächtigten diesbezüglich zu konsultieren. Anteilsinhaber sind nicht verpflichtet, über einen in ihrem Namen als Nominee handelnden Finanzintermediär in den Fonds zu investieren, sondern können stattdessen Anteile direkt durch die Luxemburger Register- und Transferstelle bzw. die Hauptverwaltungsstelle zeichnen. Ferner können Anteilsinhaber, die in ihrem Namen über einen Finanzintermediär als Nominee Anlagen getätigt haben, jederzeit die Übertragung der von dem Finanzintermediär in ihrem Namen gezeichneten Anteile entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Finanzintermediär beantragen. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Anteilsinhaber, die in Ländern zur Zeichnung aufgefordert werden, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Finanzintermediärs, welcher im Namen von Anlegern handelt, erforderlich oder aufgrund von rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen erforderlich oder vorgeschrieben ist.

Servicevereinbarungen

Der Globale Vertriebspartner kann eine oder mehrere Stellen, wie z. B. Investmentfondsplattformen und andere Vermittler, benennen, die ihren Kunden Anlegeranteile der Teilfonds zur Verfügung stellen. Im Zusammenhang mit einer solchen Benennung kann der Fonds und/oder der Globale Vertriebspartner im Einvernehmen mit dem Fonds und auf Verlangen des Fonds im Namen des Fonds Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen schließen. Ein Teilfonds kann jährlich bis zu 0,1 % des durchschnittlichen Gesamt-Nettoinventarwerts seiner Anlegeranteile für die Dienstleistungsgebühren

zahlen, die von diesen Personen berechnet werden. Der Fonds kann auch Vereinbarungen mit Investmentfonds-Plattformen oder anderen Intermediären beitreten zur möglichen Schadloshaltung dieser Personen in Bezug auf bestimmte Haftungsansprüche, unter anderem aus wesentlichen Auslassungen und Falschaussagen im vorliegenden Prospekt und anderen genehmigten Marketing-Materialien des Fonds.

Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sowie ihre Dienstleister werden personenbezogene Daten von Anlegern gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr, in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „Datenschutz-Grundverordnung“, DSVOG), zusammen mit etwaigen Durchführungsvorschriften und verfügbaren Leitlinien der zuständigen Datenschutzbehörden verwahren und verarbeiten.

Der Fonds verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten gemäß geltendem Recht und wie in dem Zeichnungsvertrag dargelegt.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft als selbstständige Verantwortliche handelt, stehen weitere Informationen in den Angaben zum Datenschutz auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter (<https://www.universal-investment.com/en/Corporate/Compliance/Luxembourg/privacy-policy-investors-ubos/>) zur Verfügung.

In den Datenschutzerklärungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft werden Personen, deren personenbezogene Daten von Letzteren sowie von ihren Dienstleistern verarbeitet werden, sämtliche rechtlich erforderlichen

Informationen in Bezug auf ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Gründe für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die Identität der Dienstleister im Sitzland solcher Unternehmen und ihre Rechte in Bezug auf eine solche Verarbeitung bereitgestellt.

Prävention von Geldwäsche

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die als Hauptverwaltungsstelle und als Luxemburger Register- und Transferstelle handelt, müssen die geltenden internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("AML/CFT") einhalten, insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung (das "Gesetz von 2004"), der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 (die "CSSF-Verordnung 12-02") und dem CSSF-Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 zur Geldwäsche, in der jeweils gültigen Fassung (insgesamt die "AML/CFT-Vorschriften"). Die AML/CFT-Regeln verlangen, dass der Fonds auf einer risikosensitiven Basis die Identität der Zeichner von Anteilen feststellt und überprüft (sowie die Identität jeder Person, die vorgibt, im Namen oder für einen solchen Zeichner von Anteilen zu handeln, und die Identität jedes beabsichtigten wirtschaftlichen Eigentümers der Anlegeranteile und Manageranteile, wenn es sich nicht um die Zeichner handelt) und unter anderem Informationen über die Herkunft der Zeichnungserlöse einholt und die Geschäftsbeziehung laufend überwacht. Die Identität eines Zeichners sollte anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen überprüft werden, die von einer zuverlässigen und unabhängigen Quelle stammen.

Zeichner von Anteilen müssen dem Fonds oder dem von ihm benannten Beauftragten je nach

ihrer Rechtsform (Einzelperson, Unternehmen oder eine andere Kategorie von Zeichnern) mindestens die im Zeichnungsvertrag aufgeführten Informationen und die Dokumentation zur Verfügung stellen. Dabei ist zu beachten, dass diese Informationen und die Dokumentation nicht in allen Fällen als erschöpfend angesehen werden können und dass von Zeit zu Zeit zusätzliche oder andere Informationen und Dokumente erforderlich sein können, unter anderem im Falle rechtlicher und regulatorischer Änderungen im Zusammenhang mit AML/CFT oder Änderungen der Geschäftspraktiken des Fonds.

Die AML/CFT-Regeln verlangen, dass der Fonds auf einer risikosensitiven Basis die Identität der Zeichner von Anteilen feststellt und überprüft (sowie die Identität jeder Person, die vorgibt, im Namen oder für einen solchen Zeichner von Anteilen zu handeln, und die Identität jedes beabsichtigten wirtschaftlichen Eigentümers der Anlegeranteile und Manageranteile, wenn es sich nicht um die Zeichner handelt) und unter anderem Informationen über die Herkunft der Zeichnungserlöse einholt und die Geschäftsbeziehung laufend überwacht. Der Fonds oder sein Beauftragter hat das Recht, zusätzliche Informationen anzufordern, bis der Fonds oder sein Beauftragter hinreichend davon überzeugt ist, dass er die Identität und den wirtschaftlichen Zweck des Zeichners versteht, um die AML/CFT-Regeln einzuhalten, und darüber hinaus kann eine Bestätigung angefordert werden, um das Eigentum an einem Bankkonto zu überprüfen, von dem oder auf das Gelder gezahlt werden. Darüber hinaus ist jeder Anteilsinhaber verpflichtet, den Fonds oder seinen Beauftragten über jede Änderung seiner Angaben gemäß dem Zeichnungsvertrag und gegebenenfalls vor dem Eintritt einer Änderung der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers von Anteilen zu informieren. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz von 2004 den Fonds zu einer laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehungen mit bestehenden

Anteilsinhabern, was *unter anderem* die Verpflichtung beinhaltet, die Dokumente, Daten oder Informationen, die bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gesammelt wurden, zu überprüfen und gegebenenfalls innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang kann der Fonds von bestehenden Anteilsinhabern jederzeit zusätzliche Informationen zusammen mit allen Belegdokumenten verlangen, die der Fonds für die Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden AML/CFT-Maßnahmen, einschließlich der AML/CFT-Vorschriften, für erforderlich hält.

Wenn die Zeichnung von Anteilen über Dritte erfolgt, d. h. ein Zeichner dem Fonds von einem Dritten als Anteilsinhaber vorgestellt wird (und der Anteilsinhaber daher im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragen ist), können sich der Fonds und seine Beauftragten unter den in Artikel 3-3 des Gesetzes von 2004 beschriebenen Bedingungen auf die von diesen Dritten durchgeführten Maßnahmen zur Identifizierung und Überprüfung der Kunden verlassen. Diese Bedingungen setzen insbesondere voraus, dass die Dritten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Aufzeichnungspflichten anwenden, die mit den Anforderungen des Gesetzes von 2004 und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung im Einklang stehen, und von einer zuständigen Aufsichtsbehörde in einer Weise beaufsichtigt werden, die mit diesen Vorschriften vereinbar ist. Diese Dritten sind verpflichtet, der Luxemburger Register- und Transferstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, einschließlich (i) Informationen über die Identität des Anlegers, der in seinem Namen handelnden Personen (falls zutreffend) und der wirtschaftlichen Eigentümer (falls zutreffend), (ii) relevante Informationen über die Herkunft der Mittel und (iii) auf Verlangen des

Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich Kopien der im jeweiligen Zeichnungsvertrag näher spezifizierten Kunden-Due-Diligence-Dokumente zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers (und, falls zutreffend, aller wirtschaftlichen Eigentümer) verwendet werden können. Die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung mit den Anteilsinhabern, die indirekt über einen Dritten Anteile gezeichnet haben und somit zu einem im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragenen Anteilsinhaber geworden sind, muss von der Luxemburger Register- und Transferstelle durchgeführt werden.

Der Fonds und die globale Vertriebsgesellschaft können Vertriebs- und Finanzintermediär-Vereinbarungen mit anderen Vertriebsgesellschaften abschließen, nach denen diese Vertriebsgesellschaften sich bereit erklären, als Finanzintermediäre zu handeln oder Finanzintermediäre zu ernennen. Diese Finanzintermediäre können ihrerseits in ihrem eigenen Namen, über ihre Einrichtungen, aber im Namen ihrer zugrunde liegenden Anleger Anteile zeichnen (wobei der Finanzintermediär und nicht die zugrunde liegenden Anleger im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragen werden). In dieser Eigenschaft kann der Finanzintermediär als Direktanleger des Fonds Zeichnungen, Umtausch und Rücknahmen von Anteilen in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag seiner eigenen zugrunde liegenden Einzelanleger vornehmen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilsinhaberregister des Fonds beantragen. Unter diesen Umständen führt der Finanzintermediär seine eigenen Aufzeichnungen über die zugrunde liegenden Anleger und stellt diesen Anlegern individuelle Informationen über ihre indirekten Beteiligungen an Aktien über den Finanzintermediär zur Verfügung. Daher findet die Due Diligence in

Bezug auf einen solchen Finanzintermediär im Allgemeinen auf zwei Ebenen statt:

- (i) Eine risikobasierte Due-Diligence-Prüfung des Finanzintermediärs (unter Verwendung zuverlässiger, unabhängiger Dokumente, Daten oder Informationen) sowie seiner wirtschaftlichen Eigentümer, so dass der Fonds insbesondere sicher sein kann, dass er weiß, wer der oder die wirtschaftlichen Eigentümer des Finanzintermediärs sind;
- (ii) Darüber hinaus wird die Luxemburger Register- und Transferstelle gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 sowie Artikel 3-2(3) des Gesetzes von 2004 und im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft verstärkte Due-Diligence-Maßnahmen in Bezug auf diesen Finanzintermediär durchführen.

Das Versäumnis, Informationen oder Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für den Fonds oder seinen Beauftragten als notwendig erachtet werden, um die im Großherzogtum Luxemburg geltenden AML/CFT-Maßnahmen, einschließlich der AML/CFT-Vorschriften, einzuhalten, kann zu Verzögerungen oder zur Ablehnung von Zeichnungsverträgen und/oder zu Verzögerungen bei Umtausch- oder Rücknahmeanträgen führen. Es wird keine Haftung für Zinsen, Kosten oder Entschädigungszahlungen übernommen. Darüber hinaus kann der Fonds in einem solchen Fall von ihm als sinnvoll erachtete Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählen insbesondere: a) die Sperrung des Kontos eines solchen Anteilinhabers bis zum Erhalt der geforderten Informationen und Dokumente; oder b) die zwangsweise Rücknahme der Anteile nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen, während der dem Anteilinhaber die Möglichkeit gegeben wird, die entsprechenden Dokumente einzureichen. Alle Kosten (einschließlich der Kosten für die Kontoführung), die im Zusammenhang mit der

mangelnden Kooperation eines solchen Anteilsinhabers entstehen, werden von dem jeweiligen Anteilsinhaber getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft und der **Anlageverwalter** überwachen regelmäßig die Vermögenswerte des Fonds gemäß Artikel 3(7) und 4(1) des Gesetzes von 2004.

Gemäß Artikel 3(7) und 4(1) des Gesetzes von 2004 ist der Fonds außerdem verpflichtet, Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Vermögenswerte der Teilfonds zu ergreifen. Die **Verwaltungsgesellschaft** bewertet anhand eines risikobasierten Ansatzes das Ausmaß, in dem das Angebot der Anteile und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung, Überlagerung oder Integration von kriminellen Erträgen in das Finanzsystem darstellt.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten in seiner geänderten Fassung muss die Anwendung internationaler Finanzsanktionen von jeder luxemburgischen natürlichen oder juristischen Person sowie von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die im oder vom luxemburgischen Hoheitsgebiet aus tätig ist, durchgesetzt werden. Infolgedessen wird der Anlageverwalter, bevor die Teilfonds in Vermögenswerte investieren, zumindest den Namen dieser Vermögenswerte oder des Emittenten mit den Ziellisten der Finanzsanktionen vergleichen, indem er weithin verfügbare Screening-Dienste für negative Medien nutzt. Die Verwaltungsgesellschaft und die Luxemburger Register- und Transferstelle führen nach der Anlage eine zusätzliche Überprüfung durch.

Zeichnungsberechtigte Anleger

Obwohl die Anlegeranteile frei übertragbar sind, behält sich der Fonds das Recht vor, „US-Personen“ und „unzulässige Personen“ im Sinne

der Satzung am Erwerb von Beteiligungen am Fonds zu hindern bzw. deren Beteiligung zu beschränken. Laut der Satzung ist es insbesondere in Kanada ansässigen natürlichen und juristischen Personen, die eine besondere Erklärung ihres Wohnsitzes bzw. Sitzes in Kanada abgegeben haben, untersagt, mehr als 9,9 % der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anlegeranteile als wirtschaftliches Eigentum zu halten (siehe „**ALLGEMEINE ANGABEN – Zwangsweise Rücknahme**“). Die Teilfonds sind nur zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz und zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland, Italien (nur professionelle Anleger) und im Vereinigten Königreich bzw. an dort ansässige Personen zugelassen.

Zusatzinformationen

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen, wenn der Verwaltungsrat die betreffenden Anleger im Hinblick auf den Charakter des Fonds als nicht geeignet ansieht oder wenn er zum betreffenden Zeitpunkt den Fonds nicht vergrößern möchte. Falls der Fonds sich entschließt, einen Zeichnungsantrag abzulehnen, benachrichtigt er den Antragsteller umgehend und erstattet alle überwiesenen Gelder unverzüglich zurück.

Der Fonds veröffentlicht den Nettoinventarwert jeder Klasse von Anlegeranteilen auf der Website des Fonds <https://fondsfinder.universal-investment.com/> und fondsfinder.universal-investment.com; er kann den Nettoinventarwert jeder Klasse von Anlegeranteilen auch auf anderen Websites elektronisch veröffentlichen.

Anteilszertifikate

Anlegeranteile werden nur in nicht verurkundeter Form ausgegeben, was bedeutet, dass ein Inhaber von Anlegeranteilen nur eine schriftliche Bestätigung seines Anteilsbestandes erhält. Die in unverurkundeter Form ausgegebenen Aktien haben den Vorteil, dass sie bei der Abwicklung

von Umtausch- und Rücknahmeanweisungen ohne die Vorschrift der Rückgabe eines Zertifikats ausgeführt werden kann. Schriftliche Bestätigungen des Anteilbestands werden (je nach Sachlage) den Anteilsinhabern innerhalb eines Werktagen nach dem maßgeblichen Bewertungsstichtag zugesandt.

BÖRSENNOTIERUNG

Keine der Klassen von Anlegeranteilen ist zurzeit an der Luxemburger Wertpapierbörsen oder einer anderen Wertpapierbörsen notiert. Der Verwaltungsrat kann sich in Zukunft um eine Notierung der Klassen von Anlegeranteilen des Teilfonds an der Luxemburger Wertpapierbörsen bemühen.

AUSSCHÜTTUNGEN

Alle Anlegeranteile werden als thesaurierende Anteile ausgegeben, deren gesamte Erträge aktiviert werden. Dementsprechend wird voraussichtlich weder der Nettogewinn noch etwaige Kapitalgewinne eines Teilfonds an Anteilsinhaber ausgeschüttet.

RÜCKNAHME VON ANLEGERANTEILEN

Der Fonds nimmt an jedem Bewertungsstichtag zur Rücknahme angebotene Anlegeranteile zurück (siehe „*Nettoinventarwert*“). Den Anteilsinhabern, die ihre Anlegeranteile entsprechend zurücknehmen lassen, wird der am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültige Nettoinventarwert ausbezahlt. Der Rücknahmepreis kann, je nach Nettoinventarwert pro Anlegeranteil der jeweiligen Klasse zum Zeitpunkt der Rücknahme, höher oder niedriger als der vom Anteilsinhaber gezahlte Kaufpreis sein. (siehe „*Zeitweilige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ zu Ereignissen, die zu einer zeitweiligen Aussetzung der Rücknahmerechte führen können.) Rücknahmen werden zu einem dem

Anteilsinhaber vor dem Bewertungsstichtag unbekannten Nettoinventarwert abgewickelt.

Anteilsinhaber, die eine Rücknahme ihres gesamten oder eines Teilbestands an Anlegeranteilen wünschen, beantragen diese schriftlich (auch per Telefax) bei der Luxemburger Register- und Transferstelle.

Jeglicher Antrag eines Anteilsinhabers auf Rücknahme eines Teilbestands seiner Anlegeranteile einer Klasse, der bei Annahme darauf hinausläuft, dass der Bestand unter den vom Verwaltungsrat für die Klasse jeweils vorgeschriebenen Mindestbestand sinkt, kann als Antrag des Anteilsinhabers auf Rücknahme des gesamtes Bestands der betreffenden Klasse behandelt werden.

Die Rücknahme von Anlegeranteilen der Anteilsinhaber, deren Anträge auf Rücknahme vorschriftengerecht erfolgen, erfolgt an dem geltenden Bewertungsstichtag und nach Erhalt aller sonstigen notwendigen Belege, vorausgesetzt, dass diese Dokumente bei der Luxemburger Register- und Transferstelle, der Hauptverwaltungsstelle, spätestens um 16:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem Werktag vor dem maßgeblichen Bewertungsstichtag eingehen. Wenn die oben erwähnten Dokumente später eingehen, wird die Rücknahme zum nächsten Bewertungsstichtag bearbeitet, nachdem alle diese Dokumente ordnungsgemäß eingegangen sind, und es gilt der Nettoinventarwert pro Anteil am Bewertungstichtag nach dem Bewertungsstichtag, der auf den Eingang dieser Dokumente folgt.

Der Rücknahmeverlös wird in der Regel spätestens drei (3) **Werktagen** nach dem maßgeblichen Bewertungsstichtag ausgezahlt, an dem die Anlegeranteile zurückgenommen werden. Die Zahlung erfolgt per telegrafischer Überweisung oder Bankauftrag gemäß den Anweisungen des Anteilsinhabers im Namen, auf Kosten und auf

Risiko des Anteilsinhabers an ein vom Anteilsinhaber angegebenes Konto. Auszahlungen erfolgen nur an eingetragene Anteilsinhaber. Der Erlös der Rücknahme wird in der Referenzwährung der betreffenden Klasse ausgezahlt. Rücknahmeverlöse können auf Anfrage und Kosten des ausgezahlten Anteilsinhabers in andere frei konvertierbare Währungen umgetauscht werden.

Wenn an einem Bewertungsstichtag Rücknahme- und Umtauschanträge (siehe unten) für eine Klasse von Anlegeranteilen eingereicht werden, die sich auf mehr als 10 % der in Umlauf befindlichen Anlegeranteile dieser Klasse beziehen, dann kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass die Rücknahme dieser Anträge zum Teil oder ganz über eine Frist aufgeschoben wird, die der Verwaltungsrat im besten Interesse des betreffenden Teifonds für angemessen erachtet, jedoch normalerweise über nicht mehr als zwei Bewertungsstichtage. Jeglicher entsprechende Teilaufschub erfolgt anteilmäßig unter den eine Rücknahme bzw. einen Umtausch beantragenden Anteilsinhabern. Am nächsten Bewertungsstichtag nach der Aufschiebungsfrist werden die aufgeschobenen Rücknahme- und Umtauschanträge vor den später eingegangenen Anträgen erfüllt.

Sinkt der Wert des Nettovermögens eines Teifonds am Bewertungsstichtag unter das Minimum (5 000 000 EUR beim Tweedy, Browne International Value Fund (Euro); 5 000 000 CHF beim Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) und 5 000 000 EUR beim Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund) oder ergeben sich erhebliche Änderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage oder will er eine wirtschaftliche Rationalisierung vornehmen, so kann der Verwaltungsrat sich nach eigenem Ermessen entscheiden, ausschließlich alle in Umlauf befindlichen Anlegeranteile der jeweiligen Klasse innerhalb des betreffenden Teifonds zum berechneten Nettoinventarwert pro Anlegeranteil

dieser Klasse am Bewertungsstichtag zurückzunehmen, an dem diese Entscheidung rechtskräftig wird (wobei er die tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und die Realisierungskosten berücksichtigt). Der Fonds verschickt spätestens dreißig Tage vorher eine Rücknahmemitteilung an alle Anteilsinhaber der entsprechend zurückzunehmenden Anlegeranteile.

Die Rücknahmeerlöse für Anlegeranteile, die zum Zeitpunkt der zwangsweisen Rücknahme nicht zurückgegeben wurden, können von der Luxemburger Register- und Transferstelle als Verwahrstelle über eine Frist von höchstens sechs Monaten nach dem Tag der zwangsweisen Rücknahme aufbewahrt werden; danach werden diese Rücknahmeerlöse über die gesetzlich vorgeschriebene Frist in sicherer Verwahrung in der *Caisse de Consignation* aufbewahrt.

Die Rücknahmen von Anlegeranteilen jeglicher Klassen werden ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anlegeranteilen dieser Klasse unter den nachstehend angegebenen Umständen ausgesetzt worden ist. (siehe „ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER ERMITTlung DES NETTOINVENTARWERTS“)

UMTAUSCH VON ANLEGERANTEILEN

Anteilsinhaber können, vorbehaltlich der nachstehend angegebenen Bedingungen, Anlegeranteile jeglicher Teilfonds an jedem Bewertungsstichtag in solche der jeweils anderen Teilfonds umtauschen, sofern sie die Zugangsbedingungen der Zielklasse erfüllen. Der Preis, zu dem dieser Umtausch stattfindet, richtet sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte der maßgeblichen Anlegeranteile des jeweiligen Teilfonds, die am Bewertungsstichtag nach Eingang der nachstehend angegebenen Dokumente berechnet werden. Ist jedoch beim Umtausch zwischen Anlegeranteilen von zwei Teilfonds die Basiswährung der beiden Teilfonds

unterschiedlich, so basiert der Umtauschpreis auf dem Wechselkurs der beiden Basiswährungen am jeweiligen Bewertungsstichtag sowie auf dem Verhältnis der Nettoinventarwerte beider Anlegeranteile der jeweiligen Teilfonds am Bewertungsstichtag. Beim Umtausch von Anlegeranteilen fallen keine Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmeabschläge an. Umtausche werden zu einem dem Anteilsinhaber vor dem Bewertungsstichtag unbekannten Nettoinventarwert abgewickelt.

Ein Umtausch der Anlegeranteile eines Teilfonds in die Anteile eines anderen Teilfonds wird genauso behandelt wie die Rücknahme und der gleichzeitige Kauf von Anlegeranteilen eines anderen Teilfonds. Ein umtauschender Anteilsinhaber realisiert daher im Zusammenhang mit dem Umtausch gemäß dem Recht des Landes, dessen Staatsbürger, Einwohner oder Steuerbürger er ist, möglicherweise einen steuerpflichtigen Gewinn bzw. Verlust.

Alle Bedingungen und Mitteilungen bezüglich der Rücknahme von Anlegeranteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch von Anlegeranteilen. Umtausche von Anlegeranteilen werden erst vollzogen, wenn ein ordentlich ausgefüllter Antrag auf Umtausch bei der Luxemburger Register- und Transferstelle eingeht.

Fällt aufgrund eines Umtauschantrags der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers in einer Klasse unter die Schwelle des für diese Klasse vorgesehenen Mindestbestands dieser Klasse, wie vorstehend erwähnt, so kann der Fonds diesen Antrag als Antrag auf den Umtausch sämtlicher Bestände des Fonds in der betreffenden Klasse betrachten.

Die Umtausche von Anlegeranteilen werden ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts von Anlegeranteilen gemäß § 12 der Satzung unter den nachstehend

angegebenen Umständen ausgesetzt wird. (siehe „ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER ERMITTlung DES NETTOINVENTARWERTS“ unten)

LATE-TRADING UND MARKET-TIMING

Gemäß CSSF-Rundschreiben 04/146 über den „Schutz von OGA und ihrer Anleger gegen die Praktiken des Late-Trading und des Market-Timing“ bemühen sich der Fonds und die Luxemburger Register- und Transferstelle (in ihrer Eigenschaft als Register- und Übertragungsstelle) an zu gewährleisten, dass die Praxis des Late-Trading [des Handels nach Börsenschluss] und des Market-Timing [der Arbitrage-Technik unter Ausnutzung von Zeitzonendifferenzen] in Bezug auf den Vertrieb von Anlegeranteilen ausgeschlossen wird. Die im vorliegenden Prospekt erwähnten Annahmeschlusszeiten werden beachtet.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Anlegeranteilen sollten ausschließlich Anlagezwecken dienen. Der Fonds gestattet keine Praktik, die auf Market-Timing oder sonstigen übermäßigen Handel abzielt. Übermäßiger, kurzfristiger Handel kann die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Wertentwicklung des Fonds schädigen. Um den Schaden für Fonds und Anteilsinhaber möglichst gering zu halten, besitzt der Verwaltungsrat bzw. in seinem Namen die Luxemburger Register- und Transferstelle das Recht, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen und eine Gebühr von bis zu 2 % des Werts des Auftrags zugunsten des Fonds von einem Anleger zu erheben, der nach Ansicht des Verwaltungsrats übermäßig handelt bzw. der in der Vergangenheit durch übermäßigen Handel aufgefallen ist oder dessen Handel nach Ansicht des Verwaltungsrats den Handel des Fonds oder eines der Teifonds stört. Für dieses Urteil kann der Verwaltungsrat Handelsabschlüsse heranziehen, die von einem Inhaber bzw. Beherrschter verschiedener Depots getätigt

worden sind. Der Verwaltungsrat besitzt zudem die Befugnis, sämtliche Anlegeranteile zurückzunehmen, die von einem Anteilsinhaber gehalten werden, der übermäßig handelt bzw. übermäßig gehandelt hat. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haften nicht für sich aus abgelehnten Aufträgen oder zwangswise Rücknahmen ergebende Verluste.

NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert pro Anlegeranteil jeder Klasse wird an jedem Bewertungstichtag ermittelt und am auf diesen folgenden Werktag berechnet, basierend auf dem Marktwert sämtlicher Portfoliowertpapiere und jeglicher sonstigen Anlagewerte des betreffenden Teifonds unter Abzug von dessen Verbindlichkeiten. Soweit machbar, werden Kosten, Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten an jedem Bewertungstichtag abgegrenzt.

Jeder Teifonds hat zwei unterschiedliche Arten von Klassen: die Anlegeranteilsklassen, die in verschiedene Klassenkategorien mit verschiedenen Merkmalen unterteilt werden können, wie im Abschnitt „Beschreibung der Klassen von Anlegeranteilen“ oben und in Anhang II dargelegt, sowie die Klasse der Anlageverwalteranteile des jeweiligen Teifonds. Anlageverwalteranteile werden nur an Eigentümer des Anlageverwalters (und seine unmittelbaren Familienmitglieder und Erben) verkauft. Anlageverwalteranteile unterliegen keiner Anlageverwaltungsgebühr oder gegebenenfalls anfallenden Dienstleistungsgebühren, tragen jedoch die übrigen Kosten des Fonds anteilig zu ihrem Nettoinventarwert.

Der Erlös aus den Zeichnungen von Anlegeranteilen wird in den jeweiligen Teifonds investiert und erhöht den Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des

Teilfonds. Rücknahmen von Anlegeranteilen senken den Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des Teilfonds. Zu Beginn jeder Bewertungsfrist (dem Zeitpunkt der Börsenöffnung nach dem Bewertungstichtag) wird der prozentuale Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auf der Grundlage des relativen Gesamtnettoinventarwertes der Anlegeranteile und der Anlageverwalteranteile zu Beginn der Bewertungsfrist ermittelt, nachdem alle Zeichnungen und Rücknahmen des vorhergehenden Bewertungstichtags berücksichtigt worden sind. Am nächstfolgenden Bewertungstichtag wird der den Anlegeranteilen zuzuschreibende Anteil am an diesem Tag ermittelten Nettoinventarwert des Teilfonds bestimmt, indem der entsprechende Prozentsatz auf das Gesamtnettovermögen des Teilfonds angewandt wird. „Gesamtnettovermögen“ ist das Gesamtvermögen abzgl. sämtlicher Verbindlichkeiten außer den seit dem letzten Bewertungstichtag für etwaige Anlageverwaltungs- und Dienstleistungsgebühren abgegrenzten Verbindlichkeiten. Diese etwaig angefallenen abgegrenzten Verbindlichkeiten für Anlageverwaltungs- und Dienstleistungsgebühren werden dann vom entsprechend bestimmten Anteil der Anlegeranteile am Nettoinventarwert des Teilfonds abgezogen, und wenn man diesen durch die Anzahl der am Bewertungstichtag in Umlauf befindlichen Anlegeranteile teilt, verbleibt der Nettoinventarwert pro Anlegeranteil. Auf diese Weise erfolgt die Zuschreibung der Anlageverwaltungsgebühr, zzgl. etwaiger Dienstleistungsgebühren zu diesen Anlegeranteilen und wird von ihnen getragen.

Der Erlös aus den Zeichnungen von Anlageverwalteranteilen wird in den jeweiligen Teilfonds investiert, und Rücknahmen aus Anlageverwalteranteilen senken den Anteil der Anlageverwalteranteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds. Zu Beginn jeder oben

erwähnten Bewertungsfrist wird der Nettoinventarwert des Anteils der Anlageverwalteranteile am betreffenden Teilfonds als Prozentsatz auf Basis ihres vorhergehenden Anteils am Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ermittelt und wird um alle Zeichnungen und Rücknahmen des vorhergehenden Bewertungstichtags korrigiert.

Die Anlagewerte jedes Teilfonds werden gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Methoden in dessen Basiswährung bewertet. (Die Teilfonds investieren nicht notwendigerweise in jede Art von Instrumenten, für die der Verwaltungsrat eine Bewertungsmethode festgelegt hat. Bitte konsultieren Sie den Abschnitt "Einführung" dieses Prospekts, der die Anlagestrategie jedes Teilfonds für die Teilfonds beschreibt.) Eine Zusammenfassung der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Bewertungsmethoden ist nachstehend wiedergegeben:

- (a) Der Wert von Barbeständen und -einlagen, Wechseln, Sichtpapieren, Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die beschlossen bzw. abgegrenzt, aber noch nicht ausgezahlt sind, wird mit dem vollen Betrag angesetzt, es sei denn, eine vollständige Realisierung dieses Werts ist unwahrscheinlich, in welchem Fall der Wert dieser Vermögensgegenstände durch den Abzug eines Betrags ermittelt wird, der in diesem Fall angemessen erscheint, um ihren tatsächlichen Wert auszudrücken.
- (b) Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Marktinstrumenten und anderen Anlagewerten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt bzw. anderen geregelten Markt amtlich notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren

Schlusskurses am jeweiligen Handelsplatz ermittelt, der normalerweise der Hauptmarkt für diese Werte ist.

- (c) Falls die Anlagewerte nicht an einer Wertpapierbörsen oder einem geregelten Markt bzw. anderen geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden oder falls der gemäß Unterabsatz (b) vorstehend ermittelte Kurs von im Sinne des Vorstehenden an einer Wertpapierbörsen oder einem geregelten Markt bzw. einem anderen geregelten Markt notierten bzw. gehandelten Anlagewerten als nicht deren wirklichen Marktwert entsprechend festgestellt wird, wird der Wert dieser Anlagewerte auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Veräußerungswerts festgelegt, der mit kaufmännischer Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelt wird.
- (d) Der Liquidationswert von Futures bzw. Termin- oder Optionsgeschäften, die nicht an einer Wertpapierbörsen bzw. an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, ist ihr Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln konsequent auf die verschiedenen Arten von Geschäften angewandt wird. Der Liquidationswert aller an Wertpapierbörsen, geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelten Futures, Termingeschäfte und Optionsgeschäfte basiert auf den zuletzt verfügbaren Schlusskursen für diese Geschäfte an Börsen bzw. geregelten oder anderen geregelten Märkten, an denen der Fonds seine Futures, Termin- und Optionsgeschäfte handelt; ist die Liquidation eines dieser Futures bzw.

Geschäfte an einem Bewertungsstichtag nicht möglich, so wird eine Bewertung herangezogen, die der Verwaltungsrat für fair und angemessen hält.

- (e) Swaps werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der guten Glaubens gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Regeln ermittelt wird.
- (f) Anteile an offenen OGA werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet; steht dieser Preis nicht für den beizulegenden Zeitwert der betreffende Anlagewerte, so wird der reale Preis vom Verwaltungsrat fair und ausgewogen ermittelt. Anteile geschlossener OGA werden anhand ihres zuletzt verfügbaren Börsenkurses bewertet.
- (g) Alle übrigen übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstigen liquiden Finanzanlagen, einschließlich Aktienwerte und Schuldtitle, werden zum beizulegenden Zeitwert (*fair market value*) bewertet, der guten Glaubens gemäß den vom Verwaltungsrat aufgestellten Regeln ermittelt wird (siehe unten „Faire Marktbewertung“). Diese Bewertungsmethode kann auch für andere Wertpapier und sonstigen Vermögenswerte gelten, für die eine aktuelle Marktbewertung nicht rechtzeitig verfügbar ist und solche Wertpapiere, welche nicht jederzeit verfügbar sind aufgrund von entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Restriktionen sowie für sonstige Vermögenswerte der Teilfonds, wenn nach der Bewertung ein Ereignis eingetreten ist, das den

Wert wahrscheinlich wesentlich beeinflusst.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass die entsprechende Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Anlagewerts des Fonds besser wiedergibt.

Der Wert aller nicht in der Basiswährung eines Teifonds angegebenen Anlagewerte und Verbindlichkeiten wird zum zuletzt von einer Großbank oder von Thomson Reuters notierten Kurs in die Basiswährung dieses Teifonds umgerechnet. Sofern ein Wechselkurs für eine bestimmte Währung am Bewertungsstichtag nicht erhältlich ist, wird der zuletzt notierte Wechselkurs verwendet.

Faire Marktbewertung

Der beizulegende Zeitwert wird in der Regel unter Berücksichtigung der Art des Anlagewerts als Veräußerungswert eines Wertpapiers bzw. Anlagewerts im Rahmen eines ordentlichen über einen angemessenen Zeitraum abgewickelten Geschäfts definiert; er stellt immer eine lediglich grobe Annäherung an den tatsächlichen Wert dar.

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Portfoliopapiers berücksichtigt der Verwaltungsrat alle sachdienlichen Faktoren, wobei kein einzelner Faktor als entscheidend angesehen werden darf. Zu den potenziell sachdienlichen Faktoren zählen:

- Art des Wertpapiers
- Abschlüsse des Emittenten
- Kosten am Tag des Erwerbs
- Umfang des Bestands
- Marktwert unbeschränkter Wertpapiere der gleichen Klasse
- von Analysten erstellte Sonderberichte
- Auskünfte über bestimmte Geschäfte

- das Vorhandensein von Übernahmeplänen und Tender-Angeboten bezüglich des Wertpapiers
- Kurs und Ausmaß des Börsenhandels mit ähnlichen Wertpapieren des Emittenten oder ähnlicher Gesellschaften und
- sonstige maßgebliche Faktoren

Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden im Allgemeinen Portfoliowertpapiere bzw. Anlagewerte hauptsächlich durch Bezugnahme auf einen öffentlichen Markt bewertet, wenn es für die Wertpapiere der gleichen Klasse oder ähnliche Wertpapiere einen öffentlichen Markt gibt; ist kein öffentlicher Markt vorhanden, sind jedoch private Marktberichte verfügbar, so erfolgt die Bewertung durch Bezugnahme auf Privatgeschäfte; und sind Bezugnahmen weder auf öffentliche noch auf private Abschlüsse möglich bzw. sind solche Bezugnahmen unzuverlässig, so wird zur Bewertung mindestens ein analytisches Modell bzw. eine analytische Methode eingesetzt. Anschaffungskosten werden nur dann genutzt, wenn keine bessere Bewertungsmethode zur Verfügung steht.

Bewertungen, wie vorstehend beschrieben, können von dem Anlageverwalter unter der Leitung des Verwaltungsrats gemacht werden, wobei die Verantwortung für die Bewertung beim Verwaltungsrat verbleibt.

Gebühren und Aufwendungen. Der Fonds trägt seine eigenen Kosten und Aufwendungen; dazu gehören an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter zu zahlende Gebühren, evtl. anfallende Bearbeitungsgebühren, die Gebühren und Auslagen seiner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung und Buchhaltung, der Verwahrstelle und ihrer Korrespondenzbanken, der Vertriebsstellen, der Domizilstelle und des *Corporate Agent*, der Register- und Übertragungsstelle sowie der jeweiligen Notierungsstellen, der Zahlstellen, der ständigen

Vertreter an den Orten, an denen der Fonds registriert ist, der Risikosteuerungsstelle sowie aller anderen vom Fonds beschäftigten Beauftragten; des Weiteren gehören dazu die Vergütung für die Verwaltungsratsmitglieder (außer den Gesellschaftern oder Mitarbeitern des Anlageverwalters), die angemessenen Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Auslagen für den Versicherungsschutz, angemessene Reisekosten für den Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen; Honorare und Kosten für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, jegliche Honorare und Kosten für die Eintragung und Pflege der Eintragung des Fonds bei staatlichen Stellen und Wertpapierbörsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern; Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Bewerbung und die Verteilung des Prospekts, OGAW-KIIDs, PRIIPS KIDs sowie der Erläuterungen, regelmäßigen Berichte und Registrierungserklärungen, sowie die Kosten der Berichte an die Anteilsinhaber; sämtliche Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren; sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten des Kaufs und Verkaufs von Anlagewerten, Zinskosten, Bank- und Brokergebühren sowie Porto- und Telefonkosten. Die Gesellschaft kann regelmäßig bzw. wiederkehrend auftretende Verwaltungs- und andere Kosten auf der Grundlage von Beträgen abgrenzen, die auf das Jahr und andere Zeiträume bezogen geschätzt werden.

Wenn dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf den Anlagewert eines bestimmten Teifonds oder auf eine in Verbindung mit einem Anlagewert eines bestimmten Teifonds vorgenommene Handlung bezieht, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Teifonds zugerechnet. Allerdings werden auf die Anlageverwalteranteile eines Teifonds keine Anlageverwaltungs- und gegebenenfalls fällige Dienstleistungsgebühren erhoben. Lässt sich ein Anlagewert oder eine Verbindlichkeit des Fonds

keinem bestimmten Teifonds zuordnen, so wird dieser Anlagewert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teifonds proportional zu den Nettoinventarwerten der betreffenden Klassen zugeordnet bzw. es wird so verfahren, wie der Verwaltungsrat es anordnet, wobei er in gutem Glauben handelt.

Hat seit dem Geschäftsschluss am maßgeblichen Bewertungsstichtag eine wesentliche Änderung der Notierungen an den Märkten stattgefunden, an denen ein wesentlicher Teil der dem betreffenden Teifonds zuzuschreibenden Anlagen gehandelt bzw. notiert wird, so kann der Fonds, um die Interessen der Anteilsinhaber, des jeweiligen Teifonds und des Fonds zu schützen, die erste Bewertung streichen (ist dazu jedoch nicht verpflichtet) und eine zweite Bewertung durchführen. Sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden dann ggf. gemäß der zweiten Bewertung verarbeitet.

ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER ERMITTlung DES NETTOINVENTARWERTS

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anlegeranteile eines Teifonds sowie Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der betreffenden Anlegeranteile über eine bestimmte Frist ganz oder teilweise aussetzen: (a) wenn ein Markt bzw. eine Wertpapierbörse, wo ein erheblicher Anteil der Anlagen eines Teifonds notiert sind, nicht für gewöhnliche Feiertage geschlossen ist bzw. der Handel dort beschränkt oder ausgesetzt ist, (b) wenn ein Zustand besteht, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, aufgrund dessen die Veräußerung von Anlagen des Teifonds praktisch nicht möglich ist oder den Anteilsinhaber schweren Schaden zufügen würde; (c) wenn die normalen Kommunikationsmittel zur Ermittlung von Kursen bzw. Werten oder aktuellen Kursen einer Wertpapierbörse, wie vorstehend erläutert, für die Anlagen eines Teifonds ausgefallen sind, (d) wenn der Fonds Geldmittel für die Auszahlung

von zurückgenommenen Anlegeranteilen des betreffenden Teilfonds nicht zurückführen kann bzw. nach Ansicht des Verwaltungsrats die Übertragung von mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen des Teilfonds verbundenen Geldmitteln nicht zum normalen Wechselkurs erfolgen kann, (e) wenn aus anderen Gründen die Kurse von im Eigentum des Teilfonds befindlichen Anlagen nicht umgehend oder sachlich richtig festgestellt werden können, (f) wenn der Fonds als Feeder-Fonds in eine Master-Fonds-Struktur investiert hat und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anlegeranteil bzw. Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch auf der Ebene des Masterfonds ausgesetzt sind und (g) wenn eine Mitteilung zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber zwecks Liquidation des Fonds veröffentlicht worden ist.

Der Fonds teilt allen Anteilsinhabern den Beginn und das Ende der Frist der Aussetzung durch Veröffentlichung mit und kann auch eine direkte Mitteilung an die betroffenen Anteilsinhaber senden, d. h. an alle Anteilsinhaber, die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anlegeranteilen gestellt haben, während die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt gewesen ist.

Jegliche Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anlegeranteilen sind unwiderruflich, außer wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anlegeranteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt wird; in diesem Fall dürfen Anteilsinhaber schriftlich ihren Antrag zurückziehen. Erhält der Fonds kein solches Schreiben, so wird der Antrag am ersten Bewertungsstichtag nach dem Ende der Aussetzungsfrist bearbeitet.

OFFENLEGUNG VON PORTFOLIOPositionen UND ANDERER INFORMATION IN BEZUG AUF DIE TEILFONDS

Die vollständige Aufstellung der Bestände jedes Teilfonds wird zwei Mal jährlich im Jahres- und

Halbjahresbericht des Fonds an die Anteilsinhaber veröffentlicht. Zusätzliche Informationen über die Portfoliopositionen, unter anderem über die 20 größten Aktienpositionen sowie die Länder- und Sektorallokationen, werden im Allgemeinen monatlich aktualisiert und auf der Website des Fonds www.tweedyucits.com eingestellt. Ferner darf der Anlageverwalter, sofern vom Verwaltungsrat genehmigt, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, um die Interessen des Fonds und der Teilfonds zu schützen, und in Übereinstimmung mit den ~~geltenden Vorschriften~~, unter anderem zur Verhinderung von Market Timing und zugehörigen Praktiken, die vertrauliche Weitergabe von Informationen über den Fonds oder die Teilfonds, unter anderem über die Portfoliopositionen, genehmigen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Fonds besitzt auf der Grundlage des Prinzips der Risikostreuung die Befugnis, die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen in jedem Teilfonds, die Nennwährung, die Basiswährung und das Verhalten der Geschäftsleitung sowie die Geschäftsführung des Fonds zu bestimmen.

Außer insoweit, als im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds in „EINLEITUNG“ restiktivere Vorschriften vorgesehen sind, befolgt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds die nachstehend dargelegten Vorschriften und Einschränkungen. Auch wenn der Anlageverwalter möglicherweise nicht alle nachstehend erläuterten Anlagetechniken und -instrumente einsetzen wird, so ist der Fonds doch befugt, sie vorbehaltlich des nachstehend beschriebenen Rahmens zu nutzen.

A. Besondere Anlagebeschränkungen:

Anlagen in einen Teilfonds bestehen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten:

- (i) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden
- (ii) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden
- (iii) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörsse eines Drittlands amtlich notiert bzw. an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt eines Drittlands gehandelt werden
- (iv) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörsse eines Drittlands oder an einem anderen geregelten Markt oder anderen geregelten Markt, wie unter (i)–(iii) vorstehend beschrieben, beantragt wird
 - diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird
- (v) Anteilen eines OGAW und/oder OGA im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen sind, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen worden

sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zur Zeit betrifft dies die USA, Kanada, Schweiz, Hongkong, Norwegen, Japan, Isle of Man, Jersey und Guernsey)

- das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Nettovermögens, die Kreditaufnahme und die Kreditgewährung sowie für Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf
- (vi) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die

nach Auffassung der Finanzaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind

- (vii) derivativen Finanzinstrumenten, wie insbesondere Optionen, Futures, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter (i), (ii) und (iii) vorstehend bezeichneten geregelten Märkte oder anderen geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten der Derivate um unter „*Besondere Anlagebeschränkungen*“ erfasste Instrumente oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzaufsicht zugelassen worden sind, und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
 - diese Tätigkeiten unter keinen Umständen zu einer Abweichung des Teilfonds von seinen Anlagezielen führen
- (viii) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften

über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden

- begeben oder garantiert von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittland oder, sofern dieses ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder
- begeben von einem Organismus, dessen Wertpapiere auf den unter (i), (ii) oder (iii) vorstehend bezeichneten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden oder
- begeben oder garantiert von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Finanzaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- begeben von anderen Körperschaften, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzaufsicht zugelassen worden ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffern (i), (ii) oder (iii) gleichwertig sind, und sofern es sich beim Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Rücklagen von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG (in seiner neusten Fassung) erstellt und veröffentlicht, oder um einen

Rechtsträger, der innerhalb eines eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Konzerns für die Finanzierung dieses Konzerns zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Jeder einzelne Teilfonds darf jedoch:

- (ix) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in (i) bis (iv) und (viii) vorstehend genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (x) bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln (d. h. Sichteinlagen, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank) für Treasury-Zwecke halten (unter ungünstigen Marktbedingungen kann diese Beschränkung ausnahmsweise und vorübergehend überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt).
- (xi) Bargeldäquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds) halten, um seine Anlageziele zu erreichen, für Treasury-Zwecke und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen, gemäß den geltenden Anlagebeschränkungen.
- (xii) Kredite bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, dass er die Kredite nur vorübergehend aufnimmt. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Parallelkredite nicht als Kreditaufnahme.
- (xiii) Fremdwährungen mit Hilfe eines Parallelkredits erwerben.

Zudem hält der Fonds für das Nettovermögen jedes Teifonds die folgenden Risikostreuungsvorschriften ein.

B. Risikostreuungsvorschriften

Für die Berechnung der in (ii) bis (v), und (xiv) nachstehend beschriebenen Beschränkungen gelten Unternehmen des gleichen Konzerns als ein Emittent.

Insoweit, als ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Portfolios ist, wobei die Vermögenswerte eines Portfolios ausschließlich für die Anleger in diesem Portfolio sowie für die Gläubiger, deren Ansprüche sich aus der Schaffung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Portfolios herleiten, reserviert sind, gilt jedes Portfolio im Sinne der Anwendung der nachstehend in (i) bis (v), (vii) bis (ix) und (xii) bis (xiv) erläuterten Risikostreuungsvorschriften als getrennter Emittent.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (i) Kein Teifonds darf weitere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten kaufen, wenn:
 - nach einem solchen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestünde oder
 - der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, 40 % des Werts seines Nettovermögens überschreiten würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

- | | |
|---|---|
| <p>(ii) Ein Teilfonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in vom gleichen Konzern emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>(iii) Die vorstehend unter (i) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittland oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p> <p>(iv) Für bestimmte geeignete Schuldtitle kann die vorstehend unter (i) Unterabsatz 1 genannte Obergrenze von 10 % auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn die geeigneten Schuldtitle von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser geeigneten Schuldtitle einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. „Geeignete Schuldtitle“ im Sinne der Richtlinie sind solche, deren Erträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Anlagewerten angelegt werden, welche während der gesamten Laufzeit dieser Wertpapiere die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in geeigneten Schuldtitlen eines solchen Emittenten an, so überschreitet der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht.</p> | <p>(v) Die in (iii) und (iv) vorstehend genannten Wertpapiere werden bei der Anwendung der in (i) Unterabsatz zwei vorstehend vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.</p> <p>(vi) Ungeachtet der vorstehend dargelegten Obergrenzen ist jeder Teilfonds befugt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder mindestens einer seiner Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), wie etwa den USA, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere (A) Teil von mindestens sechs verschiedenen Emissionen sind und (B) nicht mehr als 30 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.</p> <p>(vii) Unbeschadet der unter „Stimmrechtsbeschränkungen“ nachfolgend festgelegten Beschränkungen können die in (i) vorstehend genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitlen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben werden, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten von der Finanzaufsicht anerkannten Aktien- oder Schuldtitleindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist |
|---|---|

- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird

Die Obergrenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Bankeinlagen

- (viii) Jeder Teilfonds darf höchsten 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Derivate

- (ix) Das Gegenparteirisiko, das ein Teilfonds mit einem OTC-Derivatgeschäft eingeht, darf 10 % seines Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein vorstehend unter „Besondere Anlagebeschränkungen“ (vi) erwähntes Kreditinstitut ist, und 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen nicht überschreiten.
- (x) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten können nur innerhalb der in (ii), (v) und (xiv) unter „Risikostreuungsvorschriften“ erwähnten Anlagegrenzen getätigkt werden, vorausgesetzt, dass das Gesamtengagement in den Basiswerten nicht die Anlagebeschränkungen insgesamt überschreitet, die unter „Risikostreuungsvorschriften“ in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) festgelegt sind. Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative

Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht unbedingt bis zu den in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) in „Risikostreuungsvorschriften“ angegebenen Höchstgrenzen zusammengefasst werden.

Weil die Teilfonds für ihre Hauptstrategie keine Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Eigenschaften zur Verfügung stehen, werden keine Auskünfte über die zugrunde liegende Strategie und Zusammensetzung des Anlageportfolios oder Index erteilt. Falls jedoch ein oder mehrere Teilfonds die überwiegende Nutzung dieser Instrumente in Erwägung ziehen, erfolgt gemäß der ESMA-Leitlinie 2014/937 über ETF und andere OGAW eine angemessene Offenlegung.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

(xi) Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, dann muss das Derivat bei der Einhaltung der Vorschriften von (vii) unter „Besondere Anlagebeschränkungen“, von (x) unter „Risikostreuungsvorschriften“ und der unter „Weitere Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Einschränkungen sowie jeder der in den Prospekten und den OGAW-KIIDs oder PRIIPs KIDs des Fonds enthaltenen Risiko- und Auskunftsvorschriften mit berücksichtigt werden.

Anteile an offenen Fonds

- (xii) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines

einzigem OGAW oder anderer OGA investieren.

Für die Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jedes Portfolio eines OGA mit mehreren Portfolios im Sinne von § 181 des Gesetzes von 2010 als getrennter Emittent, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. Anlagen in OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Nach dem Erwerb von Anteilen von OGAW bzw. anderen OGA müssen die Anteile der jeweiligen OGAW bzw. OGA im Sinne der in „Risikostreuungsvorschriften“ (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) angegebenen Anlagegrenzen nicht kombiniert werden.

Legt ein Teilfonds in die Anteile eines anderen OGAW bzw. OGA an, welcher direkt oder durch Übertragung vom Anlageverwalter oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte verbunden ist, so darf der Anlageverwalter oder die andere Gesellschaft für die Anlagen des Teilfonds in den Anteilen der betreffenden anderen OGAW bzw. OGA keine Verwaltungs-, Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erheben.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAW bzw. OGA investiert, veröffentlicht ggf. in den Kapiteln „ZUSAMMENFASSUNG DER GRUNDLEGENDEN BEDINGUNGEN“ und „ANLAGEVERWALTUNGSVERTRAG“ des vorliegenden Prospekts die Höchstsumme an Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW bzw. OGA berechnet

werden können, in die er zu investieren beabsichtigt. In seinem Jahresbericht veröffentlicht der Fonds den Höchstanteil an Verwaltungsgebühren, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den OGAW bzw. sonstigen OGA berechnet werden, in die er investiert.

Ungeachtet des Vorstehenden hat der Verwaltungsrat in Bezug auf alle Teilfonds entschieden, dass nicht mehr als insgesamt 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds in OGAW oder OGA investiert werden dürfen.

Master-Feeder-Strukturen

Obwohl dies zurzeit nicht in Erwägung gezogen wird, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass jeder Teilfonds als Feeder-Fonds („Feeder“) eines Master-Fonds handeln kann. In einem solchen Fall legt der betreffende Teilfonds mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder in einen Teilfonds eines anderen OGAW („Master-OGAW“) an, der selbst weder ein Feeder ist noch Anteile eines Feeders hält. Als Feeder kann ein Teilfonds bis zu 15 % seines Vermögens in den folgenden Anlagewerten halten:

- zusätzlich gehaltene flüssige Mittel gemäß § 41 (2) zweiter Satz des Gesetzes von 2010
- derivative Finanzinstrumente gemäß § 41 (1) (g) erster Gedankenstrich und § 42 zweiter und dritter Gedankenstrich des Gesetzes von 2010, die ausschließlich der Kursabsicherung dienen dürfen
- bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit des Fonds unerlässlich ist

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines Master-OGAW, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die

Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieses Master-OGAW durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Ein Feeder-Teilfonds, der in einen Master-OGAW investiert, legt in dem sich auf den betreffenden Teilfonds beziehenden Teil des Prospектs offen, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die vom Feeder-Teilfonds selbst und vom Master-OGAW, in den zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind. In seinem Jahresbericht gibt der Fonds den Höchstanteil an Verwaltungsgebühren an, der dem Teilfonds selbst und dem Master-OGAW berechnet wird. Der Master-OGAW berechnet keine Zeichnungs- und Rücknahmegergebühren für die Anlagen des Feeders-Teilfonds in seinen Anteilen bzw. für deren Veräußerung.

Kombinierte Obergrenzen

- (xiii) Ungeachtet der vorstehend in (i), (viii) und (ix) festgelegten Einzelobergrenzen, darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten begeben von
 - Einlagen bei und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten getätigt mit
 - ein und derselben Einrichtung, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens führen würde.
- (xiv) Die vorstehend in (i), (iii), (iv), (viii), (ix) und (xiii) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (i), (iii), (iv), (viii), (ix)

und (xiii) vorstehend getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.

C.

Stimmrechtsbeschränkungen

- (i) Kein Teilfonds erwirbt eine Anzahl von mit Stimmrechten verbundenen Aktien, die es dem Fonds ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (ii) Ein Teilfonds darf höchstens erwerben:
(a) 10 % der ausstehenden stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % der in Umlauf befindlichen Schuldtitle ein und desselben Emittenten, (c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten und (d) 25 % der in Umlauf befindlichen Anteile eines OGAW oder anderen OGA.

Die vorstehend in (ii) (a) bis (d) unter „*Stimmrechtsbeschränkungen*“ vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitle oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet lässt.

Die vorstehend in (i) und (ii) unter „*Stimmrechtsbeschränkungen*“ vorgesehenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden

- von einem Drittland begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören
- Aktien einer gemäß den Gesetzen eines Drittlandes gegründeten und organisierten Gesellschaft, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft legt ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten an, die in diesem Land ansässig sind, (ii) eine derartige Beteiligung für den betreffenden Teifonds stellt aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Landes die einzige Möglichkeit dar, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen, und (iii) die Gesellschaft beachtet in ihrer Anlagepolitik die unter „Risikostreuungsvorschriften“ (i) bis (v), (viii), (ix) und (xii) bis (xiv) vorgesehenen Beschränkungen, und
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausschließlich für den Fonds bezüglich Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.

D. Weitere Anlagebeschränkungen

Neben den übrigen Beschränkungen bezüglich seines Vermögens hält der Fonds auch die folgenden Beschränkungen pro Instrument ein:

Jeder Teifonds gewährleistet, dass sein sich aus den derivativen Finanzinstrumenten ergebendes Gesamtrisiko nicht seinen Gesamtnettowert überschreitet. Dieses Risiko wird berechnet unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen verfügbaren Zeit.

Schließlich hält der Fonds bezüglich Vermögen der Teifonds folgende Anlagebeschränkungen ein:

- (i) Kein Teifonds darf Edelmetalle oder Edelmetall-Zertifikate erwerben, wobei Geschäfte mit Fremdwährungen, Finanzinstrumenten, Indizes und übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Termingeschäften, Optionen und Swaps im Sinne dieser Beschränkung nicht als Geschäfte mit Rohstoffen gelten.
- (ii) Kein Teifonds darf in Immobilien selbst investieren, aber er darf in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien bzw. durch Beteiligungen an Immobilien gesichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien bzw. Beteiligungen daran investieren.
- (iii) Kein Teifonds darf Options- und andere Bezugsrechte zur Zeichnung seiner Anlegeranteile bzw. Anlageverwalteranteile ausgeben.
- (iv) Ein Teifonds darf keine Darlehen und Garantien zugunsten von Dritten gewähren, wobei diese Beschränkung keinen Teifonds daran hindert, in nicht voll einbezahlte übertragbare

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter „*Besondere Anlagebeschränkungen*“ (v), (vii) und (viii) erwähnt.

- (v) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzinstrumenten tätigen, wie unter „*Besondere Anlagebeschränkungen*“ (v), (vii) und (viii) erwähnt.

Ungeachtet jeglicher entgegengesetzter Bestimmungen im vorliegenden Prospekt:

- (i) können die vorstehend festgelegten Anlagegrenzen von einem Teilfonds missachtet werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Portfolio des betreffenden Teilfonds verbunden sind.
- (ii) Werden die betreffenden Anlagegrenzen aufgrund von Faktoren überschritten, die sich der Kontrolle des Teilfonds entziehen, oder überschreitet er sie bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, so muss der betreffende Teilfonds bei seinen Verkaufsgeschäften vorrangig die Behebung dieser Situation anstreben, wobei er den Interessen seiner Anteilsinhaber gebührend Rechnung trägt.

Der Fonds besitzt das Recht, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, soweit diese Beschränkungen erforderlich sind, um die Gesetze und Vorschriften von Ländern zu befolgen, in denen Anlegeranteile angeboten und verkauft werden.

Anlagen eines Teifonds in einem anderen Teifonds:

Ein Teifonds kann unter folgenden Bedingungen Anteile zeichnen, erwerben bzw. halten, die von einem oder mehreren Teifonds des Fonds ausgegeben werden sollen oder worden sind:

- Der Ziel-Teifonds investiert im Gegenzug nicht in den Teifonds, der in ihn investiert hat.
- Höchstens 10 % des Vermögens der Ziel-Teifonds, deren Erwerb erwogen wird, darf insgesamt in Anteile anderer OGA investiert werden.
- Mit den Instrumenten im Ziel-Teifonds ggf. verbundene Stimmrechte sind so lange ausgesetzt, wie sie vom betreffenden Teifonds gehalten werden, aber unbeschadet der angemessenen Verarbeitung in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten.
- Solange ein Teifonds eine Beteiligung an einem anderen hält, wird ihr Wert auf keinen Fall für die Berechnung des Nettovermögens des Fonds für die Überprüfung des vom Gesetz von 2010 eingeführten Mindestbestands des Nettovermögens berücksichtigt.

Gesamtrisiko und Risikosteuerung

Gemäß dem Gesetz von 2010 und sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 11/512 vom 30. Mai 2011 und dem Rundschreiben CSSR 18/698, beide in der jeweils gültigen Fassung, setzt der Fonds einen Risikosteuerungsprozess ein, der es ihm ermöglicht festzustellen, inwieweit er dem Markt-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiko sowie allen sonstigen Risiken ausgesetzt ist, einschließlich der betrieblichen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Teil I § 42 (3) des Gesetzes von 2010 sieht vor, dass ein OGAW gewährleisten muss, dass sein mit Derivaten verbundenes Gesamtrisiko nicht den Gesamtnettowert seines Portfolios überschreitet. Der Fonds setzt den *Commitment*-Ansatz ein, um sein Gesamtrisiko gegenüber derivativen Finanzinstrumenten zu ermitteln. Bei diesem Ansatz werden die Positionen jedes Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten in gleichwertige Positionen in deren Basiswerten umgewandelt. Da die einzigen von den Teilfonds zurzeit eingesetzten derivativen Finanzinstrumente Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken sind, gilt, dass der maßgebliche Teilfonds im Sinne des Gesamtrisikos nach dem *Commitment*-Ansatz die Fremdwährung hält, die er in einem Termingeschäft erwirbt. Da solche Devisentermingeschäfte ausschließlich zur Absicherung des Risikos von Aktienportfolios der Teilfonds bezüglich Aktienanlagen dienen, die auf andere Währungen als die Basiswährung der Teilfonds lauten (was nicht das gesamte Vermögen der Teilfonds einschließt), überschreitet das Gesamtrisiko eines Teilfonds zu keiner Zeit den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds.

Jeder Teilfonds kann gemäß seiner Anlagepolitik und im Rahmen der in „*ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN*“ und „*BESONDRE ANLAGE UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND INSTRUMENTE*“ vorgesehenen Anlagegrenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass das sich aus den Basiswerten ergebende Risiko nicht insgesamt die in „*ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN*“ vorgesehenen Anlagegrenzen überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den in (i) bis (v), (viii), (ix), (xiii) und (xiv) in „*Risikostreuungsvorschriften*“ angegebenen Grenzwerten kombiniert werden.

Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.

BESONDRE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Der Fonds kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente geeignete Techniken und Instrumente einsetzen, solange diese Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung im Sinne der jeweils von der CSSF erlassenen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben und gemäß deren Bedingungen eingesetzt werden. Insbesondere darf sich aus diesen Techniken und Instrumenten keine Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds ergeben, und sie dürfen keine zusätzlichen wesentlichen Risiken beinhalten, die im für den Teilfonds angegebenen Risikoprofil nicht vorkommen.

Bei der Berechnung des durch die Gegenpartei entstehenden Höchstrisikos aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken und OTC-Derivate werden die Gegenparteirisiken aus diesen Strategien addiert.

A. Durch Anlagetechniken und -instrumente entstehende Risiken

Anlagetechniken und -instrumente

Der vorstehend dargelegte Einsatz von Anlagetechniken und -instrumenten durch einen Teilfonds, einschließlich des Verkaufs von Kaufoptionen und des Kaufs von Verkaufsoptionen auf übertragbare Wertpapiere, der Tätigung bestimmter Future-, Options- und Swap-Geschäfte im Bereich der Finanzinstrumente, des Abschlusses von Termingeschäften und Futures und des Verkaufs von Kaufoptionen bzw. des Kaufs von

Verkaufsoptionen auf Währungen, birgt gewisse Risiken verschiedener Arten und verschiedenen Umfangs, je nach den Eigenschaften der jeweiligen Technik und des jeweiligen Instruments und des Teifondsportfolios als Ganzen. Da der vom Teifonds für diese Techniken und Instrumente bezahlte bzw. erhaltene Betrag im Verhältnis zum Marktwert der Basisanlagen gering sein kann, kann der Nettoinventarwert pro Anteil des Teifonds häufiger und breiteren Schwankungen unterliegen, als wenn diese Anlagetechniken und -instrumente nicht eingesetzt werden.

Wird eine Absicherung angestrebt, so führt die jeweilige Anlagetechnik bzw. das jeweilige Anlageinstrument aufgrund einer unvollkommenen oder variablen Korrelation zwischen der Preisbewegung der gewählten Anlagetechnik bzw. des gewählten Anlageinstruments und der Preisbewegung des Basiswertes, der abgesichert werden soll, möglicherweise dazu, dass der beabsichtigte Sicherungseffekt nicht erreicht wird bzw. dass es zu einem Verlust kommt.

Futures und Optionen auf Futures werden in der Regel an geregelten Märkten gehandelt, die zahlreiche Formen der Bonität für diese Geschäfte verlangen bzw. bereitstellen. Folglich ist mit diesen an den Börsen gehandelten Kontrakten relativ wenig Gegenparteirisiko verbunden. OTC Termin- und Optionsgeschäfte sind hingegen privat ausgehandelte Vereinbarungen, die nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Allerdings bergen diese OTC Kontrakte das Risiko, dass die Gegenpartei ausfällt. Darüber hinaus können OTC Kontrakte weniger liquide sein als an der Börse gehandelte.

Der Optionshandel beinhaltet zusätzliche Risiken. Bestimmte Marktbewegungen der Optionen und der Basiswerte der Optionen sind nicht vorhersehbar. Dementsprechend besteht für

den Käufer einer Option das Risiko, dass er den gesamten Kaufpreis einer Option verliert, während der Verkäufer das Risiko des Verlusts der Differenz zwischen der von ihm eingenommenen Prämie und dem Preis des Basiswerts eingeht, den der Verkäufer kaufen bzw. bei Ausübung der Option liefern muss. Zudem kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass ein liquider Glattstellungsmarkt für eine bestimmte Option zu einer bestimmten Zeit vorhanden ist. Existiert kein liquider Glattstellungsmarkt, so kann der Teifonds möglicherweise kein ausgleichendes Geschäft für eine bestimmte Option vollziehen, wodurch ein Verlustrisiko entsteht.

B. Kursabsicherung

Vorbehaltlich der oben angegebenen Anlagebeschränkungen kann ein Teifonds, um seine gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen zu schützen, Geschäfte tätigen, deren Ziel der Kauf bzw. Verkauf von Devisentermingeschäften, der Kauf von Verkaufs- und der Verkauf von Kaufoptionen auf Währungen, der Kauf bzw. Verkauf von Währungen auf Termin oder der Umtausch von Währungen in gegenseitigem Einvernehmen ist, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte entweder an der Börse oder außerbörslich mit erstklassigen Finanzinstituten getätigten werden, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert und Teilnehmer der OTC Märkte sind.

Ein Teifonds kann gemäß den vorstehend dargestellten Anlagebeschränkungen mit Devisentermingeschäften und anderen Währungsgeschäften wie Futures, Optionen, Optionen auf Futures und Swaps handeln und ist in der Regel auf die Absicherung von bestimmten Geschäften oder Portfolio-Positionen beschränkt. Die Absicherung von Geschäften besteht darin, ein Kurssicherungsgeschäft bezüglich bestimmter Vermögenswerte oder

Verbindlichkeiten des Teilfonds abzuschließen, d. h., sie steht in der Regel im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf seiner Portfolio-Wertpapiere oder dem Erhalt von Einkünften daraus. Eine Positionsabsicherung besteht darin, dass man ein Kursabsicherungsgeschäft im Hinblick auf Portfolio-Wertpapierpositionen abschließt, die auf die betreffende Währung lauten oder in der Regel in dieser Währung angeboten werden.

Ein Teilfonds kann Wechselkurse auch über Kreuz absichern, indem er Geschäfte über den Kauf oder Verkauf einer oder mehrerer Währungen abschließt, die voraussichtlich im Verhältnis zu anderen Währungen, in denen der Teilfonds Portfolio-Werte besitzt oder voraussichtlich Portfolio-Werte besitzen wird, im Wert zurückgehen, vorausgesetzt, dass eine Verbindung zwischen den jeweiligen Währungen besteht.

Zur Verminderung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf den Wert von bestehenden und voraussichtlichen Beständen an Portfolio-Wertpapieren kann ein Teilfonds auch vorbehaltlich der vorstehend dargestellten Anlagebeschränkungen „Proxy-Hedging“ betreiben. „Proxy-Hedging“ kann beispielsweise eingesetzt werden, wenn die Währung, die das Risiko für das Portfolio eines Teilfonds darstellt, schwierig abzusichern ist bzw. schwierig gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern ist. „Proxy-Hedging“ steht für den Abschluss eines Termingeschäfts über den Verkauf einer Währung, deren Wertveränderung allgemein als mit den Währungen verknüpft gilt, auf die einige oder alle Portfolio-Wertpapiere eines Teilfonds lauten oder voraussichtlich lauten werden, sowie über den Kauf der Basiswährung des Teilfonds. Die Höhe des Kontrakts übersteigt dabei zum Zeitpunkt des Kaufs nicht den Wert der Wertpapiere des Teilfonds, die auf die verknüpften Währungen lauten. Bewertet zum Beispiel der Anlageverwalter die dänische Krone als mit dem Euro verknüpft und hält ein Teilfonds

auf die dänische Krone lautende Wertpapiere und so kann der Anlageverwalter einen Kontrakt abschließen, laut dem er Euro verkauft und die Basiswährung kauft.

C. Sicherheiten und die Wiederanlage von Sicherheiten

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften und effizienten Portfolioverwaltungstechniken kann ein Teilfonds zur Verminderung seines Gegenparteirisikos Sicherheiten entgegennehmen. Dieser Abschnitt erläutert die vom jeweiligen Teilfonds in diesem Fall angewandte Sicherheitenstrategie.

Verwendung von Sicherheiten

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten können der Verminderung seines Gegenparteirisikos dienen, sofern die Regeln eingehalten werden, die die CSSF in ihren einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben darlegt, insbesondere die Regeln hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Emittentenbonität und Korrelation sowie der Risikosteuerung bei der Verwaltung und Vollstreckung der Sicherheiten.

Insbesondere müssen die Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Sicherheiten, die nicht bar, sondern bargeldlos sind, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, welcher möglichst der vor dem Verkauf erfolgten Bewertung entspricht.
- (ii) Eine Neubewertung erfolgt täglich, und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, es sei denn, es werden entsprechend konservative Risikoabschläge [haircuts]

vorgenommen.

- (iii) Der Emittent ist eine von der Gegenpartei unabhängige juristische Person, und es besteht keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei.
- (iv) Ihre Streuung in Bezug auf geografische Herkunft, Märkte und Emittenten ist hinreichend, d. h. der Anteil eines bestimmten Emittenten beträgt insgesamt unter Berücksichtigung aller entgegengenommener Sicherheiten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts. Abweichend von diesem Unterabsatz (iv) kann der Teilfonds volumnfänglich in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die begeben oder garantiert werden von einem Mitgliedstaat, einer von dessen inländischen staatlichen Stellen, einem Drittland oder einem internationalen Gremium, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört. Ein solcher Teilfonds erhält Wertpapiere aus mindestens sechs Emissionen, jedoch dürfen Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.
- (v) Sie müssen zu jeder Zeit vom Teilfonds volumnfänglich vollstreckt werden können, ohne dass die jeweilige Gegenpartei informiert wird oder dies genehmigen muss.

Vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Bedingungen sind folgende Sicherheiten zur Entgegennahme durch den Teilfonds zugelassen:

- (i) liquide Vermögenswerte wie Bargeld (d. h. Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann) und Bargeldäquivalente (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder

Geldmarktfonds);

- (ii) von einem Mitgliedstaat der OECD oder ihren Gebietskörperschaften bzw. von auf EU-, regionaler oder globaler Ebene tätigen supranationalen Institutionen und Organisationen ausgegebene Anleihen
- (iii) von Geldmarkt-OGAW ausgegebene Anteile mit täglich neu berechnetem Nettoinventarwert und einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating
- (iv) Anteile von OGAW, die überwiegend in die nachstehend in (v) und (vi) erwähnten Anleihen bzw. Anteile investieren
- (v) von erstklassigen Emittenten ausgegebene oder garantierte Anleihen mit entsprechende Liquidität
- (vi) an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörsen eines OECD-Mitgliedstaates notierte oder gehandelte Aktien, sofern die Aktien Teil eines wichtigen Index sind.

Eine Wiederanlage von als Sicherheit gestellten Zahlungsmitteln darf nur unter Einhaltung der diesbezüglichen Rundschreiben der CSSF erfolgen.

Höhe der Besicherung

Jeder Teilfonds legt die Höhe der für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie für effiziente Portfolioverwaltungstechniken erforderlichen Besicherung anhand der im vorliegenden Prospekt enthaltenen Beschränkung des Gegenparteirisikos und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften des jeweiligen Geschäfts, der Identität und Bonität der Gegenpartei sowie der vorherrschenden Marktbedingungen fest.

Geschäfte mit außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder sofern durch vertragliche Vereinbarung vorgesehen, verlangt der Fonds in der Regel von der Gegenpartei eines OTC-Derivates die Stellung von Sicherheiten zugunsten des relevanten Teifonds, und die Gegenparteien verlangen in der Regel, dass der jeweilige Teifonds Sicherheiten zugunsten der betreffenden Gegenpartei hinterlegt.

Der Fonds kann OTC-Derivate erwerben. Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch als europäische Marketingstrukturverordnung oder EMIR bezeichnet) verlangt das Einreichen bestimmter geeigneter OTC-Derivate für das Clearing an regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien und die Berichterstattung über bestimmte Einzelheiten an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen an geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Abschwächung des operativen Risikos und des Gegenparteirisikos in Bezug auf OTC-Derivate, die nicht dem obligatorischen Clearing unterfallen. Letztendlich kann davon auch der Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien und durch den Fonds umfasst sein.

Vornahme von Risikoabschlägen [Haircuts]

Der Fonds schließt zurzeit keine Geschäfte ab, die ihn zur Entgegennahme von Sicherheiten verpflichten. Bei einem zukünftigen Abschluss entsprechender Geschäfte formuliert der Verwaltungsrat eine Risikoabschlagsstrategie und veröffentlicht sie zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses. Gemäß dieser Strategie werden Sicherheiten täglich anhand verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener, vom Fonds für jede Anlageklasse auf der Grundlage seiner

Risikoabschlagsstrategie [*haircut policy*] festgesetzter Abschläge bewertet. Die Risikoabschlagsstrategie berücksichtigt je nach Art der eingegangenen Sicherheit unter anderem die Bonität des Emittenten und die Laufzeit, die Währung und die Kursvolatilität des jeweiligen Vermögenswerts.

Wiederanlage von Sicherheiten

Vom Fonds im Auftrag eines Teifonds entgegengenommene bargeldlose Sicherheiten dürfen nur insoweit verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden, als das Luxemburger Recht es zulässt.

Entgegengenommene Barsicherheiten können nur sein:

- a) Sie werden bei Kreditinstituten hinterlegt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder die, falls ihr Sitz sich in einem Drittland befindet, einer Finanzaufsicht unterliegen, die der CSSF als gleichwertig gegenüber der nach EU-Recht erfolgenden Aufsicht ansieht.
- b) Sie werden in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert.
- c) Sie werden für umgekehrte Repurchase-Geschäfte eingesetzt, vorausgesetzt, die Kreditinstitute, mit denen die Geschäfte getätigt werden, unterliegen einer Finanzaufsicht und der betreffende Teifonds kann jederzeit den vollen Barwert zurückerhalten.
- d) Sie werden in von den ESMA-Leitlinien allgemein als „europäische Geldmarktfonds“ definierte Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit investiert.

Jegliche entsprechende Wiederanlage von Barsicherheiten muss bezüglich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Höchstengagement in einen Emittenten auf insgesamt 20 % des

Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds beschränkt ist. Der Teilfonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Dieser Verlust kann aufgrund eines Rückgangs des Werts der mit der entgegengenommenen Barsicherheit getätigten Anlage entstehen. Ein diesbezüglicher Rückgang vermindert den Wert der nach Vollzug des Geschäfts zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Sicherheit. Der Teilfonds ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich entgegengenommenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an die Gegenpartei verfügbaren Wert auszugleichen und erleidet so einen Verlust.

D. Derivative Finanzinstrumente

Bitte lesen Sie die Strategie und Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds im Kapitel „Einleitung“ des vorliegenden Prospekts nach.

Informationen über die jeweilige Gegenpartei der Geschäfte

OTC Derivate (einschließlich Total Return-Swaps und anderer Derivate mit ähnlichen Eigenschaften), die von einem Teilfonds eingesetzt werden, um sich in deren Basiswerten zu engagieren, werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die als erstrangige Finanzinstitute auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, einer Finanzaufsicht unterliegen und zu einer von der CSSF zugelassenen Gegenpartei-Kategorie zählen.

Gegenparteirisiko

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko der Insolvenz seiner Gegenparteien.

Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds Geschäfte mit außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten, z. B. mit Termin- und

Optionsgeschäften, Swaps (einschließlich Total Return-Swaps) und Differenzkontrakten, abschließen. Tätigt ein Teilfonds OTC-Derivatgeschäfte, steigt sein Kredit- und Gegenparteirisiko, und der Anlageverwalter kann versuchen, dieses Risiko durch Sicherungsverträge abzuschwächen. Der Abschluss von OTC-Geschäften setzt den Teilfonds dem Risiko mangelnder Bonität und des Unvermögens seiner jeweiligen Gegenpartei zur Erfüllung der Vertragsbedingungen aus. Im Falle des Konkurses bzw. der Insolvenz einer Gegenpartei können einem Teilfonds Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und erhebliche Verluste entstehen, einschließlich des Rückgangs des Werts seiner Anlagen während des Zeitraums, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unfähigkeit, während dieser Zeit Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der Gebühren und Kosten, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die vorstehend genannten Verträge und derivativen Techniken vorzeitig beendet werden, z. B. aufgrund von Konkurs oder aufgrund des Ungültigwerdens bzw. von Änderungen der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Wertpapierfinanzierungen

Zu diesem Zeitpunkt wird keiner der Teilfonds (i) Rückkauf- oder umgekehrten Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, (iii) Buy-and-Sell-Back Geschäfte oder Sell-and-BuyBack Geschäfte, (iv) Lombardgeschäfte oder (v) Total Return Swaps eingehen.

Sollten die Teilfonds beschließen, diese Techniken zu verwenden, so wird dieser Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungen und die

Wiederverwendung und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 aktualisiert.

STEUERRECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN

Die folgenden Informationen sind lediglich allgemeiner Art und beruhen auf dem Verständnis des Fonds bestimmter Aspekte der zum Zeitpunkt dieses Prospekts in Luxemburg geltenden Gesetze und Praktiken.

Es ist keine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Investmententscheidung relevant sein können. Diese sind hierin nur zur Vorabinformation enthalten. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist weder beabsichtigt, noch dürfen die Ausführungen als solche ausgelegt werden. Es ist eine Beschreibung der wesentlichen steuerrechtlichen Folgen in Luxemburg aufgrund einer Zeichnung, eines Kaufs, des Eigentums an oder der Veräußerung von Anteilen und umfasst unter Umständen nicht die steuerlichen Überlegungen, die sich aus allgemein geltenden Vorschriften ergeben oder aus Vorschriften, von den allgemein vorausgesetzt wird, dass sie den Anteilsinhabern bekannt sind. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt dieses Prospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen und kann Gesetzesänderungen – auch Gesetzesänderungen, die nach dem Datum des Prospekts durchgeführt werden, und rückwirkend geltenden Gesetzesänderungen – unterliegen.

Potenzielle Anteilsinhaber sollten eigene professionelle Berater zu den besonderen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Eigentums an und der Veräußerung von Anteilen konsultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von bundesstaatlichen bzw. innerstaatlichen oder lokalen Steuervorschriften in Luxemburg sowie in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft, ihrer Ansässigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihrer Gründung.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass das unter den jeweiligen Abschnitten verwendete Wohnsitzkonzept nur für die luxemburgische Einkommensteuerbestimmung gilt. Jeder Verweis im vorliegenden Abschnitt auf eine Steuer, einen Zoll, eine Gebühr oder eine andere Abgabe oder einen ähnlichen Einbehalt bezieht sich nur auf das luxemburgische Steuerrecht und/oder die luxemburgischen Konzepte. Bitte beachten Sie auch, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer in der Regel die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftsteuerpflichtige können weiterhin der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern, Abgaben oder Gebühren unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die kommunale Gewerbesteuer, die Vermögenssteuer und der Solidaritätszuschlag gelten für steuerliche Zwecke für die meisten in Luxemburg ansässigen Körperschaftsteuerpflichtigen. Natürliche Personen unterliegen in der Regel der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann auch die kommunale Gewerbesteuer anfallen, wenn natürliche Personen im Rahmen der Führung eines Unternehmens handeln..

Besteuerung des Fonds

Körperschaftssteuer und Vermögenssteuer

Nach dem aktuell in Luxemburg geltenden Steuerrecht unterliegt der Fonds in Luxemburg weder der Körperschaftssteuer oder der Gewerbesteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlags) noch der Vermögenssteuer (einschließlich der Mindestvermögenssteuer).

Zeichnungssteuer

Der Fonds unterliegt jedoch in der Regel in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) von 0,05 % pro Jahr, wobei diese Steuer vierteljährlich zahlbar ist. Die steuerliche Grundlage der Zeichnungssteuer ist das gesamte Nettovermögen des Fonds, das jeweils am letzten Tag eines Quartals des Kalenderjahres ermittelt wird.

Dieser Satz wird jedoch für folgende Anlagevehikel auf 0,01% pro Jahr abgesenkt:

- OGA und einzelne Teifonds von Umbrella-OGA, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds als Geldmarktfonds zugelassen sind;

einzelne Teifonds von OGA mit mehreren Teifonds, die dem Gesetz von 2010 unterliegen sowie

einzelne Wertpapierklassen, die von einem OGA oder von einem Teifonds eines OGA mit mehreren Teifonds ausgegeben werden, sofern die Wertpapiere dieser Teifonds oder dieser Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Unter bestimmten Umständen können verringerte Sätze von 0,04% bis 0,01% auch für den Teil des Nettovermögens eines OGA oder eines einzelnen Teifonds eines OGA mit mehreren Teifonds, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert ist (wie in Artikel 3 der Taxonomieverordnung definiert), angewandt werden.

Um von den vorgenannten Ausnahmeregelungen zu profitieren, müssen OGA in ihren regelmäßig zu veröffentlichten Erklärungen für die Zeichnungssteuer den Wert der zulässigen Nettovermögenswerte separat ausweisen.

Weiterhin sind von der Zeichnungssteuer befreit:

- der Wert der Vermögenswerte, die Anteile an anderen OGA umfassen, sofern diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010, Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterlagen;

Um von dieser Ausnahmeregelung zu profitieren, müssen OGA, die solche Anteile halten, deren Wert in ihren regelmäßig zu veröffentlichten Erklärungen für die Zeichnungssteuer separat ausweisen.

- OGA sowie einzelne Teifonds von OGA mit mehreren Teifonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, und (ii) ;die als kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.. Juni 2017 über Geldmarktfonds zugelassen sind, und (iii) die von einer anerkannten Ratingagentur das bestmögliche Rating erhalten haben.

Bestehen innerhalb der OGA oder des Teifonds mehrere Wertpapierklassen, so gilt die Ausnahme nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;

- OGA sowie einzelne Teifonds von OGA mit mehreren Teifonds, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung oder ähnlichen Anlagevehikeln vorbehalten sind, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer gegründet wurden, (ii) Unternehmen eines oder mehrerer

Arbeitgeber, die in ihrem Besitz befindliche Mittel investieren, um ihren Arbeitnehmern Rentenleistungen zu gewähren, und (iii) Anleger im Rahmen eines Privaten Paneuropäischen Pensionsprodukts, das im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) errichtet wurde;

Bestehen mehrere Klassen von Wertpapieren innerhalb eines OGA oder Teilfonds, gilt die Ausnahmeregelung nur für solche Klassen, deren Wertpapiere diesen Anlegern vorbehalten sind;

- OGA sowie einzelne Teifonds von OGA mit mehreren Teifonds, deren Hauptzweck es ist, in Mikrofinanzinstitute zu investieren;
- OGA sowie einzelne Teifonds von OGA mit mehreren Teifonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, die regelmäßig tätig, anerkannt und öffentlich zugänglich sind, und (ii) deren ausschließliches Ziel darin besteht, die Performance eines oder mehrerer Indizes zu nachzubilden. Wenn mehrere Wertpapierklassen innerhalb des OGA oder des Kompartiments existieren, gilt die Freistellung nur für Klassen, die die Bedingungen unter Punkt (i) erfüllen.
- OGA sowie einzelne Teifonds von OGA mit mehreren Teifonds, die als europäische langfristige Investmentfonds gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

- OGA sowie einzelne Teifonds von OGA mit mehreren Teifonds, deren Anteile an mindestens einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem täglich gehandelt werden und bei denen mindestens ein Market Maker zwischengeschaltet ist, um sicherzustellen, dass der Preis der Anteile nicht nennenswert von deren Nettoinventarwert bzw. deren indikativem Nettoinventarwert abweicht.

Bestehen innerhalb des OGAW oder Teifonds mehrere Anteilklassen, gelten die Ausnahmeregelungen nur für die unter diesem Punkt genannten Anteilklassen.

Um die Voraussetzungen für diese Ausnahmeregelungen zu erfüllen, müssen die OGA/OGAW den Wert der zulässigen Nettovermögenswerte in ihren regelmäßig zu veröffentlichen Erklärungen für die Zeichnungssteuer separat ausweisen.

Quellensteuer

Gemäß dem aktuellen Luxemburger Steuerrecht wird auf von dem Fonds an seine Anteilsinhaber vorgenommene Ausschüttungen, Liquidationserlöse und Rücknahmезahlungen keine Quellensteuer erhoben.

Der Fonds kann jedoch in dem Ursprungsland seiner Investitionen einer Quellensteuer auf Dividenden und Zinszahlungen sowie einer Besteuerung seiner Kapitalgewinne unterliegen. Da der Fonds selbst in Luxemburg keiner Körperschaftssteuer unterliegt, würden gegebenenfalls erhobene Quellensteuern in der Regel finale Kosten sein. Ob der Fonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, ist auf Einzelfallbasis zu entscheiden. Da der

Fonds als ein Investmentfonds strukturiert ist (und nicht lediglich als eine Miteigentümerschaft von Vermögenswerten), sind bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen möglicherweise direkt auf den Fonds anwendbar.

Umsatzsteuer

Regulierte Investmentfonds wie der Fonds gelten in Luxemburg als umsatzsteuerpflichtige Personen ohne das Recht auf Vorsteuerabzug. Eine Befreiung von der Umsatzsteuer („USt“) gilt in Luxemburg für Dienstleistungen aus dem Bereich Fondsverwaltung. Andere für den Fonds erbrachte Leistungen können möglicherweise die USt auslösen und erfordern eine USt-Registrierung des Fonds in Luxemburg. Aufgrund dieser USt-Registrierung ist der Fonds in der Lage, seine Pflicht zu erfüllen, die in Luxemburg auf im Ausland eingekaufte steuerbare Dienstleistungen (und bis zu einem gewissen Grade Waren) als fällig betrachtete USt selbst veranschlagen zu können.

Die USt-Pflicht ergibt sich im Grundsatz in Luxemburg nicht aus Zahlungen des Fonds an seine Anteilsinhaber, soweit diese Zahlungen mit deren Zeichnung der Anlegeranteile verbunden sind und keine Vergütung für erbrachte steuerbare Dienstleistungen darstellen.

In Verbindung mit der Ausgabe von Anteilen durch den Fonds gegen Barmittel ist in Luxemburg üblicherweise keine Stempel- oder sonstige Steuer zahlbar.

Stempelsteuern und sonstige Steuern sind in Luxemburg in der Regel bei der Ausgabe von Anteilen durch den Fonds gegen Bargeld nicht zu zahlen. Bei der Gründung des Fonds sowie bei nachfolgenden Satzungsänderung wird jedoch üblicherweise eine feste Registrierungsabgabe von 75 EUR erhoben.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Allgemeine Überlegungen

Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilsinhaber zu steuerlichen Zwecken in verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Daher wird in diesem Prospekt kein Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Eigentums an oder der Veräußerung von Anteilen für die einzelnen Anteilsinhaber zusammenzufassen. Diese Folgen werden sich je nach den in dem Land der Staatsbürgerschaft, der Ansässigkeit, des Wohnsitzes oder der Gründung geltenden Gesetzen und Praktiken sowie der jeweiligen persönlichen Umstände voneinander unterscheiden. Anteilsinhaber, die Ansässige oder Staatsbürger bestimmter Länder sind, in denen eine Steuergesetzgebung gilt, die sich auf ausländische Fonds auswirkt, haben unter Umständen eine aktuelle Steuerschuld auf die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne des Fonds.*Steuerlicher Wohnsitz*

Ein Anteilsinhaber wird nicht dadurch in Luxemburg ansässig (oder als in Luxemburg ansässig betrachtet), dass er die Anteile hält und/oder veräußert oder seine Rechte in Bezug auf diese Anteile ausübt, durchführt, erfüllt und/oder durchsetzt.

Ansässige Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind

Dividenden und sonstige aus den Anteilen stammende Zahlungen an ansässige Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, die im Rahmen der Verwaltung entweder ihrer Privatvermögen oder ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln, unterliegen dem üblichen progressiven Satz der für Privatpersonen geltenden Einkommenssteuer.

Bei der Veräußerung von Anteilen durch einen ansässigen Anteilsinhaber, der eine natürliche Person ist und im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, realisierte Kapitalgewinne unterliegen nicht der für Privatpersonen geltenden Einkommensteuer, vorausgesetzt, dass die auf diese Weise erzielten Kapitalgewinne nicht als spekulative Gewinne oder Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung eingestuft werden. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und daher als zum üblichen Satz der für Privatpersonen geltenden Einkommensteuer unterliegend, wenn die Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb wieder verkauft werden oder wenn ihr Verkauf vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung wird als wesentlich erachtet, wenn ein ansässiger Anteilsinhaber, der eine natürliche Person ist, alleine oder zusammen mit seinem (Ehe-)Partner bzw. seinen minderjährigen Kindern unmittelbar oder mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf (5) Jahren vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10%) des Anteilskapitals des Fonds, dessen Anteile veräußert werden, hält oder gehalten hat. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass ein Anteilsinhaber eine wesentliche Beteiligung überträgt, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenlos eine Beteiligung erworben hatte, die in den Händen des das Eigentum Übertragenden (oder im Falle einer Reihe von sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums der das Eigentum Übertragenden) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Aus einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs (6) Monate nach dem Erwerb derselben realisierte Kapitalgewinne werden nach der *Half Global Rate Method* versteuert (d. h. der für das Gesamteinkommen geltende Durchschnittssatz wird gemäß dem für Privatpersonen geltenden progressiven Einkommensteuersatz berechnet, und der Durchschnittssatz wird zur Hälfte auf die aus der wesentlichen Beteiligung realisierten

Kapitalgewinne angewandt). Der Begriff „Veräußerung“ umfasst einen Verkauf, einen Umtausch, eine Einbringung oder eine beliebige sonstige Art der Übertragung der Beteiligung.

Realisierte Kapitalgewinne, die sich aus der Veräußerung der Anteile durch einen ansässigen Anteilsinhaber, der eine natürliche Person ist, ergeben, der im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt, unterliegen in Luxemburg den üblichen Sätzen der für Privatpersonen geltenden Einkommensteuer. Als steuerbarer Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem Niederstwert von Anschaffungskosten oder Buchwert der verkauften bzw. zurückgenommenen Anteile.

Ansässige Anteilsinhaber, die juristische Personen sind

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, bei denen es sich um vollumfänglich steuerpflichtige Unternehmen handelt, müssen jegliche aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen erzielten oder realisierten Gewinne bei der Veranlagung für die Luxemburger Körperschaftssteuer in ihren steuerbaren Gewinnen ausweisen. Als steuerbarer Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis und dem Niederstwert von Anschaffungskosten oder Buchwert der verkauften bzw. zurückgenommenen Anteile.

Ansässige Anteilsinhaber, die von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitieren

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber, die juristische Personen sind und die von einer besonderen steuerlichen Behandlung profitieren, wie etwa (i) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen, (ii) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften,

die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen, (iii) OGA, die dem Gesetz von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen, oder (iv) Reservierte Alternative Investmentfonds, die für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden und dem Gesetz vom 23. Juli 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftssteuer befreit, und deren Gewinne aus den Anteilen unterliegen daher nicht der Luxemburger Körperschaftssteuer.

Nicht ansässige Anteilsinhaber

Nicht ansässige Anteilsinhaber, die weder eine dauerhafte Betriebsstätte noch eine ständige Vertretung in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden können, sind in Luxemburg in Bezug auf ihre Anteile (einschließlich der mit den Anteilen erzielten Erträge oder der aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rückgabe von Anteilen realisierten Gewinne) üblicherweise nicht körperschafts- oder einkommensteuerpflichtig.

Nicht ansässige Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, jedoch eine dauerhafte Betriebsstätte bzw. ständige Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zugeordnet werden können, müssen bei der Veranlagung der Luxemburger Körperschaftssteuer jegliche erzielten Erträge und aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rückgabe von Anteilen realisierten Gewinne in ihren steuerbaren Gewinnen ausweisen.

Die gleiche Pflicht zur Erfassung gilt für nicht ansässige Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, die im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln und die eine dauerhafte Betriebsstätte bzw. ständige Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zugeordnet werden können. Als steuerbarer Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder

Rücknahmepreis und dem Niederstwert von Anschaffungskosten oder Buchwert der verkauften bzw. zurückgenommenen Anteile.

Vermögenssteuer

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber sowie nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber, die jedoch eine dauerhafte Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zugesordnet werden können, zahlen auf diese Anteile die Luxemburger Vermögenssteuer, sofern es sich bei diesen Anteilsinhabern nicht (i) um eine natürliche Person handelt, (ii) ein Verbriefungsvehikel, das dem Gesetz vom 22. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iii) eine Risikokapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (iv) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (v) eine spezialisierte Investmentgesellschaft, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, (vii) einen OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, oder (viii) um einen Reservierten Alternativen Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

Jedoch unterliegen (i) Verbriefungsgesellschaften, die dem Gesetz vom 22. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, (ii) steuerlich intransparente Risikokapitalgesellschaften, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, (iii) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, und (iv) steuerlich intransparente Reservierte Alternative Investmentfonds, die für Luxemburger Steuerzwecke als Risikokapitalvehikel behandelt werden, die dem

Gesetz vom 23. Juli 2016 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, in Luxemburg weiterhin der Mindestvermögenssteuer.

Sonstige Steuern

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht gilt: Ist ein Anteilsinhaber, der eine natürliche Person ist, zum Zwecke der Erbschaftssteuer zum Zeitpunkt seines Ablebens in Luxemburg ansässig, zählen die Anteile bei der Festsetzung der Erbschaftssteuer zur steuerlichen Bemessungsgrundlage. Auf die Übertragung der Anteile beim Ableben eines Anteilsinhabers, der eine natürliche Person ist, wird hingegen keine Erbschaftssteuer erhoben, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes im erbschaftssteuerlichen Sinne nicht in Luxemburg ansässig gewesen ist.

Eine Schenkungssteuer kann auf Schenkungen oder Spenden von Anteilen erhoben werden, wenn die Schenkung Gegenstand einer Luxemburger notariellen Urkunde oder anderweitig in Luxemburg eingetragen ist.

FATCA

Die in diesem Abschnitt im englischen Original großgeschriebene Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im FATCA-Gesetz, sofern in diesem Dokument nichts anderes bestimmt wird.

Der Fonds kann der sogenannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die grundsätzlich verlangt, dass Nicht-US-Finanzinstitute, die das FATCA-Gesetz nicht erfüllen, sowie eine unmittelbare und mittelbare Eigentümerschaft an Nicht-US-Entitäten durch US-Personen an die US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service, ISR) berichtet werden muss. Im Rahmen der Umsetzung von FATCA hat die US-Regierung mit bestimmten Ländern zwischenstaatliche Vereinbarungen ausgehandelt, die dazu dienen sollen, die Berichtspflichten und die Compliance-Anforderungen für Unternehmen, die in solchen

ausländischen Rechtsordnungen errichtet wurden und dem FATCA unterliegen, zu optimieren.

Luxemburg hat mit den USA das Abkommen FATCA Modell 1 getroffen, das durch das FATCA-Gesetz umgesetzt wurde. Dieses Abkommen regelt, dass in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, sofern erforderlich, Informationen über Finanzkonten von bestimmten US-Personen, sofern vorhanden, an die luxemburgische Steuerbehörde (Administration des contributions directes) melden.

Gemäß den Bedingungen des FATCA-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt.

Dieser Status verpflichtet den Fonds dazu, regelmäßig Informationen von seinen Anteilsinhabern einzuholen und zu überprüfen. Auf Anfrage des Fonds muss jeder Anteilsinhaber darin einwilligen, bestimmte Informationen bereitzustellen, einschließlich im Falle einer passiven NFFE (nichtfinanzielle ausländische Einheit) Informationen über die Beherrschenden Personen einer solchen NFFE zusammen mit den maßgeblichen Dokumenten. Gleichermaßen muss sich jeder Anteilsinhaber dazu verpflichten, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen von sich aus jegliche Informationen bereitzustellen, die sich auf dessen Status auswirken könnten, wie beispielsweise eine neue postalische Anschrift oder ein neuer Wohnsitz.

Gemäß dem FATCA-Gesetz kann von dem Fonds verlangt werden, dass er Namen, Adressen und ggf. Steueridentifikationsnummern seiner Anteilsinhaber sowie Informationen zu deren Kontoständen, Einnahmen und Bruttoerlösen für die im FATCA-Gesetz dargelegten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde meldet (diese Aufzählung ist nicht erschöpfend). Solche Informationen werden von der luxemburgischen

Steuerbehörde an die US-Steuerbehörde (IRS) weitergeleitet.

Anteilseigner, welche die Voraussetzungen einer passiven NFFE erfüllen, verpflichten sich dazu, ihre Beherrschenden Personen, sofern vorhanden, über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu unterrichten.

Darüber hinaus trägt der Fonds die Verantwortung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, und jeder Anteilsinhaber hat das Recht auf Zugang zu den Daten, die der luxemburgischen Steuerbehörde kommuniziert werden, sowie das Recht, diese Daten zu berichtigen (sofern erforderlich). Die von dem Fonds erhobenen Daten werden im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet.

Obgleich sich der Fonds bemüht, alle ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen, um eine nach FATCA fällige Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds diese Pflichten auch tatsächlich erfüllen kann. Sollte der Fonds aufgrund der FATCA-Gesetzgebung letztendlich doch einer Quellensteuer unterliegen oder Strafzahlungen leisten müssen, kann der Wert der von den Anteilsinhabern gehaltenen Anteile erheblich sinken. Ein Unvermögen des Fonds, solche Informationen von den einzelnen Anteilsinhabern zu erheben und diese Informationen an die luxemburgische Steuerbehörde weiterzuleiten, kann dazu führen, dass auf Zahlungen von Erträgen aus US-Quellen eine 30%ige Quellensteuer erhoben wird und darüber hinaus Strafgelder gezahlt werden müssen.

Anteilsinhaber, welche den Aufforderungen des Fonds zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommen, können mit den Steuern und/oder Strafgeldern belastet werden, die dem Fonds auferlegt wurden, weil der Anteilsinhaber die geforderten Informationen nicht bereitgestellt hat, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen

die Anteile eines solchen Anteilsinhabers zurücknehmen.

Anteilsinhaber, die über Intermediäre in den Fonds investieren, werden daran erinnert, zu überprüfen, ob und wenn ja, wie ihre Intermediäre die US-Quellensteuervorschriften und Meldepflichten einhalten.

Anteilsinhaber sollten einen US-Steuerberater konsultieren oder sich hinsichtlich der oben beschriebenen Anforderungen anderweitig professionell beraten lassen.

Der *Common Reporting Standard* (gemeinsame Meldestandards)

In diesem Abschnitt im Englischen großgeschriebene Begriffe sollte die im „CRS-Gesetz“ angegebene Bedeutung haben, sofern in diesem Dokument nichts anderes bestimmt wird.

Der Fonds kann dem CRS-Gesetz unterliegen, wie in dem CRS-Gesetz beschrieben, gemäß dessen Bedingungen der Fonds voraussichtlich als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt wird. Als solcher ist der Fonds verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich CRS-Informationen mit Bezug unter anderem auf die Identifikation, den Bestand von und die Zahlungen an (i) bestimmte Anteilsinhaber, die als „Meldepflichtige Personen“ eingestuft werden, und (ii) Beherrschende Personen passiver NFEs, die selbst Meldepflichtige Personen sind, zu melden. Zu den CRS-Informationen zählen auch personenbezogene Daten von Meldepflichtigen Personen gehören.

Damit der Fonds seine Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz erfüllen kann, wird er darauf angewiesen sein, dass jeder Anteilsinhaber dem Fonds die CRS-Informationen zusammen mit den erforderlichen beweiskräftigen Unterlagen zukommen lässt. In diesem Zusammenhang wird den Anteilsinhabern hiermit mitgeteilt, dass der

Fonds als für die Verarbeitung der Daten Verantwortlicher die CRS-Informationen zu den Zwecken verarbeitet, die im CRS-Gesetz dargelegt sind.

Die Anteilsinhaber, die als passive Nichtfinanzinstitute gelten, verpflichten sich, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer CRS-Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und jeder Anteilsinhaber hat das Recht, auf die der luxemburgischen Steuerbehörde übermittelten Daten zuzugreifen und diese zu korrigieren (falls erforderlich). Alle vom Fonds erhaltenen Daten sind in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung zu verarbeiten. Des Weiteren werden die Anteilsinhaber darüber informiert, dass die sich auf meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes beziehenden Informationen zu den im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken jährlich an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet werden. Die luxemburgische Steuerbehörde wird in eigener Verantwortung die zur Verfügung gestellten Informationen schließlich an die zuständige Behörde der meldepflichtigen Stelle(n) weitergeben. Insbesondere seien die Meldepflichtigen Personen darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen ausgeführte Geschäfte ihnen über die Ausgabe von Kontoauszügen gemeldet werden und dass ein Teil dieser CRS-Informationen als Grundlage für die jährliche Meldung an die luxemburgische Steuerbehörde dient.

Gleichermaßen verpflichten sich die Anteilsinhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Eingang dieser Auszüge zu informieren, sollten darin enthaltene personenbezogene Daten sachlich unrichtig sein. Die Anteilsinhaber verpflichten sich des Weiteren, den Fonds umgehend über Änderungen zu informieren und dem Fonds nach deren

Eintreten alle beweiskräftigen Unterlagen darüber, die im Zusammenhang mit den CRS-Informationen stehen, zukommen zu lassen.

Obwohl der Fonds versuchen wird, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die durch das CRS-Gesetz verhängten Geldbußen oder Strafen zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn der Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes mit einer Geldbuße oder einer Strafe belegt wird, kann der Wert der von den Anteilsinhabern gehaltenen Anteile erhebliche Verluste erleiden.

Anteilsinhaber, welche den Informations- oder Dokumentationsanforderungen des Fonds nicht nachkommen, können für aufgrund der Nichtzusendung der CRS-Informationen dem Fonds auferlegte Strafzahlungen haftbar gemacht werden, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieser Anteilsinhaber zurücknehmen.

USA

Allgemeine Darstellung

Es folgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur voraussichtlichen US-bundessteuerlichen Behandlung von Personen, die weder US-Staatsangehörige sind noch in den USA ansässig sind, bezüglich Anlagen in Anteilen des Fonds und Besteuerung des Fonds. Anlageinteressenten sei empfohlen, sich an ihre eigenen Steuerberater zu wenden, um die Anwendung und die Auswirkungen von Steuergesetzen bezüglich ihrer eigenen Umstände zu ermitteln.

Erbabschaffungssteuer

Anteilsinhaber, die weder US-Staatsangehörige noch in den USA ansässig sind, unterliegen bezüglich in ihrem Eigentum befindlicher Anteile in der Regel nicht der US-Bundeserbschaftssteuer, unabhängig von deren

Wert zum Zeitpunkt ihres Todes; der Fall läge dann anders, wenn sie unmittelbar in Wertpapiere von US-Kapitalgesellschaften investiert hätten.

Besteuerung des Fonds

Im Sinne der US-Bundeskörperschaftssteuer ist der Fonds eine Kapitalgesellschaft. Sofern nicht anderweitig erwähnt, umfassen Bezugnahmen auf steuerliche Folgen der Fonds-Anlagen, Tätigkeiten, Erträge, Gewinne und Verluste die mittelbaren dem Fonds von seinen Teilfonds zuzuschreibenden Anlagen, Tätigkeiten, Erträge, Gewinne und Verluste.

Vorgesehen ist, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass kein vom Fonds realisiertes Einkommen effektiv mit der Ausübung eines US-Gewerbes bzw. der Führung einer US-Unternehmung im Sinne des *US-Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung („*Code*“) verbunden ist oder in anderer Weise auf Nettobasis der ordentlichen US-Bundeskörperschaftsbesteuerung unterliegt. Folglich wird davon ausgegangen, dass vom Fonds realisierte Gewinne nicht der US-Bundeskörperschaftssteuer unterliegen; ausgenommen sind ggf. Gewinne aus Veräußerungen von Beteiligungen an US-Immobilien. Voraussichtlich werden sich keine Beteiligungen an US-Immobilien im Eigentum des Fonds befinden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds gar kein Einkommen realisiert, das effektiv mit der Ausübung eines US-Gewerbes bzw. der Führung einer US-Unternehmung verbunden ist oder in anderer Weise auf Nettobasis der ordentlichen US-Bundeskörperschaftssteuer unterliegt, oder dass der Fonds keine Beteiligungen an US-Immobilien halten wird.

Falls der Fonds, entgegen seiner geplanten Arbeitsweise, den Eindruck erweckt, er übe ein US-Gewerbe aus bzw. führe eine US-Unternehmung, dann unterliegt der Anteil des Gewinns, der mit diesem US-Gewerbe bzw.

dieser US-Unternehmung „effektiv verbunden ist“, der ordentlichen US-Bundeskörperschaftssteuer auf Nettobasis (zurzeit zum Höchstsatz von 21 % erhoben) und einer weiteren 30 %igen US-Steuer auf „Filialgewinne“, d. h. bestimmte Erträge nach Steuern und Gewinne, die nicht wieder in die US-Unternehmung investiert werden. Außerdem könnte der Fonds für einen solchen Gewinn auf US-Bundes- oder lokaler Ebene auf Nettobasis steuerpflichtig werden. Jegliche Besteuerung dieser Art könnte die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, Zahlungen bezüglich der Anteile vorzunehmen.

Da der Fonds nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg organisiert ist, gilt er im Sinne der US-Bundeskörperschaftssteuergesetze als außerhalb der USA ansässige Person. Als außerhalb der USA ansässige Person zahlt der Fonds auf jegliche Dividendenerträge aus US-Quellen, auch auf Dividenden aus Vorzugsaktien von US-Emittenten, US-Quellensteuern zum Satz von 30 %. Vom Fonds allgemein erzielte US-Zinseinkünfte sind gemäß der Befreiung für „Portfoliozinsen“ oder gemäß anderen gesetzlichen Steuerbefreiungen von der Bundeseinkommens-/körperschaftssteuer und Quellensteuer befreit. Zinsen auf Unternehmensobligationen gelten bei einer nicht in den USA ansässigen Person nicht als „Portfoliozinsen“, wenn sich im Eigentum dieser Person (unmittelbar und gemäß bestimmten Eigentumszuschreibungsregeln) mindestens 10 % der gesamten abstimmberechtigten Anteile der die Zinsen zahlenden Kapitalgesellschaft befinden oder hinsichtlich bestimmter nach dem 7. April 1993 emittierter Obligationen die Zinsen unter Bezugnahme auf bestimmte wirtschaftliche Eigenschaften des Schuldners (oder einer ihm nahestehenden Person) festgelegt werden. Zudem unterliegen Zinsen auf US-Bankeinlagen, Einlagenzertifikate und bestimmte Schuldtitel mit Laufzeiten von höchstens 183 Tagen (ab der ursprünglichen

Emission) nicht der US-Quellensteuer. Zinserträge des Fonds aus US-Quellen (darunter Originalemissionsabschläge), die nicht als „Portfoliozinsen“ gelten oder nicht in anderer Weise US-gesetzlich von der Steuer befreit sind, werden mit einem US-Quellensteuersatz von 30 % versteuert. Der Fonds rechnet nicht damit, dass irgendwelche US-Quellensteuern gemäß den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und Luxemburg für eine Senkung in Frage kommen.

BESTIMMTE RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den vorstehend in „*BESONDRE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE*“ und an anderer Stelle im vorliegenden Prospekt erläuterten Risikofaktoren seien Anleger auf folgende Risikofaktoren hingewiesen:

Allgemein

Anlageinteressenten müssen die Risiken, die mit einer Anlage im Fonds verbunden sind, klar verstehen. Die Anlage in Anlegeranteilen ist spekulativ, birgt viele Risiken und ist nur für Personen geeignet, die diese Risiken tragen können. Aufgrund der eingesetzten Handelsstrategien und der ausgewählten Instrumente müssen die Anleger auch wissen, dass die Erträge des Fonds großer Volatilität unterliegen können.

Zwar werden die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstanbieter des Fonds mit Hilfe von Überwachung und Risikosteuerung versuchen, das Risiko abzuschwächen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass er bei der Begrenzung von den Teifonds entstehenden Verlusten Erfolg haben wird.

Allgemeine Konjunktur- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der Teifonds kann durch die herrschenden Konjunktur- und Marktbedingungen beeinträchtigt werden, wie etwa Zinsen, Verfügbarkeit von Fremdkapital, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen und die politische Situation im In- und Ausland. Diese Faktoren können die Höhe und die Schwankungsbreite der Wertpapierkurse sowie die Liquidität der Anlagen der Teifonds beeinflussen. Unerwartete Volatilität und Illiquidität können die Ertragsfähigkeit der Teifonds beeinträchtigen bzw. zu Verlusten führen. Kriege oder terroristische Aktivitäten in erheblichem Umfang würden voraussichtlich die Finanzmärkte im Allgemeinen und die Ertragsfähigkeit der Teifonds beeinträchtigen.

Wertinvestitionsrisiko

Der Anlageverwalter kann bei der Beurteilung des Wertes eines Unternehmens falsch liegen, und die Aktien, die ein Teifonds hält, können unter Umständen nicht den Wert erreichen den der Anlageverwalter für den wahren oder intrinsischen Wert hält. Die Marktsituation kann unter Umständen ungünstig für wertorientierte Aktienwerte, oder Dividendenpapiere sein, was dazu führen kann, dass die relative Performance eines Teifonds leidet.

Zeitweise kann es dazu kommen, dass ein Teifonds keine geeigneten Wertpapiere finden kann, die seinen Wertinvestitionskriterien entsprechen. Wenn ein Teifonds zu diesem Zeitpunkt Aktienwerte verkauft oder Nettozeichnungen erfolgen, könnte der Teifonds eine signifikante Liquiditätsposition aufweisen, welche die Performance des Teifonds unter bestimmten Marktbedingungen beeinträchtigen könnte und dem Teifonds die Erreichung seines Anlageziels erschweren könnte.

Dividendenpapiere

Die Teilfonds investieren in Aktienwerte (*equity securities*), die im Wesentlichen aus Stammaktien bestehen. Stammaktien stellen ein anteiliges Interesse am Ertrag und Wert der ausgebenden Gesellschaft dar. Daher beteiligen sich die Teilfonds an dem Erfolg oder Misserfolg eines jeden Unternehmens, in dem sie Aktien besitzen. Der Marktwert der Stammaktien schwankt deutlich, was die bisherige und erwartete Geschäftsentwicklung des Emissionsunternehmens, die Anlegerwahrnehmung und die allgemeinen Wirtschafts- oder Finanzmarktbewegungen widerspiegelt.

Aktien von Gesellschaften niedriger und mittlerer Marktkapitalisierung

Die Teilfonds können bis zu einem wesentlichen Teil ihres Vermögens in Aktien von Gesellschaften niedriger und mittlerer Marktkapitalisierung investieren. Einerseits ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass diese Gesellschaften häufig erhebliches Potenzial für Wertzuwachs bieten, aber andererseits bergen deren Aktien, insbesondere diejenigen mit niedriger Marktkapitalisierung, in gewisser Hinsicht höhere Risiken als die Anlagen in größeren Gesellschaften. Niedrig und mittel kapitalisierte Gesellschaften können weniger gut etabliert sein und eine stärkere Kapitalstruktur mit Finanzierungshebel besitzen, weniger Liquidität, eine kleinere Investorenbasis, begrenzte Produktlinien, eine größere Abhängigkeit von wenigen Kunden oder ein paar Schlüsselmitarbeiter und ähnliche Faktoren können ihre Geschäfts- und Börsenperformance anfällig für größere Fluktuation und Volatilität zu machen. Zudem ist das Konkurs- bzw. Insolvenzrisiko vieler kleinerer Gesellschaften (mit den entsprechenden Verlusten für Anleger) höher als bei „Blue Chip“-Großunternehmen. Aufgrund des geringfügigen Handels in einigen Aktien niedrig kapitalisierter Gesellschaften

können Positionen in deren Wertpapieren weniger liquide sein als Positionen in Aktien hoch kapitalisierter Gesellschaften.

Investitionen in ausländische Wertpapiere

Die Teilfonds investieren in ausländische Wertpapiere. Investitionen in ausländische Wertpapiere beinhalten gewisse Risiken, darunter auch die folgenden, welche in den Schwellenmärkten stärker ausgeprägt sind (siehe „Anlagen in Schwellenländern“): Wechselkursänderungen, die die Wertentwicklung in Bezug auf die Basiswährung eines Teilfonds senken können

- Wechselkurskontrollen (die unter Umständen einen Devisentransfer aus einem bestimmten Land verhindern)
- Kosten bei Umrechnungen zwischen Währungen
- Nicht verhandelbare Broker-Provisionen
- Weniger öffentlich zugängliche Informationen
- In der Regel weniger einheitliche Standards, Geschäftspraktiken und Anforderungen in Bezug auf Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung
- Größere Marktvolatilität
- Weniger Handelsvolumen
- Verzögerungen bei Abwicklungen von Geschäften
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Ansprüchen im Ausland
- Weniger Wertpapierregulierung
- Nicht erstattbare Quellensteuer und Überweisungssteuern
- Krieg
- Beschlagnahme / Sicherstellungen
Politische und soziale Instabilität.

Der Wert der von dem Teilfonds gehaltenen ausländischen Wertpapieren kann durch Veränderungen von Währungswechselkursen oder Kontrollvorschriften beeinflusst werden.

Der Nettoinventarwert der Anlegeranteile eines Teilfonds wird dazu neigen, die Bewegungen der verschiedenen Wertpapiermärkte wiederzugeben, in die er investiert ist und in ungesichertem Maße, in die Währungen, auf die seine Anlagen denominieren. Der Anlageverwalter wird insoweit im Rahmen seiner Entscheidung über die Angemessenheit oder Sorgfaltspflicht einer einzelnen Investition nicht versuchen, die Bewegungen der verschiedenen Währungen vorherzusagen.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anteilsinhaber sollten wissen, dass einige Schwellenländer, in denen die Teilfonds anlegen, Perioden des Wachstums, der Instabilität und der Veränderungen durchlaufen. In Schwellenländern besteht das Risiko politischer und wirtschaftlicher Veränderungen, die sich ungünstig auf den Wert der Anlage eines Teilfonds auswirken können. In diesen Regionen ist das Risiko, dass das Hauptziel eines Teilfonds – der Kapitalzuwachs –, nicht erreicht wird, besonders hoch.

Zudem sind in vielen Schwellenländern die Clearing- und Abwicklungsverfahren anders als in Industrieländern. Für viele Instrumente aus Schwellenländern existiert kein zentraler Clearing-Mechanismus für die Abwicklungskurse und keine zentrale Verwahrstelle für die Verwahrung von Wertpapieren. Die Tätigkeit von Verwahrstellen ist in Schwellenländern nicht voll entwickelt, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Registrierung von Geschäften führen kann. Die Registrierung, die Dokumentation und die Übertragung von Anlageinstrumenten geschehen möglicherweise von Hand, wodurch sich die Eintragung des Eigentumsrechts verzögern kann. Erhöhtes Abwicklungsrisiko kann das Gegenparteirisiko und andere Risiken erhöhen. Auf bestimmten Märkten sind in gewissen Zeiträumen die Abwicklungszeitpunkte ausgedehnt worden, wobei sich in der

Zwischenzeit der Marktwert eines Anlageinstruments unter Umständen geändert hat. Des Weiteren haben auf bestimmten Märkten in gewissen Zeiträumen die Settlements nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt gehalten, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung geführt hat. Weil standardisierte Abwicklungsverfahren fehlen, ist das Abwicklungsrisiko ausgeprägter als auf besser entwickelten Märkten. Auch sind die Wertpapierbörsen von Schwellenländern kleiner und volatiler als die Aktienmärkte von Industrieländern. Eine kleine Anzahl von Emittenten ist für einen großen Teil der Marktkapitalisierung und des Notierungswerts dieser Börsen verantwortlich. In der Vergangenheit erlebten einige dieser Börsen eine erhebliche Volatilität ihrer Kurse oder schlossen unerwartet und für lange Zeit. Es kann nicht garantiert werden, dass sich entsprechende Ereignisse nicht wiederholen.

Dividendenzahlungsrisiko

Dividenden werden nicht garantiert, sondern vielmehr in regelmäßigen Abständen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats des Emittenten ausgeschüttet. Unternehmen, die in der Vergangenheit Dividenden ausgeschüttet haben, sind nicht verpflichtet, weiterhin Dividenden zu zahlen, und könnten die Ausschüttung von Dividenden künftig reduzieren oder ganz einstellen. Ebenso werden Unternehmen, die in der Vergangenheit Aktien zurückgekauft oder Schulden abgebaut haben, dies möglicherweise nicht mehr oder in geringerem Umfang tun, was wiederum eine niedrigere Aktienrendite zur Folge hat.

Illiquide Wertpapiere

Die Veräußerung von illiquiden Wertpapieren nimmt häufig mehr Zeit in Anspruch als die Veräußerung liquider Wertpapiere, auch kann sie zu höheren Verkaufskosten führen und kann nicht zu den gewünschten Kursen erfolgen bzw.

zu den Kursen, die der Fonds als Wert angesetzt hat.

Kreditaufnahmen

Der Einsatz von Hebeln bzw. die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds – beides kann zu Veränderungen des Preises in einem Verhältnis von mehr als 1:1 gegenüber dem investierten Betrag führen – vergrößert sowohl die günstigen als auch die ungünstigen Auswirkungen von Preisbewegungen auf die vom Teilfonds getätigten Anlagen. Zwar werden die Teilfonds in ihren Hauptanlagestrategien keine Hebel einsetzen, dennoch dürfen sie im Zusammenhang mit Fremdwährungsgeschäften Kredite aufnehmen, um Bargeldabhebungen und Ähnliches zu finanzieren. Aufgrund solcher Kreditaufnahmen unterliegen der jeweilige Teilfonds und seine Anleger einem erhöhten Verlustrisiko. Wenn Erträge und Wertzuwächse aus Anlagen in mit geliehenen Mitteln getätigten Kursabsicherungsgeschäften unter den Kosten für den Hebel bleiben, dann sinkt der Nettoinventarwert des Teilfonds.

Darüber hinaus setzt sich ein Anleger, wenn er für seine Anlage im Fonds einen Hebel eingesetzt hat, einem weiteren Risiko aus, falls der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder dessen Ertragsniveau sich ungünstig entwickelt.

Mit dem Euro verbundene Risiken

Zwei der Teilfonds laufen auf Euro, und mehrere der Teilfonds halten auf Euro lautende Wertpapiere. Einzelne Länder innerhalb der Eurozone sind hin und wieder von einer Staatsschuldenkrise betroffen; diese kann sich zu einer die gesamte Eurozone erfassenden Schuldenkrise ausweiten. Eine staatliche Insolvenz hätte wahrscheinlich schwere und weitreichende Folgen, darunter möglicherweise den Austritt eines oder mehrerer Mitglieder aus der Eurozone oder sogar die Aufgabe des Euro.

Vertrauen in den Anlageverwalter

Der Erfolg eines Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, mit deren Hilfe die Anlageziele des Teilfonds erreicht werden. Die Anlageperformance des Teilfonds kann wesentlich beeinträchtigt werden, wenn der Anlageverwalter diese Strategien nicht ordnungsgemäß entwickelt bzw. umsetzt oder wenn diese Strategien nicht die gewünschten Ergebnisse zeitigen.

Zentrale Wertpapierverwahrstelle

Gemäß der OGAW-Richtlinie gilt die Beauftragung eines Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems mit der Verwahrung des Fondsvermögens nicht als Beauftragung durch die Verwahrstelle, dementsprechend ist die Verwahrstelle von der verschuldensunabhängigen Haftung befreit. Eine zentrale Wertpapierverwahrstelle, d. h. eine juristische Person die ein Wertpapierabwicklungssystems betreibt sowie zusätzlich andere Kerndienstleistungen erbringt, gilt nicht als Beauftragter der Verwahrstelle, und zwar unabhängig von der Tatsache, dass ihm die Verwahrung des Fondsvermögens anvertraut worden ist. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung, die dieser Befreiung zukommt; deren Geltungsumfang wird eventuell von einigen Finanzaufsichtsbehörden, namentlich den europäischen Finanzaufsichtsbehörden, eng ausgelegt.

Verwahrungs- und verwahrstellenbezogene Risiken

Der Anlageverwalter kann sich jeweils für eine Anlage in einem Land entscheiden, in dem die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank hat. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle nach entsprechender Sorgfalsprüfung eine örtliche Verwahrstelle finden und bestellen. Dieser

Prozess kann einige Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit den Anlageverwalter Anlagechancen kosten.

Gleichermaßen beurteilt die Verwahrstelle laufend das Verwahrerisiko in dem Land, in dem das Fondsvermögen verwahrt wird. Möglicherweise erkennt die Verwahrstelle in einem Rechtshoheitsgebiet jeweils ein Verwahrerisiko und empfiehlt dann dem Anlageverwalter den unverzüglichen Verkauf der Anlagen. Dadurch kann der Verkaufspreis für diese Vermögenswerte geringer sein als der Verkaufspreis, den der Fonds unter normalen Umständen erhalten hätte, wodurch die Wertentwicklung der betreffenden Teilfonds unter Umständen beeinträchtigt wird.

Als Dauerbürgschaft für die Zahlung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag (zum Beispiel für die an die Verwahrstelle für ihre Dienstleistungen und auch für die von der Verwahrstelle angebotenen Überziehungsfazilitäten zu zahlenden Gebühren) wird der Verwahrstelle vom Fonds ein erstrangiges Vorrecht in Bezug auf das Vermögen eingeräumt, das die Verwahrstelle oder ein Dritter in jeglicher Währung jeweils direkt auf Rechnung des Fonds hält.

Unter bestimmten Umständen darf der Dritte, dem die Verwahrstelle Verwahrpflichten übertragen hat, *Nominee*-Gesellschaften einsetzen, die 100%ige Tochtergesellschaften dieser Dritten sind und für den alleinigen Zweck gegründet worden sind, Handlungen durchzuführen, die unbedingt notwendig sind, um den Bestand an Vermögenswerten des Fonds im Namen der Verwahrstelle zu erhalten. Diese *Nominee*-Gesellschaften erfüllen eventuell nicht die von der OGAW-Richtlinie ausgeführten Bedingungen über Dritte, an welche die Verwahrung durch die Verwahrstelle übertragen werden kann, insbesondere unterliegen sie möglicherweise nicht der Finanzaufsicht.

Gemäß der OGAW-Richtlinie gelten Zahlungsmittel neben Finanzinstrumenten, die in Verwahrung gehalten werden können, und sonstigen Vermögenswerten als dritte Kategorie von Vermögenswerten. Die OGAW-Richtlinie enthält besondere Verpflichtungen zur Überwachung des Cashflows. Je nach ihrem Fälligkeitstermin können Termineinlagen als Anlage betrachtet werden und gelten dann dementsprechend als „Sonstige Vermögenswerte“ und nicht als „Zahlungsmittel“.

Risiken in Bezug auf Computer und Internet

Die Informations- und IT-Systeme der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle können durch von Computerviren, Netzausfällen, Computer- und Telekommunikationsausfällen, dem Eindringen unbefugter Personen und Sicherheitsverstößen, Nutzerfehlern ihrer jeweiligen Fachkräfte, Stromausfällen und Katastrophen wie Bränden, Tornados, Überschwemmungen, Orkanen und Erdbeben verursachte Beschädigungen oder Störungen gefährdet sein. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Luxemburger Hauptverwaltungsstelle haben zahlreiche Maßnahmen zur Risikosteuerung bezüglich dieser Art von Ereignissen umgesetzt. Der Ausfall dieser Systeme bzw. der entsprechenden Notfallpläne aus irgendeinem Grund kann erhebliche Störungen des Betriebs der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters bzw. des Fonds auslösen und dazu führen, dass die Sicherheit, die Vertraulichkeit und der Schutz empfindlicher Daten wie der personenbezogenen Informationen von Anlegern (und den wirtschaftlichen Eigentümern von Anlegern) nicht aufrechterhalten werden können. Diese Nichtaufrechterhaltung kann zu rechtlichen Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter bzw. den Fonds führen und ihre geschäftliche Leistung und finanzielle Wertentwicklung anderweitig beeinträchtigen.

Potenzielle Interessenkonflikte Es kann vorkommen, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, der OGA-Verwalter, gegebenenfalls ihre Beauftragten und jeweiligen verbundenen Unternehmen oder jede mit ihnen verbundene Person (zusammen die „relevanten Parteien“) als Verwaltungsrat, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Vertriebspartner, Treuhänder, Verwahrstelle, Registerstelle, NIW- und Fonds-Abrechnungsbeauftragter, Kommunikationsbeauftragter, Makler und Verwalter in Bezug auf andere Anlagefonds handeln oder anderweitig mit ihnen zu tun haben, die ähnliche oder unterschiedliche Ziele als die des Fonds haben, oder die in den Fonds investieren können. Daher ist es möglich, dass sie im Geschäftsverlauf potenzielle Interessenkonflikte mit dem Fonds haben.

Die relevanten Parteien haben Richtlinien und Verfahren angenommen, die angemessen darauf ausgerichtet sind, Interessenkonflikte zu verhindern, zu begrenzen oder abzuschwächen. Ferner sind diese Richtlinien und Verfahren darauf ausgelegt, geltenden Gesetzen und Vorschriften Folge zu leisten, wenn die zu Interessenkonflikten führenden Aktivitäten gesetzlich eingeschränkt oder untersagt sind, es sei denn, es liegt eine Ausnahme vor.

Der Verwaltungsrat und alle relevanten Parteien werden in einem solchen Fall jederzeit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds Rechnung tragen und versuchen, sicherzustellen, dass solche Konflikte angemessen identifiziert, abgeschwächt und beigelegt werden, wenn sie nicht vermieden werden können.

Darüber hinaus kann jede relevante Partei vorbehaltlich geltenden Rechts mit dem Fonds als Auftraggeber oder Beauftragter handeln oder Transaktionen mit dem Fonds eingehen, wobei diese Geschäfte und Transaktionen so auszuführen sind, als ob sie unter normalen, unter

Fremden ausgehandelten kommerziellen Bedingungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den Bestimmungen des Anlagevertragsvertrags, des Dienstleistungsvertrags der Verwaltungsgesellschaft, des Verwahrstellenvertrags und des Dienstleistungsvertrags des Fonds, soweit anwendbar, abgeschlossen würden.

Der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem Anlageverwalter verbundene Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Kunden, die in Anlagen investieren, die auch von dem Fonds gekauft oder verkauft werden könnten, investieren oder diese verwalten oder beraten.

Weder der Anlageverwalter noch seine verbundenen Unternehmen noch mit dem Anlageverwalter verbundene Personen haben die Verpflichtung, Anlagegelegenheiten, die einer von ihnen ausfindig gemacht hat, dem Fonds anzubieten oder dem Fonds gegenüber Rechenschaft über ein solches Geschäft oder einen Ertrag, den einer von ihnen aus einem solchen Geschäft erhalten hat, abzulegen (oder mit den Fonds zu teilen oder die Fonds darüber zu informieren), aber diese Gelegenheiten sind gerecht zwischen dem Fonds und anderen Kunden zu verteilen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter zur Bewertung bestimmter Anlagen zu Rate ziehen. Naturgemäß besteht ein Interessenkonflikt zwischen der Einbeziehung der Verwaltungsgesellschaft/des Anlageverwalters bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anrecht des Anlageverwalters auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Das Vorstehende erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller möglichen Interessenskonflikte zu sein, die bei einer Anlage in den Fonds auftreten können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Richtlinie zu Interessenskonflikten festgelegt und umgesetzt, die auf ihrer Website unter https://www.universal-investment.com/-/media/Compliance/PDF/Luxembourg-English/Conflicts-of-interest UIL_EN_02-2022.pdf aufrechterhalten wird und bereitsteht.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden versuchen sicherzustellen, dass jeder Interessenskonflikt, von dem sie Kenntnis erhalten, auf angemessene Weise beigelegt wird.

Die Verwahrstelle pflegt umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und -verfahren, die sie zur Einhaltung von geltenden Gesetzen und Vorschriften verpflichten.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren, die für die Steuerung von Interessenskonflikten gelten. Diese Richtlinien und Verfahren sind auf Interessenskonflikte ausgerichtet, die bei der Erbringung von Dienstleistungen für OGAW wie den Fonds auftreten können.

Gemäß den Richtlinien der Verwahrstelle müssen alle wesentlichen Interessenskonflikte, an denen interne oder externe Parteien beteiligt sind, je nach Sachlage umgehend offengelegt, an die Geschäftsleitung eskaliert, registriert, abgeschwächt und/oder verhindert werden. Sofern ein Interessenskonflikt nicht vermieden werden kann, unterhält und betreibt die Verwahrstelle wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen, um alle erforderlichen Schritte zur ordnungsgemäßen (i) Offenlegung von Interessenskonflikten gegenüber dem Fonds und den Anteilsinhabern

und (ii) Steuerung und Überwachung solcher Konflikte zu unternehmen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter in Bezug auf die Richtlinien und Verfahren zu Interessenskonflikten informiert, geschult und beraten werden und dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten entsprechend getrennt sind, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle für andere offene Investmentgesellschaften tätig werden. Die Verwahrstelle stellt von Zeit zu Zeit eine Beschreibung der Interessenskonflikte bereit, die in Bezug auf ihre Pflichten auftreten können. Sofern die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen insgesamt oder in Teilen auf eine Unterverwahrstelle überträgt, wird sie außerdem von Zeit zu Zeit eine Liste sämtlicher Interessenskonflikte bereitstellen, die aufgrund einer solchen Übertragung auftreten können.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zu Interessenskonflikten wird von der bevollmächtigten Geschäftsleitung der Verwahrstelle sowie den Abteilungen für Compliance, internes Audit und Risikomanagement der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht.

Die Verwahrstelle leitet alle angemessenen Schritte ein, um potenzielle Interessenskonflikte zu ermitteln und abzuschwächen. Dies umfasst die Umsetzung ihrer Richtlinien zu Interessenskonflikten, die im Hinblick auf Größe, Komplexität und Art ihrer Geschäftsaktivitäten angemessen sind. Im Rahmen dieser Richtlinien werden die Umstände ermittelt, die einen Interessenskonflikt verursachen oder verursachen können. In den Richtlinien enthalten sind zudem die Verfahren und Maßnahmen, die zur Steuerung von Interessenskonflikten zu befolgen bzw. zu treffen sind. Ein Verzeichnis der

Interessenskonflikte wird von der Verwahrstelle geführt und überwacht.

Wenn die Verwahrstelle außerdem als OGA-Verwalter des Fonds fungiert, hat das Unternehmen eine angemessene Trennung der Tätigkeiten zwischen den erbrachten Verwahrungs- und Verwaltungsdiensten, einschließlich Eskalationsverfahren und Governance, eingerichtet.

Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktionell von dem Geschäftsbereich zur Fondsverwaltung getrennt.

Ein potenzielles Risko für Interessenskonflikte kann vorliegen, wenn die Korrespondenzbanken parallel zu der Beziehung, in deren Rahmen sie mit der Verwahrung beauftragt wurden, eine separate Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder eingegangen sind. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit kann es zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank zu Interessenskonflikten kommen. Wenn eine Korrespondenzbank derselben Gruppe wie die Verwahrstelle angehört („Gruppenverbindung“), verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenskonflikte zu ermitteln, die gegebenenfalls aus dieser Beziehung entstehen können, und alle angemessenen Schritte zur Abschwächung solcher Interessenskonflikte zu unternehmen.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass sich aus der Bestellung einer Korrespondenzbank spezifische Interessenkonflikte ergeben können. Die Verwahrstelle wird ihren Verwaltungsrat, ihren Vorstand und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds über das Auftreten solcher Konflikte in Kenntnis setzen.

Etwaige andere potenzielle Interessenkonflikte, die in Bezug auf die Verwahrstelle vorliegen, werden gemäß den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle ermittelt, abgeschwächt und beigelegt.

Aktuelle Angaben über die Verwaltungsaufgaben der Verwahrstelle und potenzielle Interessenskonflikte sind kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Bekämpfung der Geldwäsche

Wenn der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Globale Vertriebspartner, die Luxemburger Register- und Transferstelle oder eine staatliche Stelle der Ansicht sind, dass der Fonds Zeichnungen für Anlegeranteile angenommen hat oder in anderer Weise Vermögenswerte von natürlichen oder juristischen Personen hält, die unmittelbar oder mittelbar gegen die luxemburgischen, die US-, internationalen oder sonstigen Gesetze, Vorschriften, Abkommen und andere Beschränkungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verstößen oder im Auftrag von als Terroristen oder terroristische Vereinigung verdächtigten natürlichen bzw. juristischen Personen handeln, dann kann der Fonds oder die betreffende staatliche Stelle das Vermögen der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, die in den Fonds investiert haben, einfrieren oder ihre Abhebungsrechte aussetzen. Der Fonds kann auch aufgefordert werden, das betreffende Vermögen an eine staatliche Stelle zu überweisen bzw. zu übertragen.

Mögliche Beeinträchtigungen aufgrund erheblicher Rücknahmen

Zwar besitzt der Fonds den Spielraum, Rücknahmen von mehr als 10 % jeder Klasse der Anlegeranteile an einem Bewertungstichtag zu begrenzen, dennoch kann der Anlageverwalter es schwierig finden, falls eine erhebliche Anzahl von Anlegeranteilen und Anlageverwalteranteilen innerhalb einer begrenzten Frist zurückgenommen werden, die Asset-Allokation und die Handelsstrategien dem plötzlich verringerten Betrag an verwaltetem Vermögen anzupassen. Unter diesen Umständen und um Mittel für die Zahlung der Rücknahmen bereitzustellen, kann der Anlageverwalter sich

gezwungen sehen, Positionen zu ungeeigneten Zeiten oder zu ungünstigen Bedingungen zu liquidieren, was zu einem niedrigeren Nettoinventarwert pro Anteil führt. Unabhängig vom Zeitraum, in dem die erheblichen Rücknahmen stattfinden, kann es auf laufender Basis dem Fonds schwerer fallen, zusätzliche Gewinne zu generieren, da er jetzt über eine kleinere Vermögensgrundlage verfügt, und ein Teilfonds verfügt aufgrund der Abwicklung von Vermögenswerten zur Finanzierung von Rücknahmen unter Umständen über ein erheblich weniger liquides Portfolio.

Großaktionärstransaktionen

Ein Teilfonds kann nachteilige Auswirkungen erfahren, wenn bestimmte Großaktionäre große Mengen von Aktien des Teilfonds erwerben oder zurückgeben. Rücknahmen von Großaktionären können dazu führen, dass ein Teilfonds Portfolio-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkaufen muss, zu dem er dies ansonsten nicht tun würde, was sich negativ auf den Nettoinventarwert und die Liquidität des Teilfonds auswirken kann. Ebenso können große Aktienkäufe des Teilfonds die Wertentwicklung des Teilfonds in dem Maße negativ beeinflussen, in dem sich der Teilfonds bei der Anlage neuer Barmittel verzögert und eine größere Barmittelposition als gewöhnlich aufrechterhalten muss. Diese Transaktionen können auch die Realisierung des steuerpflichtigen Einkommens an die Aktionäre beschleunigen, wenn Verkäufe von Kapitalanlagen zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen zu Gewinnen führen und die Transaktionskosten erhöhen. Darüber hinaus könnte eine große Rücknahme dazu führen, dass die laufenden Ausgaben eines Teilfonds auf eine kleinere Vermögensbasis verteilt werden, was zu einer Erhöhung der Gesamtkostenquote des Teilfonds führen würde.

Mögliche zwangsweise Rücknahme

Der Fonds kann nach dem Ermessen seines Verwaltungsrats zwangsweise alle Anlegeranteile eines Anlegers zurücknehmen oder einen Teil davon, wie unter „ALLGEMEINE ANGABEN – Zwangsweise Rücknahme“ beschrieben. Eine solche zwangsweise Rücknahme kann für den Anleger negative steuerliche bzw. wirtschaftliche Folgen haben.

FATCA / CRS - Auskunftspflichten der Anleger

Gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes sollte der Fonds wie ein luxemburgisches berichtendes Finanzinstitut behandelt werden. Als solcher kann der Fonds von allen Anteilsinhabern einen dokumentierten Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen verlangen, die der Fonds für erforderlich hält, um die oben genannten Vorschriften einzuhalten.

Sollte der Fonds einer Quellensteuer und/oder Strafen infolge einer Nichteinhaltung des FATCA-Gesetzes und/oder Strafen infolge einer Nichteinhaltung des CRS-Gesetzes unterliegen, kann der Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anlegeranteile erheblich beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus kann der Fonds auch verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilsinhaber einzubehalten, die nicht mit FATCA konform sind (d. h. die sog. ausländische Quellensteuerpflicht für Passthrough Payments).

Investitionen über Stock Connect

Optionen auf Futures

Stock Connect unterliegt derzeit sowohl täglichen als auch aggregierten Trading-Caps, deren Überschreitung zu einer Aussetzung des

Handels für diesen Tag oder einen anderen relevanten Zeitraum führen kann, was bedeuten kann, dass eine Bestellung zum Kauf von China A-Aktien nicht bearbeitet werden kann. Nach den Stock Connect-Regeln kann der Fonds jederzeit China A-Aktien verkaufen, unabhängig davon, ob die tägliche oder die gesamte Quote überschritten wurde. Die Tages- oder Gesamtquoten können von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgedeckt

Transaktionen mit Stock Connect werden weder durch das Investor Compensation Scheme in Hongkong noch durch das gleichwertige System in der Volksrepublik China („VR China“) abgedeckt.

Beschränkungen an Handelstagen

Stock Connect wird nur dann aktiv sein, wenn Banken in Hongkong und China geöffnet sind.

Beschränkungen für den Intraday-Handel

Es ist nicht möglich, auf Stock Connect am selben Tag Aktien zu kaufen und zu verkaufen.

Beschränkungen des Umfangs der Auslandsbeteiligung von China A-Aktien

Es gibt Beschränkungen für die Anzahl der China A-Aktien, die ein einzelner ausländischer Investor halten darf, und Beschränkungen für die gemeinsamen Beteiligungen aller ausländischen Investoren an den China A-Aktien eines einzelnen Unternehmens. Werden diese Grenzen erreicht, ist ein weiterer Kauf dieser Aktien erst dann zulässig, wenn die Beteiligung unter den Schwellenwert gesenkt wird, und wenn die Schwellenwerte überschritten werden, kann der betreffende Emittent der China A-Aktien diese Aktien verkaufen, um die Einhaltung des chinesischen Rechts sicherzustellen, was

bedeuten kann, dass die betreffenden China A-Aktien mit Verlust verkauft werden.

Segregation

Die China A-Aktien werden von Wertpapierabwicklungssystemen Dritter in Hongkong (das „HKSCC“) und der VR China (das „ChinaClear“) gehalten, wo sie mit den Vermögenswerten anderer Anleger vermischt werden und niedrigeren Aufbewahrungs-, Segregations- und Buchführungsplikten unterliegen können als Anlagen im Inland und der EU.

Risiko der Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums

China A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, sind nicht verurkundet und werden im Namen von HKSCC oder dessen Nominierten gehalten. Das Recht der VR China erkennt das wirtschaftliche Eigentum des Fonds an den China A-Aktien möglicherweise nicht an, und im Falle eines Ausfalls von ChinaClear ist es möglicherweise nicht möglich, die China A-Aktien des Fonds zurückzuerhalten.

Risiko, dass die Gesetzgebung nicht durchgesetzt werden kann.

Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass ChinaClear Zahlungsunfähig wird. Geschieht dies dennoch, wird HKSCC wahrscheinlich versuchen, ausstehende China A-Aktien von ChinaClear auf dem Wege der verfügbaren legalen Kanäle zurückzuerhalten, eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht. Wenn HKSCC keine Forderungen gegen ChinaClear geltend macht, kann es sein, dass der Fonds nicht in der Lage ist, seine China A-Aktien zurückzuerhalten.

Währungsrisiko/Währungsumrechnung als Aktien in RMB

China A-Aktien lauten auf Renminbi („RMB“) und da RMB nicht die Basiswährung des Fonds

ist, muss das Central Clearing and Settlement System (CCASS) möglicherweise Zahlungen von RMB in eine andere Währung umrechnen, wenn es China A-Aktien veräußert, und beim Kauf von China A-Aktien von einer Währung in RMB umrechnen. Der Wechselkurs des RMB kann unter anderem durch die von der Regierung in der VR China auferlegten Devisenkontrollbeschränkungen beeinflusst werden, die den Marktwert des Fonds negativ beeinflussen können.

Berechtigung der Aktien zum Handel über Stock Connect

Nicht alle China A-Aktien sind zum Handel über Stock Connect zugelassen, und wenn eine China A-Aktie ausläuft, sind weitere Käufe solcher Aktien nicht mehr zulässig, obwohl der Fonds diese Aktien jederzeit verkaufen kann.

Unsicherheit der Steuerlage

Die steuerliche Behandlung von China A-Shares ist ungewiss und insbesondere, ob Kapitalertragsteuer anfällt. Es besteht das Risiko, dass realisierte Kapitalgewinne in Zukunft einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen können.

Ausfallrisiko von HKSCC

Die Fähigkeit des Fonds, über Stock Connect zu investieren, hängt davon ab, dass die Hong Kong Securities Clearing Company ihre Verpflichtungen erfüllt, und jeder Ausfall oder jede Verzögerung durch HKSCC kann zum Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von China A-Aktien führen.

Allgemeines Marktrisiko

Die Investition in China A-Shares birgt besondere Überlegungen und Risiken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine höhere Preisvolatilität, weniger entwickelte regulatorische und rechtliche Rahmenbedingungen, wirtschaftliche, soziale

und politische Instabilität des Aktienmarktes in der VR China.

Neuheit von Stock Connect

Stock Connect ist ein neues und relativ ungetestetes System, dessen Regeln sich jederzeit in einer Weise ändern können, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken kann.

Nachhaltigkeitsrisiko

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist hauptsächlich mit Ereignissen verbunden, die aus dem Klimawandel (sogenannte physische Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (sogenannte Übergangsrisiken) resultieren und zu unerwarteten Verlusten führen können, die sich auf die Anlagen und die finanzielle Lage eines Teilfonds auswirken können. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z. B. wiederholte erhebliche Verstöße gegen internationale Vereinbarungen, Bestechungsfragen, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich ebenfalls in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Fonds obliegt seinem Verwaltungsrat, der von den Anteilsinhabern gewählt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder werden vom Fonds für bestimmte Verbindlichkeiten entschädigt, die ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehen können.

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind:

Amélie Guittet-Garreau ist als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied verschiedener regulierter Investmentfonds und in Luxemburg

ansässiger Unternehmen tätig. Frau Guittet-Garreau verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung bei internationalen Vermögensverwaltern, unter anderem in den Bereichen Anlagelösungen, Produktstrukturierung, Vertrieb und regulatorische Entwicklungen. Sie ist Mitglied der Luxemburger CFA-Gesellschaft. Frau Guittet-Garreau erwarb einen Bachelor of Science in Internationalem Management (Centre d'Études Supérieures Européennes de Management, Frankreich) und einen BA (Hons) in European Business Studies (Europäisches Studium für Betriebswirtschaft, Deutschland).

Benoît Paquay ist als unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat verschiedener Fonds und Verwaltungsgesellschaften tätig. Er ist Partner bei Adeis und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche, wo er verschiedene Positionen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Risikomanagement, Bewertung und Corporate Governance bekleidete. Herr Paquay hat einen MSc in Ingenieurwesen und ist Inhaber eines MBA (Université de Liège - Belgien und Caledonian University - Schottland). Er ist außerdem Certified Director von INSEAD (IDP-C) und ILA Luxemburg, CFA-Charterholder und Mitglied der Luxemburger CFA-Gesellschaft.

Thomas H. Shrager gehört dem Anlageverwalter seit 1989 an und ist ein Managing Director. Er ist Mitglied des Anlageausschusses und des Geschäftsführungsausschusses des Anlageverwalters; er ist auch Präsident und Verwaltungsratsmitglied von Tweedy, Browne Fund Inc. Zuvor war er in der Abteilung Fusionen und Übernahmen bei Bear Stearns sowie als Berater bei Arthur D. Little tätig. Er hält einen B.A. und einen M.A. in *International Affairs* der Columbia University. Herr Shrager ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Fonds.

Robert Q. Wyckoff, Jr. ist seit 1991 dem Anlageverwalter beigetreten. Er ist ein Managing Director. Er ist Mitglied des Anlageausschusses

und des Geschäftsführungsausschusses des Anlageverwalters sowie Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrates und Vice President von Tweedy, Browne Fund Inc. Zuvor hatte er Positionen bei Bessemer Trust, C.J. Lawrence, J&W Seligman und Stillrock Management inne. Er erhielt einen B.A. von der Washington & Lee University und einen J.D. von der University of Florida, School of Law.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und auf die Vergütung, die von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber festgesetzt wird. Verwaltungsratsmitglieder, die nicht Auftraggeber des Anlageverwalters sind, erhalten zurzeit eine vom Fonds für ihre bezüglich der Teilfonds erbrachten Dienstleistungen ggf. unter Abzug der Quellensteuer gezahlte jährliche Vergütung von 30 000 EUR. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Geschäftsführer des Anlageverwalters sind, haben keinen Anspruch auf die jährliche Vergütung als Verwaltungsratsmitglied.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND HAUPTVERWALTUNGS- UND DOMIZILSTELLE

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat Universal-Investment Luxembourg S.A. dazu bestimmt, als seine Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bedingungen des Dienstleistungsvertrags der Verwaltungsgesellschaft auf unbestimmte Zeit zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. März 2000 im Großherzogtum Luxemburg als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (*Société anonyme*) auf unbestimmte Zeit gegründet und im luxemburgischen Handels- und

Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nr. RCS-Nummer B RCS eingetragen.

Der eingetragene Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich an der Anschrift 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im luxemburgischen Amtsblatt *Mémorial* unter der Rubrik *Recueil des Sociétés et Associations* erstmals am 3. Juni 2000 veröffentlicht.

Die Satzung wurde im Amtsblatt („*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*“) ersetzt durch die elektronische Sammlung von Unternehmen und Verbänden (*Recueil électronique des sociétés et associations*, nachfolgend „RESA“)) am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die letzte Satzungsänderung wurde im RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht.

Das gezeichnete und vollständig eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich am 30. September 2023 auf 28.085.891 EUR und erfüllt die Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und untersteht der Aufsicht durch die CSSF. Sie ist auf der amtlichen Liste luxemburgischer Verwaltungsgesellschaften gemäß Artikel 15 des Gesetzes von 2010 verzeichnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds auf Tagesbasis dafür zuständig, Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienste für alle Teilfonds des Fonds zu erbringen.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, unter ihrer

Verantwortung und Aufsicht einen Teil oder alle ihre Funktionen und Aufgaben auf Dritte zu übertragen.

Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen, die 0,125 % des durchschnittlichen Vermögens pro Teilfonds pro Jahr nicht übersteigt, sich jedoch mindestens auf 105.000 EUR beläuft. Ein solcher Mindestbetrag wird auf Ebene des Fonds mit drei Teilfonds, einschließlich bis zu zwei Anteilklassen, erhoben. Die Mindestgebühr erhöht sich bei Aufliegung zusätzlicher Anteilklassen um 7.500 EUR p.a. (nicht abgesichert) und 10.000 EUR p.a. (abgesichert) pro Anteilkasse, beginnend mit der dritten Anteilkasse pro Teilfonds. Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft außerdem jährliche Gebühren für Vertrieb, Registrierung und sonstige Nebendienstleistungen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik und Vergütungsverfahren an, die mit dem Risikomanagement vereinbar sind, ein vernünftiges und wirksames Risikomanagement unterstützen und nicht zu einer Risikobereitschaft ermutigen, die nicht mit dem Risikoprofil und der Satzung vereinbar sind.

Die Vergütungspolitik steht des Weiteren im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger in solchen OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf gute Unternehmensführung sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für Anleger wider.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis und der feste Bestandteil entspricht einem Anteil der Gesamtvergütung, der ausreichend hoch ist, um vollständige Flexibilität bei den variablen Vergütungsbestandteilen zu gestatten, unter anderem die Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen.

Sofern und soweit zulässig, erfolgt die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen entsprechend der den Anlegern des Fonds empfohlenen Haltedauer, so dass gewährleistet werden kann, dass die Beurteilung auf der langfristigen Wertentwicklung des Fonds und den Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbezogenen Vergütungsbestandteile über denselben Zeitraum verteilt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die vorstehenden Vergütungsgrundsätze in einer Weise und einem Umfang, die für ihre Größe, interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig überprüft und an die sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst.

Weitere Informationen über die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter https://www.universal-investment.com/-/media/Compliance/PDF/Luxembourg-English/Remuneration-system UIL_EN_12-2022.pdf erhältlich, die insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmethoden in Bezug auf die Vergütung und Leistungen spezifischer Mitarbeiterkategorien sowie der identifizierten Personen, die für die Anlageallokation verantwortlich sind, enthalten, einschließlich, soweit anwendbar, die Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den

Anteilsinhabern des Fonds solche Informationen auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung.

DIE DOMIZILSTELLE UND DER CORPORATE AGENT

Universal-Investment-Luxembourg S.A. wurde vom Fonds mit Wirkung zum 24. Januar 2025 zur Domizilstelle und zum Corporate Agent ernannt.

Der Fonds zahlt eine Festgebühr in Höhe von 15.000 EUR p.a. für die von der Domizilstelle und dem Corporate Agent erbrachten Dienstleistungen entsprechend den normalen Geschäftspraktiken im Luxemburger Bankenwesen.

Ferner begleicht der Fonds aus den Vermögenswerten des betreffenden Teifonds alle angemessenen Auslagen, Rücknahmeerlöse und andere Gebühren.

VERWAHRSTELLE UND REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

VERWAHRSTELLE

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Verwahrstelle für alle Vermögenswerte des Fonds bestellt.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Luxembourg Commercial and Companies Register, RCS) unter der Nummer B29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 unter dem Namen Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. gegründet. Das Unternehmen ist für die Betreibung von Bankgeschäften gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen und auf die Verwahrung, die Fondsverwaltung und verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle unterliegen dem Verwahrstellenvertrag, der am 24. Januar 2025 auf unbestimmte Zeit ab seinem Datum des Inkrafttretens geschlossen wurde (der „Verwahrstellenvertrag“) und von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag beachtet die Verwahrstelle (i) Luxemburger Gesetze, (ii) den Verwahrstellenvertrag und (iii), soweit erforderlich, die Bedingungen dieses Prospektes, und hält diese ein. Ferner muss die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Depotbank einzig im Interesse des Fonds und der Anteilsinhaber handeln.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds bestellt, die seine Barmittel und Wertpapiere umfassen, welche entweder direkt von der Verwahrstelle oder über andere Finanzinstitute wie Korrespondenzbanken, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Verwahrstelle, Clearing-Systeme oder Wertpapierabrechnungssysteme gehalten werden. Alle Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, sind in den Büchern der Verwahrstelle innerhalb getrennter Konten registriert, die im Namen des Fonds für jeden Teilfonds eröffnet wurden. In Bezug auf Vermögenswerte, die keine Finanzinstrumente und Barmittel sind, muss die Verwahrstelle das Eigentum an solchen Vermögenswerten des Fonds in Bezug auf jeden Teilfonds prüfen. Die Verwahrstelle sorgt ferner dafür sicherzustellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 ebenfalls:

a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Umtausch, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen entsprechend den Luxemburger Gesetzen und der Satzung durchgeführt werden;

b) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der Anteile gemäß den Luxemburger Gesetzen und der Satzung berechnet wird;

(c) die Weisungen des Verwaltungsrats ausführen, sofern diese nicht im Widerspruch mit den Luxemburger Gesetzen und der Satzung stehen;

(d) sicherstellen, dass ihr bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übermittelt wird; und

(e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß Luxemburger Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds gemäß den geltenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften und den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags auf Korrespondenzbanken (die „Korrespondenzbanken“) übertragen. In Bezug auf die Korrespondenzbanken verfügt die Verwahrstelle über ein Verfahren, das darauf ausgerichtet ist, in jedem Markt erstklassige Drittanbieter auszuwählen. Die Verwahrstelle lässt bei der Auswahl und Bestellung aller Korrespondenzbanken gebührende Sorgfalt walten und stellt sicher, dass jede Korrespondenzbank über die erforderliche Expertise und Kompetenz verfügt und diese aktuell hält. Die Verwahrstelle beurteilt zudem regelmäßig, ob die Korrespondenzbanken die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen und übt eine ständige Aufsicht über jede Korrespondenzbank aus, um sicherzustellen, dass die Pflichten der Korrespondenzbanken fortlaufend in angemessener Weise erfüllt werden. Die Liste der für OGAW relevanten Korrespondenzbanken steht unter <https://www.bbh.com/us/en/policies-and-disclosures/product-and-service-disclosures/depository-and-trustee->

<disclosures/lux-subcustodian-list.html>. zur Verfügung. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist bei der Verwahrstelle auf schriftliche Anfrage erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle pflegt umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und -verfahren, die sie zur Einhaltung von geltenden Gesetzen und Vorschriften verpflichten.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren, die für die Steuerung von Interessenkonflikten gelten. Diese Richtlinien und Verfahren sind auf Interessenkonflikte ausgerichtet, die durch die Erbringung von Dienstleistungen für OGAW auftreten können.

Gemäß den Richtlinien der Verwahrstelle müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, an denen interne oder externe Parteien beteiligt sind, je nach Sachlage umgehend offengelegt, an die Geschäftsleitung eskaliert, registriert, abgeschwächt und/oder verhindert werden. Sofern ein Interessenkonflikt nicht verhindert werden kann, verfügt und betreibt die Verwahrstelle effektive organisatorische und administrative Vorkehrungen, um sämtliche erforderlichen Schritte zur ordnungsgemäßen (i) Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber dem Fonds und den Anteilsinhabern und (ii) Steuerung und Überwachung solcher Konflikte zu unternehmen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass Mitarbeiter in Bezug auf die Richtlinien und Verfahren zu Interessenkonflikten informiert, geschult und beraten werden und dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten entsprechend getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zu Interessenkonflikten wird von dem Vorstand als Kommanditist der Verwahrstelle und von der bevollmächtigten Geschäftsleitung der

Verwahrstelle sowie den Abteilungen für Compliance, internes Audit und Risikomanagement der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht.

Die Verwahrstelle leitet alle angemessenen Schritte ein, um potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln und abzuschwächen. Dies umfasst die Umsetzung ihrer Richtlinien zu Interessenkonflikten, die im Hinblick auf Größe, Komplexität und Art ihrer Geschäftsaktivitäten angemessen sind. Im Rahmen dieser Politik werden die Umstände ermittelt, die einen Interessenkonflikt verursachen oder verursachen können. In den Richtlinien enthalten sind zudem die Verfahren und Maßnahmen, die zur Steuerung von Interessenkonflikten zu befolgen bzw. zu treffen sind. Ein Verzeichnis der Interessenkonflikte wird von der Verwahrstelle geführt und überwacht.

Die Verwahrstelle fungiert auch als Verwaltungsstelle und/oder Register- und Transferstelle gemäß den Verwaltungsverträgen zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds. Die Verwahrstelle hat eine angemessene Trennung der Tätigkeiten zwischen den erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle und der Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, einschließlich Eskalationsverfahren und Governance, eingerichtet. Ferner ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktionell von dem Geschäftsbereich zur Erbringung der Dienstleistungen der Verwaltungs-, Register- und Transferstellen getrennt.

Ein potenzielles Risko für Interessenkonflikte kann vorliegen, wenn die Korrespondenzbanken parallel zu der Beziehung, in deren Rahmen sie mit der Verwahrung beauftragt wurden, eine separate Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder eingegangen sind.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit kann es zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank zu Interessenskonflikten kommen. Wenn eine Korrespondenzbank derselben Gruppe wie die Verwahrstelle angehört („Gruppenverbindung“), verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln, die gegebenenfalls aus dieser Beziehung entstehen können, und alle angemessenen Schritte zur Abschwächung solcher Interessenkonflikte zu unternehmen.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass sich aus der Bestellung einer Korrespondenzbank spezifische Interessenkonflikte ergeben können. Die Verwahrstelle setzt den Vorstand und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in Kenntnis, falls solche Konflikte auftreten sollten.

Etwaige andere potenzielle Interessenkonflikte, die in Bezug auf die Verwahrstelle vorlagen, wurden gemäß den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle ermittelt, abgeschwächt und beigelegt.

Aktuelle Angaben über die Verwaltungsaufgaben der Verwahrstelle und potenzielle Interessenskonflikte sind kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Wenn gemäß dem Recht eines Drittlandes bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Institution verwahrt werden müssen und keine lokalen Institutionen vorhanden sind, welche die Übertragungsanforderungen (d. h. die wirksame Aufsicht) nach dem Gesetz von 2010 erfüllen, kann die Verwahrstelle, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Verwahrung auf eine lokale Institution übertragen, solange keine andere lokale Institution vorhanden ist, die diese Anforderungen erfüllt, vorausgesetzt jedoch, dass (i) die Anteilsinhaber vor ihrer Anlage in den Fonds ordnungsgemäß über die Tatsache, dass eine solche Übertragung erforderlich ist, über die Umstände, welche die Übertragung rechtfertigen,

und über die mit einer solchen Übertragung verbundenen Risiken in Kenntnis gesetzt wurden, und (ii) vom oder für den Fonds Anweisungen zur Übertragung an die betreffende lokale Institution erteilt wurden.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Verwahrstelle, der Korrespondenzbank, den Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder einem Dritten, auf den die Verwahrung solcher Finanzinstrumente wie vorstehend dargelegt übertragen wurde, verwahrt wird. In diesem Fall muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückgeben bzw. zurückerstatteten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines äußeren Ereignisses ist, das nach vernünftigem Ermessen außerhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anteilsinhabern für alle anderen Verluste, die infolge des fahrlässigen oder absichtlichen Versäumnisses der Verwahrstelle entstehen, ordnungsgemäß ihre Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 und der Verwahrstellenvereinbarung zu erfüllen.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) aufeinanderfolgenden Kalendertagen schriftlich kündigen. Unter bestimmten Umständen kann der Verwahrstellenvertrag auch mit einer kürzeren Kündigungsfrist beendet werden. Die Verwahrstelle wird jedoch bis zur Bestellung einer Ersatzverwahrstelle (gemäß Artikel 36 a) des Gesetzes von 2010) bis zu zwei weiteren Monaten als Verwahrstelle tätig sein, und bis zu

dieser Bestellung wird die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber des Fonds sicherzustellen und die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds auf die nachfolgende Verwahrstelle zu ermöglichen.

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle zur Vergütung eine Gebühr, die 0,005 % bis 0,9 % des Nettovermögens betragen kann, je nach den Ländern, in welche die Teilfonds investieren, und monatlich rückwirkend zahlbar ist, zuzüglich von Transaktionsgebühren, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 15.000,00 EUR p.a. Der Fonds zahlt an die Verwahrstelle zudem eine Gebühr für die Verwahrstellenaufsicht in Höhe von 0,01 % des Nettovermögens jährlich, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 6.600,00 EUR p.a.

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung des Fonds Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. als Register- und Transferstelle sowie als Zahlstelle des Fonds (die „Luxemburger Register- und Transferstelle“) gemäß dem Dienstleistungsvertrag des Fonds mit Wirkung ab dem 24. Januar 2025, in der jeweils gültigen Fassung (der „Dienstleistungsvertrag des Fonds“), bestellt.

Die Funktionen der Register- und Transferstelle umfassen die Ausführung von Anträgen oder Aufträgen zur Zeichnung, zum Umtausch, zur Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen.

Die Luxemburger Register- und Transferstelle erhält für ihre Dienste eine jährliche Fondsgebühr in Höhe von 5.000,00 EUR p.a. Ferner hat sie Anspruch auf eine Vergütung, die gemäß dem Marktstandard auf der Anzahl und der Struktur des Anteilsinhaberkontos, der Anzahl der Anteilklassen und der Anzahl der Transaktionen basiert. Alle Gebühren zusammen unterliegen einem Mindestbetrag in Höhe von

12.000,00 EUR p.a. Darüber hinaus werden Kosten für den globalen automatischen Austausch von Informationen über Steuerpflichtige (Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) & Common Reporting Standard (CRS)) in Rechnung gestellt.

ALLGEMEINE ANGABEN

Auskünfte über die Gesellschaft

Der Fonds verlegte mit Wirkung vom 30. Oktober 1996 seinen Sitz nach Luxemburg und gründete sich als eine Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, indem er auf Beschluss einer am gleichen Tag in Luxemburg abgehaltenen Hauptversammlung die Satzung annahm. Der Fonds unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils aktuellen Fassung und dem Gesetz von 2010.

Der eingetragene Sitz des Fonds befindet sich an der Anschrift 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg. Alle Mitteilungen von Anteilsinhabern an den Fonds werden an den Sitz des Fonds zu Händen der Luxemburger Verwaltungsgesellschaft und der Hauptverwaltungsstelle gerichtet, die als Kundenkommunikationsagent fungiert. Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* beim Bezirksgericht in Luxemburg unter der Nummer B 56.751 verzeichnet.

Die Satzung wurde im, *Recueil des Sociétés et Associations* („RESA“) vom 16. Dezember 1996 veröffentlicht und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts zusammen mit der „*Notice légale*“ über die Ausgabe und den Verkauf von Anlegeranteilen hinterlegt. Interessenten können diese Dokumente in der Kanzlei des Bezirksgerichts in Luxemburg einsehen; Kopien sind auf Anfrage am Sitz des Fonds erhältlich. Die Satzung wurde zuletzt am 17. Januar 2025 geändert Sie wird am 12. Februar 2025 im RESA

veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Das Mindestkapital des Fonds entspricht, wie im Gesetz von 2010 und durch die Satzung vorgesehen, dem Gegenwert von 1.250.000 EUR in US-Dollar. Das Anteilskapital des Fonds entspricht dem Gesamtnettoinventarwert aller Teilfonds. Das Kapital des Fonds besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert. Die Anteile des Fonds beinhalten weder Vorzugs- noch Vorkaufsrechte. Jeder Anleger- und jeder Verwaltungsgesellschaftsanteil eines Teilfonds ist gemäß Luxemburger Recht und der Satzung des Fonds mit einer Stimme bei der Hauptversammlung bzw. jeglicher Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds vertreten.

Das Vermögen des Fonds ist in Teilfonds aufgeteilt, wobei jeder Teilfonds verschiedene Klassenarten besitzt: eine Klasse von Anlegeranteilen mit unterschiedlichen Klassenkategorien und eine Klasse von Anlageverwalteranteilen. Für jeden Teilfonds wird ein eigenes Sondervermögen unterhalten und so investiert, wie es dem Anlageziel und den regionalen bzw. Währungspräferenzen des jeweiligen Teilfonds entspricht. Insofern besitzt der Fonds eine Umbrella-Struktur, dank der Anleger zwischen mehreren Anlagezielen wählen können, indem sie in einen oder mehrere Teilfonds investieren. Jedes Sondervermögen, das einen Teilfonds ausmacht, wird zum ausschließlichen Vorteil der Inhaber von Anlegeranteilen und Anlageverwalteranteilen des betreffenden Teilfonds investiert. Der Fonds gilt als eine einzige juristische Person. In Bezug auf Dritte, insbesondere die Gläubiger des Fonds, ist jeder Teilfonds ausschließlich alleine für die ihm zuschreibbaren Verbindlichkeiten verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann jeweils entscheiden, weitere Teilfonds aufzulegen. In einem solchen Fall wird der Prospekt aktualisiert und geändert, sodass detaillierte Angaben über die neuen Teilfonds enthalten sind.

Änderung der Eigentumsverhältnisse

Falls sich die Eigentumsverhältnisse beim Anlageverwalter ändern, dann wird den Anteilsinhabern innerhalb von 30 Tagen nach dieser Rücknahme bzw. dieser Änderung eine Mitteilung darüber zugesandt.

Weitere Informationen

Die Satzung sieht vor, dass die Eintragung des Namens eines Anteilsinhabers in das Aktienregister sein Eigentumsrecht an diesen Namenaktien verbrieft. Es ist die Politik des Fonds, keine Anteilscheine mehr auszustellen. Anlegeranteile sind frei übertragbar; allerdings gibt der Fonds keine Anlegeranteile aus, noch registriert oder überträgt er diese, wenn dies nach Ansicht des Fonds dazu führt bzw. dazu führen könnte, dass (a) eine US-Person gemäß der Definition in der Satzung (siehe nachstehend) wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen wird, (b) eine in Kanada ansässige Person, die ihre Ansässigkeit durch eine besondere Erklärung bekanntgegeben hat, wirtschaftliche Eigentümerin von über 9,9 % der in Umlauf befindlichen und ausstehenden Anlegeranteile eines Teilfonds wird oder (c) eine unzulässige Person gemäß Definition der Satzung (siehe nachstehend) wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen wird. Der Fonds gibt auch keine Anlegeranteile an Personen aus, deren Legitimation sich nicht gemäß einschlägigen Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und sonstigen vom Verwaltungsrat angenommenen bzw. genehmigten Gesetzen und Richtlinien zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats und der Luxemburger Register- und Transferstelle hat nachweisen lassen. Die Satzung sieht zudem vor, dass Anlegeranteile eines Anteilsinhabers ganz

oder teilweise zwangsweise zurückgegeben werden können, falls der Fonds berechtigerweise den Eindruck hat, dass der wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile eine US-Person, eine bestimmte kanadische Person oder eine unzulässige Person ist (siehe nachstehend).

Zwangswise Rücknahme

A. US-Personen und unzulässige Personen: Der Fonds kann den gesamten Anlegeranteilsbestand eines Anteilsinhabers zwangsweise zurücknehmen, wenn es so aussieht, als ob eine US-Person bzw. eine unzulässige Person die wirtschaftliche Eigentümerin dieser Anlegeranteile ist. Im Falle einer solchen zwangsweisen Rücknahme hat der Anteilsinhaber Anspruch auf den Nettoinventarwert seiner Anlegeranteile am Bewertungstichtag unmittelbar vor dem Rücknahmetermin oder auf den Nettoinventarwert am Bewertungstichtag unmittelbar nach dem Rücknahmetermin, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Nach dem in der Rücknahmemitteilung genannten Termin besitzt der Anteilsinhaber keine weiteren Rechte als Anteilsinhaber des Fonds.

Wie in der Satzung dargelegt, steht der Begriff „US-Person“ für (i) einen Staatsangehörigen oder eine in den USA, den US-Territorien, Besitzungen oder Gebieten ansässige, der US-Rechtsordnung unterliegende oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort habende Person, (ii) eine gemäß den Gesetzen eines US-Bundesstaats oder einer US-Besitzung gegründete Personengesellschaft, (iii) eine gemäß den Gesetzen der USA, eines US-Bundesstaates oder einer US-Besitzung gegründete bzw. betriebene Kapitalgesellschaft, (iv) einen Nachlass

oder *Trust*, außer einem Nachlass oder *Trust*, dessen Erträge, da aus Quellen außerhalb der USA stammend und nicht wirksam mit einem Gewerbe bzw. einer Unternehmung innerhalb der USA verbunden, nicht in das zur Bestimmung der Höhe der durch diesen Nachlass oder *Trust* zu zahlenden US-Einkommenssteuer bei der Steuerbehörde anzugebende Bruttoeinkommen aufzunehmen sind, (v) jegliche juristische Person, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Steuersitz, Standort oder Sitz, wenn deren Eigentumsrecht gemäß den US-Körperschaftssteuergesetzen mindestens einer US-Person zugeschrieben würde, und (vi) jegliche Person, die gemäß dem *US-Securities Act* von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung unter die Definition „US-Person“ in *Regulation S* fällt. Allerdings schließt der Begriff „US-Person“ bestimmte mit dem Anlageverwalter verbundene Personen aus.

Der Begriff „unzulässige Person“ steht laut Satzung für natürliche und juristische Personen, die kraft ihrer Anlage in Anlegeranteilen des Fonds nach Ansicht des Fonds und seines unabhängigen Rechtsberaters die Ursache dafür sind, dass der Fonds oder der Anlageverwalter gegen Gesetze und Vorschriften eines Landes bzw. einer staatlichen Stelle oder gegen die Satzung verstößt.

B. Kanadische Person: Der Fonds nimmt die Anlegeranteile eines Anteilsinhabers zurück, soweit sie 9,9 % der in Umlauf befindlichen und ausstehenden Anlegeranteile eines Teifonds überschreiten, wenn es so aussieht, als sei der Eigentümer dieser Anlegeranteile eine in Kanada ansässige Person, die eine

entsprechende Erklärung dieser Ansässigkeit in ihrem Zeichnungsvertrag abgegeben hat. Um die Vorteile dieser zwangsweisen Rücknahme in Anspruch zu nehmen, müssen in Kanada ansässige Personen, die diese Ansässigkeit besonders erklären, auch jegliche mittelbar und wirtschaftlich in ihrem Eigentum befindlichen zum Zeitpunkt der Zeichnung und nachträglich erworbenen Bestände von Anlegeranteilen offenlegen. Zudem kauft der Fonds im Eigentum von in Kanada ansässigen Personen befindliche Anlegeranteile zurück, damit die kanadische Beteiligung an einem Teilfonds insgesamt nicht mehr als 45 % beträgt. Die Rückkäufe erfolgen in der umgekehrten Reihenfolge, in der das Eigentum erworben worden ist. Falls mehr als eine in Kanada ansässige Person zu irgendeinem Zeitpunkt eine Beteiligung am Fonds erwirbt, erfolgen diese Rückkäufe anteilig im Verhältnis zu den Beständen dieser in Kanada ansässigen Personen.

Hauptversammlung und Rechenschaftslegung

Die Einberufungsmitteilungen zu Hauptversammlungen (einschließlich Hauptversammlungen, die Änderungen der Satzung oder die Auflösung und Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds beraten sollen) werden an jeden registrierten Anteilsinhaber vor der Versammlung versandt gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung.

Die Jahreshauptversammlung des Fonds wird in Luxemburg am zweiten Dienstag im Februar oder an jedem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Datum innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres an einem Ort abgehalten, der in der

Einberufungsmitteilung angegeben ist. Anteilsinhaber eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um Tagesordnungspunkte zu entscheiden, die sich nur auf den Teilfonds beziehen.

Wird die Satzung geändert, so werden diese Änderungen bei der Kanzlei des Bezirkgerichts von Luxemburg eingereicht und im *RESA* veröffentlicht.

Ein Anteilsinhaber kann seine Rechte als Anleger nur dann unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben – insbesondere das Recht, an Hauptversammlungen teilzunehmen –, wenn er selbst unter seinem eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen ist. Investiert ein Anleger in den Fonds über einen Intermediär, der im Fonds unter seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers anlegt, so ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte des Anteilsinhabers unmittelbar gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Nach dem Ende jedes Geschäftsjahres (30. September) ist ein Jahresbericht, einschließlich des geprüften Jahresabschlusses, veröffentlicht auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, www.universal-investment.com. Der Jahresbericht enthält unter anderem den kombinierten Abschluss aller Teilfonds, eine detaillierte Beschreibung der Vermögenswerte jedes Teilfonds, einen Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und ein Schreiben des Anlageverwalters. Der Jahresbericht wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Der Fonds veröffentlicht auch ungeprüfte Halbjahresberichte mit Angaben zu den Anlagen jedes Teilfonds und zur Anzahl der seit dem letzten Bericht in Umlauf befindlichen und zurückgenommenen Anlegeranteile. Der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei

Monaten nach dem Ende des erfassten Zeitraums auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Kopien der Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind gebührenfrei für alle Personen in den Geschäftsräumen der Luxemburger Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober jedes Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Soweit nach geltendem Recht zulässig, kann der Fonds auch bestimmte andere Informationen, unter anderem z. B. Mitteilungen an die Anteilsinhaber über Änderungen des Prospekts oder Informationen über Portfoliopositionen, über seine Website www.universal-investment.com veröffentlichen.

Der konsolidierte Abschluss des Fonds wird in US-Dollar erstellt. Zudem veröffentlicht der Fonds den Abschluss jedes Teifonds. Der Abschluss des Tweedy, Browne International Value Fund (Euro) und des Tweedy, Browne Global High Dividend Value Fund lautet auf Euro, und der Abschluss des Tweedy, Browne International Value Fund (CHF) lautet auf Schweizer Franken.

Auflösung und Abwicklung des Fonds

Der Fonds kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung unter Beachtung der für Satzungsänderungen geltenden Quorums- und Mehrheitsanforderungen aufgelöst werden.

Wann immer das Anteilskapital unter zwei Dritteln des in § 5 der Satzung angegebenen und gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt (der Gegenwert in Dollar von 1 250 000 EUR), legt der Verwaltungsrat einer Hauptversammlung die Frage der Auflösung des Fonds vor. Diese Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung gültig

abgegebenen Stimmen, ob der Fonds aufzulösen ist.

Die Frage der Auflösung des Fonds wird auch einer Hauptversammlung vorgelegt, wann immer das Anteilskapital unter ein Viertel des in § 5 der Satzung angegebenen Mindestkapitals fällt. In einem solchen Fall wird die Hauptversammlung ohne Quorum-Vorschrift abgehalten, und der Fonds wird aufgelöst, wenn die Inhaber von einem Viertel der Stimmen auf der Versammlung gültig für die Auflösung stimmen.

Gemäß den vorstehenden Vorschriften einberufene Hauptversammlungen werden innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach dem Eintritt des auslösenden Ereignisses abgehalten.

Die Abwicklung des Fonds erfolgt seitens eines oder mehrerer Abwickler, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die ordnungsgemäß von der Luxemburger Finanzaufsicht zugelassen sind und von der Hauptversammlung bestellt werden, welche auch ihre Befugnisse und Vergütung festlegt.

Bei der Auflösung des Fonds werden nach der Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Fonds die verbleibenden Vermögenswerte jeder Klasse von Anlegeranteilen und Anlageverwalteranteilen gutgeschrieben, als wäre der Vollzugstermin der Auflösung ein Bewertungsstichtag am Ende des Geschäftsjahrs. Die den einzelnen Klassen von Anleger- und Anlageverwalteranteilen entsprechenden Netto-Abwicklungserlöse werden von den Abwicklern an die Anteilsinhaber jeder Klasse proportional zu ihrem jeweiligen Eigentum an Anleger- bzw. Anlageverwalteranteilen ausgezahlt.

Wird der Fonds freiwillig oder zwangsweise abgewickelt, so wird die Abwicklung gemäß dem Gesetz von 2010 durchgeführt. Dieses Gesetz gibt die Maßnahmen an, die es den Anteilsinhabern ermöglichen sollen, an der Ausschüttung des Abwicklungserlöses

teilzuhaben, und sieht die Einrichtung eines Einlagenkontos bei der „*Caisse de Consignation*“ zum Zeitpunkt des Abschlusses der Abwicklung vor. Gemäß Luxemburger Recht verfallen die Beträge, die im Rahmen der Verjährungsfrist nicht von diesem Einlagenkonto beansprucht werden.

Auflösung der Teifonds

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnis, sämtliche Anlegeranteile eines Teifonds unter bestimmten, vorstehend in „*RÜCKNAHME VON ANLEGERANTEILEN*“ beschriebenen Umständen zurückzunehmen, kann die Hauptversammlung eines Teifonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats einen Beschluss fassen, der folgende Maßnahmen vorsieht: die Verringerung des Kapitals des Fonds durch die Löschung der vom Teifonds ausgegebenen Anlegeranteile und Anlageverwalteranteile sowie die Rückerstattung des Nettoinventarwerts ihrer Anlegeranteile und Anlageverwalteranteile an die Anteilsinhaber (unter Berücksichtigung des Erlöses der Realisierung der Anlagen sowie der Realisierungskosten im Zusammenhang mit dieser Löschung), wobei der Nettoinventarwert am Bewertungstichtag berechnet wird, an dem der Beschluss in Kraft tritt.

In Hauptversammlungen der betroffenen Teifonds ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse können durch Zustimmung einer einfachen Mehrheit der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Der Verwaltungsrat kann die Auflösung jeglicher Teifonds beschließen, wenn er das Nettovermögen des betreffenden Teifonds als zu klein für eine effiziente Portfolioverwaltung betrachtet, wenn eine Änderung in der wirtschaftlichen oder politischen Situation bezüglich des Teifonds eine Abwicklung rechtfertigt oder bei einer vom Verwaltungsrat entschiedenen Produktrationalisierung. Der Fonds stellt den Anteilsinhabern der jeweiligen

Klasse oder Klassen von Anteilen vor dem Tag des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme ein Schreiben zu, das die Gründe und den Ablauf der Rücknahme angibt.

Registrierte Anteilsinhaber werden vor dem Tag des Vollzugs der Abwicklung schriftlich über die Entscheidung zur Auflösung benachrichtigt, und das Schreiben erläutert die Gründe sowie die Verfahren des Abwicklungsverfahrens. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder im Sinne ihrer Gleichbehandlung anders entscheidet, können die Anteilsinhaber des betroffenen Teifonds weiterhin kostenlos die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile verlangen. Die Netto-Liquidationserlöse jedes Teifonds werden an die Anteilsinhaber jeder Klasse des maßgeblichen Teifonds anteilig zu ihrem jeweiligen Bestand an Anteilen der Klasse ausgeschüttet.

Vermögenswerte, die nach Einführung der Rücknahme nicht an die jeweiligen Begünstigten ausgezahlt werden können, werden bei der *Caisse de Consignation* im Auftrag der Personen hinterlegt, die ein Anrecht darauf haben.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Beim Abschluss der Abwicklung eines Teifonds können die Erlöse für Anleger- und Anlageverwalteranteile, die nicht zurückgegeben wurden, bei der Luxemburger Hauptverwaltungsstelle in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle während einer Frist von höchstens neun Monaten ab dem Tag des Schlusses der Abwicklung sicher verwahrt werden. Danach werden dieser Erlöse bei der *Caisse de Consignation* sicher verwahrt.

Fusionen des Fonds / der Teilfonds

1. Vom Verwaltungsrat entschiedene Fusionen

1.1. Der Fonds:

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) in die Wege zu leiten, und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener OGAW mit:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW („neuer OGAW“)
- einem Teilfonds desselben

und je nach Bedarf die Anteile des betreffenden Fonds als Anteile dieses neuen OGAW oder des jeweiligen Teilfonds desselben zu kennzeichnen.

Falls der Fonds an einer Fusion beteiligt ist und (im Sinne des Gesetzes von 2010) einen OGAW aufnimmt, dann entscheidet der Verwaltungsrat allein über die Fusion und den Tag ihres Inkrafttretens.

Falls der Fonds an einer Fusion beteiligt und (im Sinne des Gesetzes von 2010) der übernommene OGAW ist und daher aufhört zu bestehen, dann obliegt die Genehmigung nicht dem Verwaltungsrat, sondern der Hauptversammlung, die über den Tag des Inkrafttretens entscheidet und die Fusion ohne Quorum-Vorschrift mit einfacher Mehrheit der auf der Sitzung gültig abgegebenen Stimmen genehmigt.

Eine solche Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

1.2. Die Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) in die Wege zu leiten, und zwar entweder als

übernehmender oder als übernommener OGAW mit:

- einem anderen bestehenden oder neuen Teilfonds innerhalb des Fonds oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“) oder
- einem neuen OGAW

und je nach Bedarf die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile dieses neuen OGAW oder des neuen Teilfonds zu kennzeichnen.

Eine solche Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

2. Von den Anteilsinhabern beschlossene Fusionen

2.1. Der Fonds

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat übertragenen, im vorhergehenden Absatz beschriebenen Befugnisse kann eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010), und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener OGAW mit:

- einem neuen OGAW oder
- einem Teilfonds desselben

von einer Hauptversammlung beschlossen werden, für die keine Quorum-Vorschrift gilt und deren Beschluss über die Fusion und deren Tag des Inkrafttretens mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Eine solche Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

2.2. Die Teilfonds

Die Hauptversammlung eines Teilfonds kann auch entscheiden, eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) des jeweiligen Teilfonds in die Wege zu leiten, und zwar entweder als übernehmender oder als übernommener Teilfonds mit:

- einem neuen OGAW oder
- einem neuen Teilfonds

durch einen Beschluss ohne Quorum-Vorschrift, der mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Diese Fusion unterliegt den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere bezüglich des Fusionsprojekts und der den Anteilsinhabern zu erteilenden Auskünfte.

RECHTS- UND STEUERBERATER

Akin Gump Strauss Hauer & Feld, LLP, One Bryant Park, New York, NY 10036-6745, USA, sind die Rechts- und Steuerberater des Fonds in den USA.

Arendt & Medernach, S.A., 41A, avenue J. F. Kennedy, L-2082 Luxemburg, sind die Rechts- und Steuerberater des Fonds in Luxemburg.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Ernst & Young, S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, prüfen den Abschluss des Fonds.

DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Folgende Unterlagen können als Kopien am Sitz des Fonds in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- (a) der aktuelle Prospekt des Fonds¹
- (b) das aktuelle KIID / die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ für jeden Teilfonds¹
- (c) die Satzung¹
- (d) Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Universal Investment Luxembourg S.A., einschließlich der Dienstleistungen der Hauptverwaltungsstelle
- (e) der Domizilstellen- und Corporate Agent-Vertrag mit Universal Investment Luxembourg S.A.
- (f) der Anlageverwaltungsvertrag mit Tweedy, Browne Company LLC, dem Fund und Universal Investment Luxembourg S.A. und die freiwillige Vereinbarung über die Gebührenbefreiung für die Anlageverwaltung
- (g) der Verwahrstellenvertrag mit Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
- (h) der Dienstleistungsvertrag des Fonds über Dienstleistungen der Register- und Transferstelle und der Zahlstelle mit Brown Brothers Harriman

¹ Auf Anfrage kostenlos erhältlich.

- (Luxembourg) S.C.A., dem Fonds und Universal Investment Luxembourg S.A.
- (i) der letzte geprüfte Jahresbericht des Fonds und nachfolgende Halbjahresberichte¹
 - (j) das Gesetz von 2010 und das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in ihrer jeweils aktuellen Fassung
 - (k) Teil 2A und Teil 2B des Formulars ADV, des Registrierungsformulars der Registrierung des Anlageverwalters als Anlageberatungsgesellschaft gemäß dem *US-Investment Advisers Act* von 1940 in seiner jeweils aktuellen Fassung.¹

Die vorstehend aufgeführten Verträge können jeweils in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Zudem liegen am Sitz des Fonds in Luxemburg folgende Auskünfte vor.

Richtlinie zur Beschwerdebearbeitung

Besteht eine Beschwerde bezüglich der Handlungsweise des Fonds oder eines Teifonds, so wird die Beschwerde schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A., Attention to the Compliance Department, 5, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Luxemburg; an First Independent Fund Services AG, die Schweizer Vertreterin des Fonds oder an bestimmte andere bevollmächtigte Vertreter gerichtet.

Nähere Auskünfte über die Beschwerdebearbeitung sind kostenlos unter <https://www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Luxemburg/> erhältlich .

Richtlinie zur Bestmöglichen Ausführung

Die Richtlinien des Anlageverwalters zur bestmöglichen Ausführung legen die Grundlage, auf welcher dieser Geschäfte abschließt und Aufträge im Zusammenhang mit dem Fonds platziert, gleichzeitig wird der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, ihren Verpflichtungen nach CSSF-Verordnung 10-4 und Rundschreiben CSSF18/698 einzuhalten, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds und seine Anteilsinhaber anzustreben. Nähere Auskünfte über die Richtlinien zur besten Ausführung des Anlageverwalters und der Verwaltungsgesellschaft werden kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg.

Strategie für die Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine allgemeine Strategie zur Stimmrechtsvertretung, um zu bestimmen, wann und wie die Stimmrechte, die mit dem Eigentum an den von den Fonds unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Anlagen verbunden sind, ausschließlich zugunsten des jeweiligen Fonds ausgeübt werden sollen. Eine Zusammenfassung dieser Strategie ist unter <https://www.universal-investment.com/en/Corporate/Compliance/Luxembourg> verfügbar. Darüber hinaus hat der Anlageverwalter des Fonds eine Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung für Wertpapiere des Fonds festgelegt, die Stimmrechte vermitteln. Die Richtlinie sieht vor, dass die Stimmrechte des Fonds im besten Interesse des Fonds ausgeübt werden. Eine Zusammenfassung der Richtlinie des Anlageverwalters kann während der normalen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz des Fonds in Luxemburg angefordert werden und ist auf der Website des Fonds unter www.tweedyucits.com abrufbar. Näheres zu allen Stimmrechtsausübungen, die der Anlageverwalter im Namen jedes Teifonds trifft

sind am Sitz des Fonds in Luxemburg auf Anfrage erhältlich.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jegliche entsprechende Übersetzung enthält nur dieselben Angaben und hat dieselbe Bedeutung wie der Prospekt in englischer Sprache. Wo der Prospekt in englischer Sprache und der Prospekt in einer anderen Sprache an einer Stelle voneinander abweichen, ist der Prospekt in englischer Sprache maßgeblich, ausgenommen insoweit (aber nur insoweit), als das Gesetz einer Rechtsordnung, in der Anlegeranteile verkauft werden, verlangt, dass bei einer auf einer Veröffentlichung in einem in einer anderen Sprache als Englisch abgefassten Prospekt basierenden Klage in diesem Fall der Prospekt in derjenigen Sprache maßgeblich ist, auf welche die Klage sich gründet.

GLOSSAR BESTIMMTER DEFINIERTER BEGRIFFE

„**Anderer geregelter Markt**“ steht für einen Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und der für das Publikum offen ist, d. h. ein Markt, (i) der alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt: Liquidität, multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Angebot und Nachfrage, um einen Einheitskurs zu stellen) und Transparenz (Bereitstellung eines Maximums an Informationen, um es Anlegern zu ermöglichen, die Geschäftsabwicklung weiterzuverfolgen und sich davon zu überzeugen, dass ihre Aufträge wirklich zu den gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden), (ii) auf dem Wertpapiere in bestimmten festen Abständen gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer von einem Staat ermächtigten Behörde oder einer anderen Körperschaft wie einem von dem besagten Staat oder der besagten Behörde anerkannten Berufsverband anerkannt ist und (iv) auf dem Wertpapiere gehandelt werden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

„**Anteile**“ bezeichnet die Anteile des Fonds (d.h. Anlegeranteile und Anlageverwalteranteile).

„**Anteilsinhaber**“ steht für den/die Inhaber von Anlegeranteilen bzw. Anlageverwalteranteilen, wie in den Büchern des Fonds in der Luxemburger Register- und Transferstelle ausgewiesen

„**Basiswährung**“ steht für die Währung, in welcher der Nettoinventarwert eines Teilfonds angegeben wird.

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Werktag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds ermittelt wird. Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist jeder Werktag ein Bewertungstag.

„**China oder VR China**“ bezeichnet die Volksrepublik China (mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan für die Zwecke dieses Prospekts).

„**China A-Shares**“ bezeichnet die auf Renminbi lautenden "A"-Aktien von Unternehmen mit Sitz auf dem chinesischen Festland, die an chinesischen Börsen wie der SSE und der SZSE handeln.

„**CRS-Gesetz**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 in der jeweils gültigen Fassung über den Allgemeinen Berichtsstandard (CRS) in Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in Bezug auf den obligatorischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und des am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten multilateralen OECD-Abkommens über den automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

„**CSSF-Verordnung 10-04**“ bezeichnet die CSSF-Verordnung Nr. 10-04 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Geschäftsgebaren, Risikomanagement und Inhalt der Vereinbarung zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.

„**Drittland**“ steht für jeden Staat in Europa, der kein Mitgliedstaat ist, und jeden anderen Staat von Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien.

„**EU**“ steht für Europäische Gemeinschaft.

„**FATCA-Gesetz**“ bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils gültigen Fassung zur Umsetzung des luxemburgischen IGA.

„**Finanzaufsicht**“ oder „**CSSF**“ steht für die Luxemburger Behörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) bzw. deren Rechtsnachfolgerin, welche die OGAs im Großherzogtum Luxemburg beaufsichtigt.

„**Geldmarktinstrumente**“ steht für üblicherweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„**Geregelter Markt**“ steht für einen geregelten Markt gemäß Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU («MiFID-Richtlinie»). Eine Liste der geregelten Märkte gemäß der MiFID-Richtlinie wird von der Europäischen Kommission regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

„**HKEX**“ bezeichnet die Börse von Hong Kong Limited.

„**Institutioneller Anleger**“ bezeichnet institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 und wie jeweils von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde definiert.

„**Gesetz von 2010**“ steht für das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGA in seiner jeweils gültigen Fassung.

„**Konzern**“ steht für eine Gruppe von Gesellschaften, die einem Unternehmenszusammenschluss unterliegen und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Juni 1983 oder gemäß den internationalen Rechnungslegungs-Standards in ihrer jeweils gültigen Fassung einen Konzernabschluss erstellen müssen.

„**Nachhaltigkeitsfaktor**“ bezeichnet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

„**Nachhaltigkeitsrisiko**“ bezeichnet ein Ereignis im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung das, wenn es eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche Negativauswirkung auf den Wert der Anlagen eines Teifonds haben könnte.

„**Nennwährung**“ steht für die Währung, in der die Anlagewerte eines Teifonds ausgegeben werden.

„**Mitgliedstaat**“ steht für einen Mitgliedstaat der EU.

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, in der der Nettoinventarwert eines Teifonds ausgedrückt wird.

„**Renminbi**“ oder „**RMB**“ bedeutet die gesetzliche Währung der VR China.

„**Rundschreiben CSSF 11/512**“ steht für das CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011, das Folgendes enthält: (i) die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens der Risikosteuerung nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der Klarstellungen der ESMA, (ii) zusätzliche Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der die Risikosteuerung betreffenden Vorschriften und (iii) die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikosteuerungsverfahrens.

„**Rundschreiben CSSF 18/698**“ bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 über die Zulassung und Organisation von Investmentfondsmanagern nach luxemburgischem Recht: Besondere Bestimmungen über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für Investmentfondsverwalter und Unternehmen, die

die Tätigkeit des Registerführers ausüben, in der jeweils geltenden Fassung.

„SSE“ bezeichnet die Shanghai Stock Exchange (Börse).

„Stock Connect“ bezeichnet (i) Shanghai-Hong Kong Stock Connect, das gegenseitige Marktzugangsprogramm, über das Investoren mit ausgewählten an der Börse notierten Wertpapieren über die HKEX und Clearingstelle in Hongkong handeln können (Northbound-Trading); und ii) die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, das gegenseitige Marktzugangsprogramm, über das ausländische Investoren mit ausgewählten Wertpapieren an der SZSE über die HKEX und Clearingstelle in Hongkong handeln können (Northbound-Trading).

„SZSE“ bezeichnet die Shenzhen Stock Exchange (Shenzhener Börse).

„Taxonomie-Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Übertragbare Wertpapiere“ steht für:

- Aktien und aktienähnliche Wertpapiere
- Anleihen und sonstige Schuldtitle
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. In diesem Zusammenhang gelten die Techniken und Instrumente nicht als Wertpapiere.

„OGA“ steht für «Organismus für gemeinsame Anlagen» gemäß Luxemburger Recht.

„OGAW“ steht für «Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren» im Sinne der OGAW-Richtlinie.

„OGAW-Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW in der jeweils geltenden, insbesondere durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW in Bezug auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten Fassung.

„OGAW-Verordnung“ bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„Werktag“ ist jeder Tag, an dem sowohl Banken als auch Börsen in Luxemburg-Stadt, Frankfurt und New York-Stadt für Geschäfte geöffnet sind. Der jeweils neueste Handelskalender steht Anteilsinhabern auf der Website <https://www.tweedyucits.com/invest/> und www.tweedyucits.com zur Verfügung.

Tweedy, Browne Value Funds

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft, Hauptverwaltungs- und Domizilstelle und Corporate Agent

Universal Investment Luxembourg S.A.

15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Tweedy, Browne Company LLC
One Station Place
Stamford, Connecticut 06902
Vereinigte Staaten von Amerika

Luxemburger Register-, Transfer-, Zahl- und Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch,
L-1470 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Deutsche Fazilitätsstelle

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92-96
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: (49) 69 71043-0
Telefax: (49) 69 71043-700

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ernst & Young S.A.
35E, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertreterin in der Schweiz

FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG
Feldeggstrasse 12
CH-8008 Zürich
Schweiz
Telefon: (41) 44 206 1640
Telefax: (41) 44 206 1641

Zahlstelle in der Schweiz

NPB New Private Bank Ltd
Limmatquai 1 / am Bellevue
Postfach, CH-8001 Zürich

Schweiz

Telefon: (41) 44 265 1188
Telefax: (41) 44 265 1189

Britische Fazilitätsstelle

Zeidler Legal Services (UK) Limited

154-160 Fleet Street
London EC4A2DQ

Vereinigtes Königreich**US-Rechtsberater**

Akin Gump Strauss Hauer & Feld, LLP
One Bryant Park
New York City, New York 10036-6745
Vereinigte Staaten von Amerika

Nicht zur Verwendung bzw. zur Verteilung in den USA bestimmt.

Diesem Prospekt sind der letzte geprüfte Jahresabschluss und der jeweils folgende Halbjahresabschluss des Fonds beizulegen. Diese Abschlüsse bilden einen integralen Teil dieses Prospekts; der Prospekt stellt kein Angebot für Anlegeranteile dar, es sei denn, er wird von diesen Abschlüssen begleitet.

Anhang 1 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz, in der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinigten Königreich

ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Der ins Deutsche übersetzte Prospekt, welcher durch den Fonds, die Verwahrstelle und den Vertreter des Fonds in der Schweiz ordnungsgemäß unterzeichnet und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt oder zur Kenntnis genommen wurde, regelt die rechtliche Beziehung zwischen dem Fonds und den Anteilsinhabern in der Schweiz.

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Im Rahmen einer Vertretervereinbarung vom 16. Juli 2009 zwischen dem Fonds und First Independent Fund Services AG, Feldeggstrasse 12, CH-8008 Zürich, wurde Letztgenannte zum Vertreter des Fonds in der Schweiz (der „Schweizer Vertreter“) bestellt. Im Rahmen einer Zahlstellenvereinbarung vom 1. Januar 2015 zwischen dem Fonds und der NPB New Private Bank Ltd, Limmatquai 1 / am Bellevue, Postfach, CH-8001 Zürich wurde Letztgenannte zur Zahlstelle des Fonds in der Schweiz bestellt.

Publikationen und Mitteilungen

In der Schweiz wird der jeweilige Ausgabe- und Rücknahmepreis bzw. der Nettoinventarwert der Anlegeranteile (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) an jedem Bewertungstag auf www.fundinfo.com veröffentlicht; die Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden ebenfalls auf www.fundinfo.com und www.tweedyucits.com publiziert. Exemplare der Satzung, des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) bzw. Basisinformationsblätter sowie des Jahres- und Halbjahresberichts des Fonds können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Schweizer Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Schweizer Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz kann der Fonds Vertriebsverträge oder andere Formen der Vereinbarung mit bestimmten qualifizierten Schweizer Unternehmen abschließen.

Der Fonds und dessen Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Anlageverwalter kann Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Bevorratung von Marketing- und Rechtsunterlagen und deren Ausgabe an Anlageinteressenten;
- Betrieb und Pflege einer elektronischen Informationsplattform;

- Erklärung und Beantwortung bestimmter Fragen von Anlegern zum Fonds; und
- Abstimmung mit dem Fonds, dem Schweizer Vertreter und dem Anlageverwalter über die Bestellung weiterer Vertriebsstellen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen.

ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Deutsche Fazilitätsstelle

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Europa-Allee 92-96, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland) („deutsche Fazilitätsstelle“) wird die in Artikel 92 Absatz 1 (a) bis (f) der OGAW-Richtlinie (eingefügt durch Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/1160) aufgeführten Aufgaben übernehmen. Dies umfasst Folgendes:

- (a) Bereitstellung von Informationen für die Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Anträge gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeverlöse ausgezahlt werden;
- (b) Erleichterung des Umgangs mit Informationen und des Zugangs zu den in Artikel 15 genannten Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Ausübung der Rechte der Anteilsinhaber im Zusammenhang mit ihrer Anlage in den OGAW in der Bundesrepublik Deutschland;
- (c) Bereitstellung der gemäß Kapitel IX erforderlichen Informationen und Dokumente für Anleger unter den in Artikel 94 festgelegten Bedingungen zum Zweck der Einsichtnahme und des Erhalts von Exemplaren davon;
- (d) Bereitstellung von Informationen für Anleger, die für die von der Fazilitätsstelle wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger;
- (e) Funktion als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden;

Die aktuelle Version des Verkaufsprospekts, die PRIIPs KIDs oder OGAW-KIIDs (in deutscher Sprache), die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile der Teilfonds sowie alle Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind in Papierform kostenlos in den Geschäftsräumen der deutschen Fazilitätsstelle erhältlich.

Die im Abschnitt „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“ aufgeführten Dokumente stehen auch am Sitz der deutschen Fazilitätsstelle an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung.

Die aktuellen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise für jeden Teilfonds an jedem Bewertungstag werden veröffentlicht und sind unter <https://fondsfinder.universal-investment.com/> verfügbar. Alle Mitteilungen an Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden auf der Website des Fonds veröffentlicht: www.tweedyucits.com Die Anteile werden nicht als gedruckte Einzelzertifikate ausgegeben.

Darüber hinaus werden Anteilsinhaber in Deutschland in den folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers im Sinne von § 167 KAGB (*Kapitalanlagegesetzbuch*) (informiert (zum Beispiel über die Website des Fonds):

- Aussetzung der Rücknahme von Investorenanteilen;
- Einstellung der Verwaltung oder Liquidation eines Teifonds;
- Änderungen der Satzung des Fonds, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte beeinträchtigen oder sich auf Vergütungen und Kostenerstattungen beziehen, die aus dem Vermögen des Fonds gezahlt werden oder gezahlt werden können,
- die Verschmelzung eines Teifonds mit einem oder mehreren anderen Teifonds in Form der Informationen über die Verschmelzung, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- die Umwandlung eines Teifonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds in Form der Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Informationen über das Beschwerdeverfahren des Fonds sind für Anleger auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und der deutschen Fazilitätsstelle erhältlich. Anleger können auch Beschwerden bei der deutschen Fazilitätsstelle einreichen, die diese an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten wird.

Interessierte Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung über die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Teifonds professionell beraten lassen.

Anleger im Vereinigten Königreich

Der Fonds hat den Status eines „recognised scheme“ gemäß Section 264 des United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000.

Britische Fazilitätsstelle

Anleger im Vereinigten Königreich können sich an folgende Adresse wenden:

Zeidler Legal Services (UK) Limited, die „**britische Fazilitätsstelle**“, an der Anschrift 154-160 Fleet Street, London EC4A 2DQ, Vereinigtes Königreich, +44 (0) 20 3314 8200.

Um folgende Dokumente in englischer Sprache (kostenlos) im Original oder (kostenlos) in Kopie einzusehen:

- (a) die Satzung;
- (b) jede Urkunde zur Änderung oder Ergänzung der Satzung;
- (c) den aktuellen Prospekt;
- (d) die OGAW-KIIDs für alle im Vereinigten Königreich vermarktetem Anteile; und
- (e) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

Darüber hinaus können britische Anleger Informationen über den aktuellen Nettoinventarwert von Anteilen in englischer Sprache erhalten und im Büro der britischen Fazilitätsstelle die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung der Rücknahmeverlöse veranlassen. Jede Person, die eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen will, kann ihre Beschwerde bei der britischen Fazilitätsstelle zur Weiterleitung an den Fonds einreichen.

Der Fonds wurde am 1. Oktober 2018 in die Kategorie eines berichtenden Fonds im Vereinigten Königreich aufgenommen.

ANHANG II – MERKMALE DER KLASSEN

Die Tabelle unten beschreibt die Hauptmerkmale der Klassen, die nach Ermessen des Verwaltungsrats innerhalb eines Teifonds aufgelegt werden können. Eine vollständige Liste der für jeden Teifonds angebotenen Klassen kann online auf fondsfinder.universal-investment.com oder www.tweedyucits.com abgerufen werden oder auf Anfrage über den eingetragenen Sitz des Fonds oder die Register- und Transferstelle bezogenen werden.

Die in der Tabelle unten genannten Beträge werden in der Basiswährung des Teifonds angegeben, in dem eine Klasse aufgelegt wird. Jede Klasse, soweit verfügbar, kann in der Basiswährung des betreffenden Teifonds angeboten werden oder auch auf eine andere Währung lauten, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt.

Bezeichnung der Klasse	R	CL	I	IX	B-1	C-1	D-1
Zugangsbedingungen	Alle Arten von Anlegern, mit denen der Anlageverwalter eine bestimmte Gebührenstruktur vereinbart hat	Anleger, einschließlich Kleinanleger, die entweder direkt oder über einen Intermediär investieren. Bei Intermediärgeschäften innerhalb des EWR steht diese Anteilsklasse Kleinanlegern zur Verfügung, die Intermediäre in einer der folgenden Situationen einsetzen: (1) in der es dem Intermediär aufgrund der Anwendung von MiFID nicht gestattet ist, Anreize anzunehmen oder einzubehalten; oder (2) in der der Intermediär mit seinem Kunden vereinbart hat, dass es ihm nicht gestattet ist, Anreize anzunehmen oder einzubehalten.	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger mit höheren Mindest-Erstzeichnungen	Bestimmte Eigentümer des Anlageverwalters	Bestimmte Eigentümer des Anlageverwalters	Bestimmte Eigentümer des Anlageverwalters
Mindesterstzeichnungsbetrag*	entfällt	entfällt	1.000.000	5.000.000	entfällt	entfällt	entfällt
Mindestfolgezeichnungsbetrag*	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Mindestbestand*	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Anlageverwaltungsgebühr**	1,50%	1,00%	bis zu 1%	bis zu 0,8%	entfällt	entfällt	entfällt
Taxe d'abonnement	0,05%	0,05%	0,01%	0,01%	0,05%	0,05%	0,05%

* Der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestfolgezeichnungsbetrag und der Mindestbestand werden in der Basiswährung des Teifonds ausgedrückt.

** Der angegebene Prozentsatz ist der durchschnittliche Prozentsatz des zusammengefassten Nettoinventarwerts je Anteil des Teifonds, in dem die Klasse aufgelegt wurde. Er wird zum Geschäftsschluss des geltenden Bewertungstages berechnet. Die Anlageverwaltungsgebühr wird vierteljährlich erhoben.